

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND
INVENTARE
NICHTSTAATLICHER ARCHIVE



14

PROTOKOLLE DER
LUTHERISCHEN GEMEINDE
IN KÖLN
VON 1661-1765

**Protokolle der
Lutherischen Gemeinde in Köln
von 1661 — 1765**

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

INVENTARE
NICHTSTAATLICHER ARCHIVE

HERAUSGEGEBEN VON DER
ARCHIVBERATUNGSSTELLE

14

Protokolle der
Lutherischen Gemeinde in Köln
von 1661 — 1765

KÖLN 1972
RHEINLAND-VERLAG GMBH BONN
in Kommission bei
RUDOLF HABELT VERLAG GMBH BONN

**PROTOKOLLE DER
LUTHERISCHEN GEMEINDE IN KÖLN
VON 1661—1765**

**BEARBEITET VON
RUDOLF LÖHR**

**KÖLN 1972
RHEINLAND-VERLAG GMBH BONN
in Kommission bei
RUDOLF HABELT VERLAG GMBH BONN**

Inhalt

Vorwort	V
Einleitung	VI
Prediger in der lutherischen Gemeinde in Köln (ca. 1575—1722) .	VIII
Zu den Abbildungen	X
Protokolle von 1661—1765	1
Register	91

Vorwort

Im Jahre 1905 erschienen, herausgegeben von Eduard Simons, in der Reihe der Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die Presbyterial-Protokolle der heimlichen Kölnischen Gemeinde, 1572 bis 1596, unter dem Haupttitel „Kölnische Konsistorialbeschlüsse“.

Wenn man von den bereits 1881 in den Publikationen der Marnix-Vereeniging veröffentlichten Protokollen der niederländischen kölnischen Gemeinde absieht, eröffnete Simons damit für das Rheinland die Herausgabe der mittlerweile zahlreich gewordenen Protokollserien presbyterialer und synodaler Körperschaften.

Bei näherem Zusehen muß man aber feststellen, daß bis jetzt fast nur Sitzungsprotokolle der Reformierten veröffentlicht worden sind. Auf das wenige, was von den Lutheranern erschienen ist, geht Albert Rosenkranz in den Monatsheften für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Jg. 19, 1970, näher ein. Daß nunmehr Protokolle einer lutherischen Gemeinde vorgelegt werden können, bedeutet mehr als man beim Anblick dieses Bandes vermutet.

Der Vergleich mit den reformierten Protokollen macht den Unterschied nicht nur in der Geschäftsführung der beiden evangelischen Konfessionen sichtbar. Wer je ein lutherisches Archiv durchgesehen hat und Presbyterialprotokolle mit sorgfältigen Sitzungsniederschriften zu finden hoffte, mußte feststellen, daß die Lutheraner in ganz anderer Weise ihre Berichte abgefaßt haben. Die vielfach geäußerte Ansicht, die rheinischen Lutheraner wären nur ein unbedeutendes Anhängsel der Reformierten gewesen, ist schon im Blick auf die Seelenzahl beider Konfessionen im niederrheinischen Raum falsch. Die dem Luthertum eigentümliche Prägung des Protestantismus zeigt sich hier, wie und was man „protokollierte“.

Herrn Kirchenarchivrat Pfarrer Walter Schmidt in Düsseldorf danke ich für seine bereitwillige Beratung.

Mein Dank gilt in gleicher Weise Herrn Pfarrer Friedrich Gerhard Venderbosch, Pfarrer der Evangelischen Gemeinde Volberg, der die Abbildungen für diesen Band zusammengestellt und beschrieben hat.

Köln, im Herbst 1972

Rudolf Brandts

Einleitung

Neben den drei heimlichen reformierten Gemeinden in Köln gab es eine solche lutherischen Bekenntnisses.

Die Lutherischen, auch Martinisten genannt, durften sich als „Augsburgische Konfessions Verwandte“ reichsgesetzlicher Anerkennung erfreuen, was den Reformierten nicht vergönnt war.

Unterschied sie solches grundsätzlich von allen andern Evangelischen, so brachte es ihnen von seiten des Magistrats der Stadt Köln kaum Vorteile ein. Jedoch war die lutherische Gemeinde stets ängstlich darauf bedacht, ihre Eigenart wie auch vermeintliche Sonderstellung in Absonderung und Abgrenzung zu den Reformierten zu bezeugen.

Ihre einzige Gemeinsamkeit war von etwa 1580 an die Benutzung des Friedhofes im Weyertal. Diese reformierte Begräbnisstätte brachte natürlich gewisse geldliche Verpflichtungen, die mancherlei Differenzen nicht enden ließen.

Daß Schwierigkeiten in der Frage der Taufpaten wie auch bei Eheschließungen nie aufhörten, ist leider selbstverständlich.

Das gemeinsame Schicksal als heimliche Gemeinde „allhier unter dem Kreuz befindlich“ hat eine Union der Evangelischen in Köln nicht zustande gebracht.

Es steht fest, daß Martin Luther, der 1512 kurz in Köln weilte, als Teilnehmer an dem Kapitel der Augustiner-Eremiten nicht nur bei seinen Ordensgenossen, sondern weithin durch seine Schriften in den gebildeten Kreisen Anklang und Einfluß gefunden hatte, zumindest bekannt geworden war.

In diesen Gruppen, vor allem einheimischer Kölner, liegen Anfänge und Kern der lutherischen Gemeinde, für deren erste Zeit bis ca. 1575 noch umfassende und vielseitige Erforschung wünschenswert und nötig ist.

Chr. G. Bruch hat in Band I der Theologischen Nachrichten 1812 eine Darstellung der lutherischen Gemeinde versucht — s. auch Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte 1908 Seite 225 —. Auch D. Eduard Simons weiß darüber mancherlei in „Niederrheinisches Synodal- und Gemeinde Leben unter dem Kreuz“, Freiburg und Tübingen 1897, Seite 76 ff.

Wenn Simons jedoch a. a. O. S. 76 bemerkt: „Konsistorialprotokolle hat sie entweder nicht geführt, oder sie sind verloren gegangen“, so dürfen wir ihn dahin verbessern, daß das einzige uns bisher bekannte „*Protocolum communitatis evangelicae ecclesiae Coloniensis, inchoatum A 1661*“, im Archiv der evangelischen Gemeinde Köln (unter Eb 1) vorhanden ist, und hiermit vorgelegt wird. Dieses umfaßt etwa 125 Jahre (1653—1776) und ist gut und vollständig erhalten.

Ferner finden sich dort eine Senioren-, Diakonen- und Prediger-Ordnung (Ea 1 und 2), dazu ein Anschreibebuch, das vom Januar 1575 an über Einnahmen und Ausgaben genau und sorgfältig berichtet (Ec, d, e, g).

Die vielen Personen- und Zeitangaben aus ihnen werden ergänzt durch einen wohlerhaltenen Briefwechsel in Eg 1; 2 mit manchen Briefen Philipp Jakob Speners aus Frankfurt und anderer Persönlichkeiten.

Diese lutherische Gemeinde, 1579 etwa 200 Personen zählend, 1690 nur 10 Personen stark, hat erst bei Einführung der Union in Köln am 30. April 1826 ihr Eigendasein aufgegeben; die Statistik notiert zu dieser Zeit 2000 Mitglieder.

Die kleine, selbständige lutherische Gemeinde ist anfänglich durch schnell wechselnde Prediger versorgt worden; die Zahl der länger verweilenden ist klein. Aus der weiteren Umgebung helfen lutherische Gemeinden zeitweise aus.

Mit der Entstehung einer lutherischen Gemeinde zu Mülheim/Rhein seit 1609 ergaben sich Verbindungen, die nach 1650 immer stärker und von 1715 ab bis zur Selbständigkeit ganz eng wurden. Die Kölner Lutheraner trugen zur Mülheimer Predigerbesoldung bei und waren bei der Wahl des Predigers beteiligt, wogegen sie seelsorgerlich betreut wurden.

Wie bei den Reformierten brachte der regelmäßige Messebesuch in Frankfurt [Main] vielfache persönliche Verbindungen zum dortigen lutherischen Konsistorium mit sich. Aus Beratung und Austausch wurde um 1680 — zur Zeit Philipp Jakob Speners — fast geistige und geistliche Abhängigkeit.

Wie die Kölner Reformierten zuerst nach Holland ausgerichtet waren, und dann in der Jülichschen Synode ihren Halt hatten, so hielten die Lutheraner in der Stadt Köln sich an Brandenburg und gehörten der lutherisch-bergischen Synode an.

Die Besonderheit dieser lutherischen Protokolle besteht u. a. darin, daß sie meist nicht Niederschriften einzelner Sitzungen sind, sondern Berichte und Zusammenfassungen, oft mild-kritischer Rückschau.

Als Schreiber nennen sich drei, deren Schriftart und Schreibweise ziemlich deutlich ist.

Hermann Schlechtendahl (1662—1666 etwa bis S. 21)

Dr. Seuter (1717—1745) wohl S. 62—87

Chr. Daniel Noel (1739—1764) S. 88—116.

Zur Textgestaltung dieser Abschrift gilt das Bd. 12 S. XII Gesagte mit der Einschränkung, daß die Originalität von Berichten wie Berichterstattern weitgehend wortgetreue Wiedergabe auch antiquierter Wort- und Satzbildungen zu fordern schien.

Rudolf Löhr

Prediger in der lutherischen Gemeinde in Köln 1575—1722

Johann Wilhelm von Arnheim (Arnemensis), 30. Januar 1575—1577

Marcus Henrichs (Ritter ?), 1577—1578

Lucas Bornemann, April und Mai 1578

Diricus Kettensis, Mai 1578; Juni/August 1586; Mai 1587

Matthias Stadtfeld, August 1578 — Mai 1580

Johannes Becker, November 1578

Andreas Hartmann, Januar — Juni 1579

Chrysostomus Lunschius, Oktober 1579

Christian Gerhard, 1579 — August 1580

Johannes Gigas, 1579; 1582; 1630; 1631

Johannes Blanckenberg, 1580

Mathias Gulger, 1580

Wennemar Fischer, 1580; 1588

Renerus Orth, Februar/März 1581

Jodocus Krakerugge, Februar — April 1581

N. Gibelerus, nach April 1581

Levi Delsch (Theliss), 1581

Balthasar Beckmann, Juni 1581

Wilhelm Sarcerius, Oktober — Dezember 1581

Christianus Franciscus, 1581/1582

Borchard Hoefelmann, 1581/1582

Henrich Gallus (Hahn), 1581; April 1583

Johannes Voigt (Praetorius), Januar 1583 — September 1584 (?)

Konrad Fabri, 8. Mai 1584 — 4. Juli 1584 (Verhaftung)

Dr. Menon Gograeff, 21. Juli 1584 — 20. November 1584

Johannes a Prato (Prateanus), 1585/1586

Joachim Magdeburgis, Magister, 1585

Adolphus Fischer, 1586 — 1588

Philipp Nicolai, Oktober 1586 — April 1587

Ludovicus Mylius, 1587

Nicolaus Winsfelt (Wierich), 1587; 1588; (Haft) 1599; 1600; 1602

Henrich Buxhorn, 1588/1589

Diricus Finsander, September 1588 — April 1589

Paulus Firens, 1588/1589

Daniel Frolingh (Fröhlich), Mai 1589 — Juni 1590

Arnold Johannes Steinweg, 160 . (?) — 1606

Jodocus (Justus) Weyer, 1607/1608

Johannes Hesselbein, 1607/1608
 Conradus Vietor, April 1613 — Juli 1616
 Christoph Roselius (Rasilius), 1614 — 1617?
 Caspar Vigelius, 1616 — 1619
 Wennemar Elberus, 1619 — 1622
 Johannes Rhodius, 1622/1623
 Johannes Michael Platzius, Juni 1623 — Juni 1624
 Petrus Planitz, Magister, Mai 1624 — November 1626
 Petrus Viebahn, 1633 — 1640
 Johannes Zychopaeus, 1641/1643
 Petrus Frantz (Franciscus, Franschen), 1643/1644
 Franz Wolrad Steinrück, 1644
 Johann Cantor (Sing), Magister 1645 — 1650
 Bernhard Taddel (Tadeler), Magister, 1648
 Johannes Heuß, 1649/1650
 Johannes Pfenning, November 1655 — 1657 in Mülheim
 Johannes Hempel, Magister, 1657 — März 1661
 Johannes Platz, 1660 — 1681 in Mülheim
 Thomas Steller, 1681 — 1683
 Johannes Schnell, April 1683 — November 1685
 Johann Adolf Rhein, November 1685 — Juli 1687 in Mülheim
 Jacob Albrecht Öttel, Magister, Juli 1687 — 1689
 N. Aufhack, 1690/1691
 Johannes Merker, bis September 1691 in Mülheim
 Johann Philipp Schild, 1691 — Juli 1694
 N. Breitmark, 1694/1695
 Theodor Breuer, Januar 1695 — Oktober 1697
 Vitus Henrich Biedermann, April 1698 — Juni 1704
 Johann Andreas Placius, 1704 — 1709 (1715)?
 Matthias Lyssow, 1721 — März 1722

Versorgung durch lutherische Prediger in Mülheim

Arnold Wüsthoff, bis (†) Februar 1737
 Johann Bolenius, bis (†) Dezember 1773
 Johannes Gustav Burgmann, bis (†) Oktober 1795

Erster lutherischer öffentlicher Pfarrer in Köln

Dr. phil. et theol. Christian Gottlieb Bruch, September 1803 — (†) Mai 1836

Union 1826

Zu den Abbildungen

Von Friedrich Gerhard Venderbosch.

Köln und Mülheim am Rhein existierten lange Zeit in einer Polarisierung, die auf einer handfesten wirtschaftlichen Rivalität beruhte. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm wollte nach 1610 Mülheim durch eine Erweiterung und die Ansiedlung von Gewerbetreibenden aller Konfessionen eine neue Entwicklung ermöglichen. Bei der Stadterweiterung waren auch protestantische Kirchen geplant. Köln wandte sich gegen diesen Plan und erreichte sein Ziel. Auf einem Flugblatt von 1615 ist die „demolitio novi Mulhemii“ von 1614 dargestellt (Abb. 1). Unter der Darstellung steht ein Vers mit folgendem Schluß:

„Also geht es zu in der Welt:
Was bald aufgeht, bald wieder fällt.“

Danach folgt in Latein und Deutsch eine Beschreibung von „Abriß und Abrechnung des neuen Walls wie auch der neu erbauten Häuser zu Mülheim“.

Die konfessionellen Minderheiten beider Städte waren aufeinander angewiesen. Insbesondere war die lutherische Gemeinde Kölns wegen ihrer geringen Seelenzahl auf das Zusammengehen mit einer Nachbargemeinde ihres Bekenntnisses angewiesen, dies war die Mülheimer Gemeinde. Die Abbildungen 2 und 3 bringen die Siegel der beiden Gemeinden. Bei dem älteren Kölner Siegel (Abb. 2) ist die Gemeinde noch als „Gemeinde des Augsburgischen Bekenntnisses bezeichnet; das im 18. Jahrhundert neu gestaltete Mülheimer Siegel (Abb. 3) spricht bereits von einer „evangelisch lutherischen“ Gemeinde.

Köln und Mülheim als Nachbarorte sind auf zwei Bildern zu sehen. Das erste ist eine unsignierte Zeichnung aus der Zeit um 1700, die eine perspektivisch sehr verkürzte Darstellung bietet. Mülheim ist an der Clemenskirche und dem Kran zu erkennen, Köln an seinen vielen Kirchtürmen, vor allem an dem Kran auf dem Domturm (Abb. 4).

Das andere Bild ist hundert Jahre später entstanden. Es bietet schon romantische Anklänge. Es zeigt eine Rheinansicht mit Treidelpferden im Vordergrund. Von Norden her sieht man auf Mülheim, wiederum kenntlich an der Clemenskirche, und Köln, dessen Silhouette man an den typischen Kirchtürmen erkennt (Abb. 5).

Von den im Register dieses Buches ausgewiesenen Personen können zwei im Bilde vorgestellt werden. Das erste Bild zeigt Caspar Heinrich Bemberg und seine Frau Johanna Magdalena Eichholtz. Die beiden Eheleute stehen im Inneren eines Tempels vor dem Altar in ganzer Figur einander gegenüber. Über ihnen an den Säulen ihre Wappen. Eine Inschrift gibt an, daß das Blatt dem Paare von seinen Kindern zur goldenen Hochzeit am 22. September 1779 gewidmet ist (Abb. 6).

Das zweite Bild stellt Friedrich Wilhelm Bemberg (geb. 24. Oktober 1711) dar, der als 81jähriger porträtiert wurde. Der Stich ist nach einer Zeichnung von F. Selke angefertigt von dem Hofkupferstecher Wilhelm Kettelinus in Stuttgart. Auf dem ovalen Rahmen, der das Portrait Bembergs einfaßt, weisen die Insignien des Merkur auf seinen Beruf und seine Tätigkeit hin (Abb. 7).

Die Abb. 8 ist eine Wiedergabe der ersten Seite aus dem Protokollbuch der Evangelischen-Lutherischen Gemeinde Köln, Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Eb 1, S. 1.

Das letzte Bild zeigt den Kanzelaltar in der Friedenskirche in Mülheim; es ist die Kirche der früheren lutherischen Gemeinde. Sie wurde von Baumeister W. Helwig nach der Eisflut von 1784 gebaut und mit einem typisch bergischen Kanzelaltar ausgestattet. Der Bombenkrieg zerfetzte die Inneneinrichtung vollständig; sie wurde in der wiederaufgebauten Kirche in sehr vereinfachter Form erneuert. In diesem Raum könnten die Kölner Lutheraner in den letzten Jahren ihrer Existenz als heimliche Gemeinde am Gottesdienst teilgenommen haben. Die Aufnahme stammt aus der Zeit der Restaurierung im Jahre 1935 (Abb. 9).

Nachweis der Bilder:

Das Rheinische Bildarchiv im Kölnischen Stadtmuseum stellte die Abb. 1, 4—7 zur Verfügung.

Die Abb. 2—3 sind entnommen dem Buch von Hans Torkler, Evangelische Kirchensiegel aus dem Bereich des ehemaligen Kirchenkreises Köln, Düsseldorf 1968, S. 34 f. und 72 f.

Abb. 8 Heiderdruck Bergisch Gladbach.

Die Erlaubnis zur Wiedergabe der Abb. 9 verdanken wir Herrn Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. Heinz Firmenich in Köln.

Ihnen allen sei hiermit herzlich gedankt.

Protocollum Communitatis Evangelicae
Ecclesiae Coloniensis Inchoatum
Anno 1661

1

Nachrichtlich findet sich, daß A 1653, 20. Juni in Cöllen die Herren Wilhelm Beßler, Andras Janßen und Johann Ketler haben mit Rat Herrn Doctoris Issing, Herrn Rademacher und Herrn Caspar Diesthausen nach Franckfurt um einen heimlichen Prediger geschrieben, welchem jährlich 90 Rt vor Kost und auch 90 Rt vor Sallarium zugelegt worden ohne den Namen zu gedenken.

§ 1

1,1

A 1660 ist Herr Johann Platz diesem gefolgt, so A 1661 auch Prediger zu Mülheim worden und beide Gemeinen bedient, so aber A 1665 bis 1666, wie die Contagion eingefallen, übel zu pass kommen, in denen er nicht nach Cöllen kommen dörfen, hat doch in diesem Amt bis 1680 die cölnische Gemeinde bedient.

§ 2

1,2

A 1680 ist obigem Platz: Herr Conrad Steller — von den Pabisten vertriebener Prediger von Neusel in Ungarn, als ein Collega in Cöllen adjungiert worden, und hat diesen Dienst bis A 1683, 24. März, da er wieder zum Prediger nach Neusel berufen worden, frumlich und treulich bedient.

§ 3

1,3

A 1687 ist Herr — — — Ottelius aus Saxen an obiges seine Stelle berufen mit schweren Ordinations- und Reisekosten anhero bracht, hat sich anfangs behörlich getragen, hernach aber mit dem Mülheimer Prediger wie auch mit hiesiger Gemeinde in Streit gelegt, endlich 1689 seinen Abscheidt genommen, und ist in Saxen gestorben. Diesem aber das öffentliche exercitium in regard der Millice gefolgt, von Gott bittend, daß vor allzeit mag continuieren.

Eb 1 (Vorblatt)

1661 März 30.

2

Versammlung der beiden evangelischen lutherischen Gemeinden zu Cöllen und Mülheim uff dem Kirchenhaus zu Mülheim gehalten.

Als ihr Prediger der Herr Magister Johannes Hempelius von der evangelischen Gemein zu Minden am 15. März laut vorgebrachten Vocations-Scheins ordentlicher Weis zu ihrem Pastoren an der Kirchen S. Martini daselbst berufen, und derselb aus allerhanden vorbrachten Motiven solchen Mindischen Beruf nicht abschlagen können, und daher gebührligen Abschiedt und Testimonials begehret auch erhalten. Demnach

haben beide Cölnische und Mülheimer Gemeinden, nach beschehenem zu Gott gerichtetem Gebet, auf Recommendation vornehmer Leute, den Herrn Johannem Platz Francofurtensem als einen aufrichtigen Theologen an rechter Qualität, unverfälschter wohlfundierter Gelehrtheit, gottesfürchtigem Wandel und friedfertigem Leben, zu ihrem Prediger und Seelenhirten zu der Mülheimischen Hauskirchen einhelligst in Gottes Namen erwählet, und folgend als legitimo modo Ordinierten vociert und berufen, darzu Gott seinen Segen verleihen wolle.

Eb 1 S 1

1661 Mai 4. (Mittwoch)

3

Ist ehgemelter Herr Platz durch den Herrn Inspectorum des Fürstentums Bergs evangelischer Kirchen, Herrn Magister Joannem Scheiblerum adjunctis pastoribus von Neukirchen, Burschiedt und Gemünde, auf unserem Kirchenhaus zu Mülheim solenniter investiert.

Post hunc actum sind etliche Herren der Eltisten deputiert mit Herrn Inspectorum und Pastoren die Mittags-Mahlzeit zu halten, und was verzehret im Namen der Gemein gutzumachen.

Nach gehaltener Mahlzeit sind dem

Herrn Inspectori 4 Rt

und jedem Pastori 2 Rt

gegeben, tun zusammen 10 Rt die Zehrungskosten wird der Wirt einbringen, betragen zusammen.

Eb 1 S 1

1661 Juli 19

4

Haben die sempliche Eltisten und Vorsteher der evangelisch-lutherischen Gemein mit dem Herrn Hankamer seines hinderständigen Hauszinses halben, so er an dem Kirchenhaus zu Mülheim zu persuadieren hat, sich verglichen, und ist verabschiedet, daß dessen jährlicher Hauszins solle auf 26 Rt moderiert und gericht sein, jährlich ihm zu entrichten, so aus den erst einkommenden Geldern erfolgen sollen, und dahin mit Fleiß bedacht zu sein, daß alle Jahr die fällige Hausheuer vollends abgestattet, und jedesmal eine rückständige mit entricht werde.

Weiter ist concludiert, daß erstes Tages der Kirchen-Stock zu Mülheim soll eröffnet und die bei Wirtin(en) Beilsteins ufgangene gemelte Investiturs-Kosten bezahlt, und was übrig dem Herrn Plätzen oder Herrn Hankammer auf Rechnung erlegt werden.

Eb 1 S 2

1661 November 19

5

Praesentibus dominis senioribus pro tempore.

Ist von Herrn Ketler vorbracht, daß bei dem Mandatorio zu Frankfurt Herrn Mangoldt 431 Frankfurter G1 22 Kreuzer in Cassa unabgelegt

vorhanden sein. Aldeweil aber der Herr Prediger Platz um Zahlung seines von jüngstem April fälligen salarii fleißig anhält, als ist concludieret, daß durch die Herren Seniores namens der Gemein unter dero Kirchensiegel alsobald ein Ansuchungsschreiben ausgefertigt, und an Herrn Mangold uf Frankfurt mit erster Post geschickt werde, gestalt von dannen 100 Rt in usum respective Herrn Pfaltzen und Hanckammers zu hiesiger Cassa kommen zu lassen, daraus der Herr Prediger 50 und der Herr Hanckammer 50 auf Rechnung haben sollen, welche itzgemelte 100 Rt an Mangoldt aus obgem. 431 Gl nehmen und solche als demnächst fällige Pension wieder dabei legen soll.

Desgleichen Hanckammer übergibt Rechnung und Versatz einer Obligation, sprechend auf 383 Rt 16 Alb 7 Stüb mit Bitt zu seiner Versicherung solche durch der Kirchen Siegel zu roborieren.

Darauf die zwei Herren Peßeler und Kniper ad examinandum und was darin in acht zu nehmen bei erster Zusammenkunft Relation zu tun deputiert.

So ist auch placitiert, daß aus den ersten Collecten zu Cöllen dem Herrn Hanckammer fernere Bezahlung auf seine Restanten verschafft werden solle.

Es werden auch zwei verschlossene Schreiben, ein von Herrn Gerdt pro communicatione testimonii seines Verhaltens, und das ander von Herrn Mangoldt praesentiert.

Ist das Testimonium für Herrn Gertz unter der Gemein-Siegel bewilligt. Sonsten ist auch für gut angesehen, daß bei der niederländischen Gemeinde zu Frankfort und evangelischen lutherischen zu Ambsterdam, fort zu Hamburgs und anderen evangelischen Reichs-Ständen pro subsidio schriftlich angehalten, und desfalls an das Ministerium zu Frankfort ein Recommendationsschreiben ausgefertigt werde.

Eb 1 S 3

1662 Februar 1

6

Haben sich die Herren Eltisten mit Zuziehung einiger aus der Gemein vergadert. D. Hanckammer absens.

Hat der Herr Kniper referiert, daß für wenig Tagen der Kirchen Stock zu Mülheim sein eröffnet, darinnen 45 Rt, 28 Alb sich befunden, daraus der Herr Platz 19 Rt, 12 Alb bekommen, damit ihme $\frac{1}{2}$ Jahr salarii bezahlt worden. Folgende auf das laufende Quartal ihm 21 Rt 18 Alb erlegt.

Die Herren Deputierte repetieren ihre dem Herrn Hanckammer auf dessen einbrachte Rechnung eingereichte Annotationes. Darauf er seine Antwort schriftlich eingeschickt, welche verlesen und folgendermassen repliciert ist:

1. ad 1 — Der Herr Hanckammer hätte sich nit zu beschweren salvo seiner Hauptrechnung, darinnen nichts benommen, was ihm darin gebühret die absonderliche Rechnung zu setzen.
2. ad 2 — aus gleichen Motiven ohne einigs sein Praejuditz.
3. ad 3 — Wegen der Wittiben Herrn Pfennings † mogte man gern wissen, ob diese 38 Rt 6 Alb auf Zahlung des Herrn Pfennig salarii oder sonsten als ein Additamentum gegeben, oder worauf gemelte 38 Rt 6 Alb gegeben.
4. Damit ist man auf empfangenen Bericht zufrieden.
5. Hat seine Richtigkeit auf empfangenen Bericht.
6. Man läßt's bei des Herrn Hanckammers arbitrio bewenden.

§ 1

6,1

Nach Verlesung obgesetzter Modationen und Antwort, ist des Herrn Hanckammers exhibirtes Obligations-Concept auch verlesen, darinnen erstlich das Wort des eigentümlichen Erbs des Kirchenhauses zu Mülheim den Herren bedenklich fällt, nachdemmal fürhero dociert und dargetan werden muß, wie und welcher gestalt es sein Eigentum bevonden, welches am besten geschehet, wan er specificie zu Papier bringt, was solche Behausung in allem gekostet, wohero die Gelder kommen, ob alle ex proprio, oder theils, und welche ex collectis dazu verwendet worden; welches alles obererwähntermassen notwendig man wissen muss, um folglich ohne Ausstellung zum Schluß zu kommen.

Hiebei erinnert man sich, daß der vor Jahren abgestandene Prediger Herr Cantor ausdrücklich vernehmen lassen, welchergestalt nit Herr Hanckammer, sondern er Herr Cantor an dies Haus geschrieben stehe; auch bei dessen Erbauung er die darzu angewandte Gelder aus keines andern als Herrn Hanckammers Händen empfangen, auch er Herr Cantor ihm Herrn Hanckammer über die Verwendung richtige Rechnung eingeliefert.

§ 2

6,2

Es ist der Herren Senioren Meinung wegen angezogener Obligation diese, daß man darzu nit verstehe ihm alle Jahr 100 Rt rückständigen Hauszinses und anderer Forderungen zu geben, sondern ist bei jüngster Versammlung der Schluß gescheben, daß, was die hinterständige Hauszinsen anlangen, man ihm jeden Jahr neben der alsdann — fälliger neuer, auch eine rückständige alte Hauszinse bezahlen, und damit bis zu völliger Bezahlung rückständiger Zinsen continuieren wolle.

Was die Reparatur und Fürstliche Steuer belangt ist recessiert, daß derjenige, welcher das Eigentum des Hauses erweisen wird, solches zu tragen hat, und dannhero nötig, daß ehistes darzu getan werde, um selbigen Punkts einen beständigen Schluß zu machen.

Es ist auch beschossen und verabschiedet, daß die zu Mülheim unsere Kirche frequentierende Studiosi pro subsidio des Gottesdienstes sollen

Abb. 1 Abriß des neuen Walls und der neuen Häuser zu Mülheim am Rhein. Druck Köln 1615.

ersucht werden; und was ein jeder beisteuern wird soll er in ein darzu gekauftes Büchlein mit Nennung seines Namens eigener Hand schreiben, welches dem Herrn Diacono Kniper aufgeben.

Eb 1 S 4

1662 Mai 23.

7

Sind die Herren Ältesten mit Zuziehung etlicher Gemein-Glieder beisammen gewesen.

Wird vorgetragen: Demnach neulicher Tage bei itzwährender unsers Herrn Pastoren Platzen Leibsschwachheit, einige Mitglieder auch in Krankheit gefallen, etliche auch mit Tod abgangen, und dann der Herr Pastor zu Burschiedt sich offeriere, daß er auf Erfordernis jederzeit willig erfunden sein wolle, allhier die Schwachen auf etlichen Fall zu besuchen, zu trösten, und des Herrn Abendmahl mitzuteilen, als stehets dahin, denselben zu solcher Not zu berufen.

Damit diese an Mitteln mangelnde Gemein zu Unterhaltung des Predigeramts möge subsidieret werden, so ist ein Concept an die niederländische Gemein zu Frankfurt gericht, abgelesen. Daruf acceptieret, daß solches soll mundieret, versiegelt und fortgeschickt werden.

So ist auch vor gut angesehen, daß durch einige Correspondierende an der gem. niederländischen Gemein-Glieder geschrieben, gleichergestalt auch an die Stadt Frankfurt um Beisteuer angesucht werde.

Der Herr Pastor Burschiedt zu ersuchen, weil sein Sohn zu verschiedenen Malen zu Mülheim auf unserem Kirchenhaus bei wärender unsers Herrn Predigers Krankheit das Predigeramt verrichtet, daß er denselben auf jetzt vorstehendem Bergischen Synodo zu Mülheim ordinieren liesse gestalt derselb in quemcumque eventum von der Gemein diesen Ort gebraucht werden konnte.

Die Ab- und Anordnung der alten und neuen Herren Vorstehern ist bis zur nächster Zusammenkunft differiert.

Eb 1 S 6

1662 Juni 21.

8

Haben die Herren Hekler und Peßeler ein Intercessionalschreiben sub volanti sigillo, so auf unser beschehenes Anhalten des wohlw. Ministerium zu Frankfurt an die evangelisch lutherische Gemein zu Amsterdam, wie danach ein dergleichen Vorschreiben an andere Communitaten und Mitglieder um Beisteuer unser Kirchen Pfarrhaus zu Mülheim von dem darauf stehendem Schuldenlast zu befreien erteilt, eingebracht, gestalt den anderen Herren Vorstehern solches zu verlesen, vorzuzeigen und zu deliberieren, wie damit zu verfahren.

Worauf die Herren Außem und Handkammer den folgenden Tags zu mir Hermann Schlechtendal kommen, und angeregte zu sonderlichen

Nutzen dieser bedrängten Gemein wohl ausgefertigte zwei Intercessionales verlesen, wohlervogen und sich resolvieret, daß mit allem Fleiß man darauf bedacht seie, damit gem. Schreiben ihres Orts fürdersamst abgeschickt, auch an unsern Mandatarium Herrn Mangoldt geschrieben würde, bei den Herrn Vorstehern der niederländischen Gemeinde zu Frankfurt pro subisio Ansuchung zu tun und ferner die Pensiones Pauli Alarii beizutreiben und an Herrn Keller überzusenden.

Was dem Ministerio daselbst zum Recompens zu attribuieren sein will, davon soll bei erster Vergaderung abgeredt werden.

Eb 1 S 7

1662 Juni 30.

9

Haben beide Herren Ketler und Kolb, die von dem Ministerio zu Frankfurt ankommene und an die lutherische Gemein zu Amsterdam gehörige Intercession samt hiesiger Gemein Schreiben durch die Post auf Amsterdam geschickt, und sicheren Herren daselbst zu Erlangung einer erheblichen Beisteuer recommendiert.

Eb 1 S 8

1662 Juli 7.

10

Auf Begehren unsers Herrn Predigers zu Mülheim haben sich zeitliche Seniores und etliche der Gemein-Glieder vergadert, und ist von ehgemelten folgendermassen proponiert.

1. Daß ein Armekasten allhier für die ankommenden fremden Notleidenden angestellt werden mögte.

2. Daß wegen derjenigen, so in ihren Häusern das Nachtmahl des Herrn empfangen, eine sichere Zeit bestimmt werde, damit sie die wöchentliche und hohe Festpredigten auch besuchen können, und der Herr Prediger zu solcher Zeit ruhig bleibe.

3. Ist dem Herren Prediger schmerzlich vorkommen, daß von einigen Personen, wiewohl fälschlich, nachgeredt seie, als sollte über seine Amtsbedienung in Austeilung des hl. Abendmahls in den Häusern dergestalt geklagt worden sein, daß er nicht zu rechter Zeit vormittags, sondern viel zu spät und nachmittags seinen Dienst verricht hätte; bitt darüber der Herren Erklärung und seines Verhaltens Attestation.

§ 1

10,1

R e c e s s u s .

ad 1 — Sollen bei der heimlichen Versammlungen verrichteten Gottesdiensten in die Armen-Büchsen gegebene Almosen zusammengebracht, und in eine allgemeine darzu gemachte Buchs zu obgem. Zweck und Intention gelegt werden.

ad 2 — Sollen diejenigen, welche privatim in den Häusern den Gottesdienst wollen verricht haben, einen solchen Tag darzu bestimmen, also daß der öffentliche Gottesdienst von solchen mit besucht, und dem Herrn Prediger zu hohen und andern Festtagen, wie den Sonntags- und Mittwochs Predigten, hierin keine Verhinderung zugefügt werde.

ad 3 — Wird dem Herrn Prediger seiner Lehr-, Lebens- und Amts-Bedienung und sonst bei ein und andern privatim ausgeteilter Communion halben gute Zeugnis gegeben, und was desfalls angebenermassen spargiert sein möge, falsch und der Wahrheit zuwider.

Wird ferner von Herrn Kniper vorgetragen, daß wegen der in der Hauskirchen zu Mülheim erbauter Stühl der Herr Rentmeister Franz Hoyer, als welcher dieselbe hat machen lassen, und das Geld davon empfangen, gerne Rechnung ablegen, und was übrig an Geld sich finden würde, an der Armen Stock daselbst hinbringen wollte; begehret, daß darzu zwei Herren deputiert werden mögen.

Darauf die Herren Janssen und Maidler verordnet.

Eb 1 S 8

1662 August 3

11

Praesentibus dominis senioribus Aussem, Rinck, Schelchtendahl und Kniper, excepto Herr Hanckammer; und aus der Gemein Mitgliedern Herr Noel, Andersen, Aussem des Jungen, Johann Janssen und Meiners; aus der Mülheimer Gemein Herr Rentmeister Hoyer und Ley.

Wird angeben, wasmaßen der jetzt abwesende Collega Hanckammer wegen seiner an unser Hauskirchen zu Mülheim laut übergebener, aber nicht confirmierter Obligation, habender Praetension, bei dem Herrn Joanne Cantore unseres zu Mülheim gewesenen, nunmehr zu Gemünde stehendem Pastore, durch verschiedene Wechselschreiben Ansuchung getan und an demselben begehret das jus cessionis der zweier Häuser unter einem Haus samt dazu angehörigen und von einer Mauer umgebenden Garten an der Deutzer Pforte zu Mülheim liegend, so auf ehegen. Herrn Cantors, als damaligen Predigern unserer lutherischen Gemein zu besagtem Mülheim gerichtlich gesetzt, auf ihm Herrn Hanckammer und seine Erben transferiert und der Herr Cantor und seine Hausfrau von solchem Haus und Garten enterbt und der Herr Hanckammer, seine Hausfrau und Erben zu ihrer Versicherung wegen ihrer auf solche Behausung und Garten verschossener 800 Rt, damit beerbt werden mögen, deswegen einige Wechselschreiben und ein Project von Herrn Hanckammer praescribierter Form des Transports, von anwesenden Herrn Cantore sind produciert und verlesen worden.

Dabei er Herr Cantor sich ausdrücklich vernehmen lassen, daß ihm niemals in Sinn kommen, vor mehrgem. Herr Hanckammer ein Haus zu

kaufen und zu erbauen, sondern vornehmlich vor die lutherische zu Mülheim zusammenkommende Gemeinde, gestalt daß einige Gelder darzu an verschiedenen Orten collectieret, und dem Herrn Hanckammer in Behülf der Erbauung des Kirchenhauses behändiget. Alldieweil dann die Praetension des Herrn Hanckammers sich weiter nicht als (salvo meliori comptu) ad 800 Rt ungefähr erstreckt, und ohne das aus sicheren Collecten 300 Rt die Gemein an solch baufälliges Haus und Garten angewandt, und daher die Forderung des Herrn Hanckammers alnoch vel quasi illiquio, so kann in angeregte Cession nicht consentiert werden, weniger in solchem von Herrn Hanckammer vorgeschriebenem termino: wie solches in den obverlauten jetzt provienten Missiven und Schreiben mit mehrerem wortlichen Inhalts zu ersehen, geschehen. Als erklären sich anwesende Herren Mitglieder sowohl aus Cölnischer und Mülheimer Gemein praevia remonstratione ab utraque parte, was nach Befindung zu tun sich gebühren will, zu statuieren.

Eb 1 S 9

1662 September 15

12

Schickt der Herr Peßler ein verschlossenes Schreiben von der niederländischen lutherischen Gemein zu Frankfurt an hiesige Seniores abgangen an mein Haus, welches den Herren Aussem und Hanckammer zu eröffnen praesentiert. Massen daß solches von Herrn Aussem erbrochen und verlesen, darin vermeldet wird, daß auf hiesiger Gemein freund- und dienstfleissiges Ansuchen und Begehren die angeregte niederländische Gemein uns zu Erhaltung des Predigtamtes und Ablösung der auf neuem Kirchenhaus stehender Hauptgelder beisteuern 200 Frankfurter Gl, welche bei jetziger Herbstmesse zu empfangen, und anhero ad cassam zu bringen dem Herrn Ketler Commision aufgetragen, und ein Danksagungsschreiben samt Quittung zugestellt, wie den Herren Aussem, Rinck und Hanckammer bewußt.

Eb 1 S 9 b

1662 September 27.

13

Praesentibus dominis senioribus Aussem, Rinck, Schlechtendal, Herr Dr. Duncker, Geissling und Kniper und dann aus der Mülheimer Gemein Herr Obrister Balbert und Ley.

Sind wegen Herrn Hanckammers begehrtter Versicherung seiner an die Erbauung der lutherischen Kirchen zu Mülheim angewandter Gelder, so laut Rechnung, welche durch Herrn abgestandenen Pastoren Cantorem justificiert werden muss, zu proclamieren hat, allerhand Red fallen. Und weil Herr Hanckammer anderer seiner erheblichen Affairen halben jetzt nicht hat erscheinen können, und sich excusieren lassen: so ist der modus der Versicherung diesergestalt vorgeschlagen, daß gem. Herr Cantor und seine Hausfrau am Gericht zu Mülheim sollen von besagtem

Kirchenhaus, wie sich zu Recht gebühret, enterbt und die lutherische Gemeinde damit beerbt, und folglich der Herr Hanckammer der Gebühr von der Gemeinde beständig seiner vorgeschossenen Gelder salvo modamine rationis Assecuration haben. Massen dann aus den erst einkommenden Collecten, soweit als sich dieselbe erstrecken werden, auf Rechnung und defalcatum (?) der Capital Summen einige Bezahlung geschehen solle. Und alfort die Gemeinde sich eifrigst wird bearbeiten, gestalt aller Möglichkeit nach der Herr Hanckammer entricht werden möge.

Bei dieser Vergaderung referiert der Herr Geihselings, daß auf unsere abgeschickte Petitionsschreiben die Stadt Hamburg zu unserm Kirchenbau beigesteuert 30 Rt, wie dan gleichfalls ein verschlossen Schreiben von der Stadt Ulm einkommen, darinnen sie zu Behuf der lutherischen Kirchen gibt 20 Rt.

Eb 1 S 10

1662 Oktober 23.

14

Nachdem des Herrn Johann Hanckammer Rechnung von Bau des Kirchenhauses aufgesetzt, von Herren Obristen Bartel, Arnoldo Duncers, der Rechten Doctoris, Arnoldo Knipers und Johann Ley übersehen und also befunden ist, daß man nichts daran hat tadeln können, ist die Summa zu 801 Rt, 28 Alb, 6 Heller sich erstreckend, auf- und angenommen worden, und ist selbiges Tages nachmittags um 2 Uhren in Herrn Pesslers Hause die Gemein berufen und ihr vorgetragen worden, wasgestalt Herr Hanckammer auch wegen der Interesse befriedigt werde, massen er das Capital nicht eher begehrt hat bis die Gemeinde wohl darzu geraten konnte.

So ist geschlossen, daß es zwar bei dem Contract, so die Gemeinde gem. Herrn Hanckammer A 1661 — 19. Juli aufgericht verbleiben: aber dessen Hausfrau zum Recompens 20 Rt haben sollte.

Weiter hat Herr Hanckammer mit Handreichung angelobt, daß er seine Eheliebste zum Vogten zu Mülheim führen und beide vor ihm gestatten wollen, daß die Gemeinde folgenden Tages eigentümlich an das obgem. Kirchenhaus mögte geschrieben werden. Es ist auch selbigesmals dem Herrn Hanckammer versprochen, daß ihm wegen seines Capitals solle gute Versicherung geschehen, unter der Gemeinde Insiegel.

Eb 1 S 11

1662 Dezember 28.

15

In domo Herrn Pesslers praesentibus dominis Herr Pehsler, Doctore Dunkert nomine Herrn Aussems, Herr Kolb nomine Geihslinger, Adelgaist, Kniper, Ley, von Mülheim Fr. Schlechtendal.

absentes — Herr Aussem, Hanckammer, Rinck.

Ist geschlossen worden, (1) daß unser zu Mülheim gelegenes Kirchenhaus, welches bis hero denen zu Mülheim und in der Stadt Cöllen der Augspurgischen Confession zugetanenen Gliedern zum Gotteshaus dienet, und mit 800 Rt Capital und unterschiedlichem Interesse aus Herrn Hanckammer Vorschuss vorhin beschwert worden, dergestalt soll befreiet und erlöset werden, daß vermittels einer neuen Cassa, worüber Herr Anton Rinck, oder an dessen Stelle im Falle er von seiner Leibsschwachheit nit solle genesen, Herr Johan Adelgaist und Herr Joh. Ketler die Aufsicht haben sollen, eine gemeine Massa aus allen einkommenden Geldern soll gemacht werden, woraus gem. Herr Hanckammer zur Halbscheid des Capitals und völliger Interesse möge zur Bezahlung gelangen. Damit aber das mehrgem. Kirchenhaus auch möge zu einem sicheren Erbherren oder Eigentümer geraten, als hat sich Herr Johannes Ley erboten, dieselbe Erbschaft anzugehen dergestalt, daß deren Augsburgischen Confession zu Cöln und Mülheim Verwandten Gliedern durch einen gültigen Revers versichern wolle, daß sie die rechten Erben sein und bleiben sollen, und er sich an seinem Orte zu Mülheim, weil man der Gemeinde die Erbschaft nicht gestatten wollen, nur allein den blossen Namen anmassen solle.

§ 1

15,1

Weilen daß Herr Wilhelm Pesseler von der evangelischen Gemeinde zu Amsterdam	160 Rt
Herr Arnold Kniper von Herrn Abraham Jeskir	33 ¹ / ₃ Rt
Herr Andreß Geisslinger von der Stadt Hamburg	30 Rt
Herrn Niclaes Noel von der Stadt Ulm	20 Rt
und die Frau Wittib Schoners von der † ihrer Frau Muttern Margarethen Wittiben de Wedige	50 Rt

unsern Gliedern zum Gottesdienst verehrt, empfangen haben, als sind sie erbietig, selbige Gelder folgenden Tags ad cassam unverzüglich zu bringen.

Im gleichen ist eine silberne Giesskanne von dem Geisslingers zu Hamburg Sterbhaus durch Herrn Andreassen Geisslinger als Mitgebern zum Dienst der Communion procuriert und den 25. Dezember eingeliefert gegeben worden, welche bei unsern Cölnischen Gliedern eigentümlich zum besagten Dienste destinieret sein und verbleiben soll.

Eb 1 S 12

1663 Februar 20

16

Praesentibus dominis senioribus novifer electis Ketler und Adelgeiss mit Beiwohnung der abgangenen Vorstehern und etlichen der Gemeinde Mitgliedern Vergaderung in Herrn von Aussem Haus gehalten.

Nachdem der Herr Obrister Barthel im Namen der zu Mülheim wohnenden lutherischen Gemeinde durch Herren Doctern Dunckert vortragen lassen, daß sie mülheimische Gemeinde sich mit 400 Rt gefast gemacht, gestalt solche an den Herrn Hanckammer zu Ablegung seiner auf unserm

Kirchenhaus daselbst zu Mülheim stehenden 800 Rt zur Halbschied mit dem Beding anzuwenden, wan sie an cölnische lutherische Gemeinde die gewisse Resolution haben werde, daß dieselbe die andere Halbschied ad 400 Rt auch ihm Herr Hanckammer gut machen, und er also völlige Satisfaction bekommen und gem. Kirchenhaus von solchem Last befreiet werden mögte.

Recessus:

Darauf ist recessieret, daß dieser der cölnischen Gemeinde seits daran nichts ermangeln sollte, sobald die Mülheimer wirklich offeriertermassen die 400 Rt vorlegen würden.

Sonsten ist auch vor gut angesehen, daß der Magistrat und Ministerium zu Frankfurt pro subsidio imploriert und ersucht werden soll.

Eb 1 S 15

1664 November 3

17

Praesentibus dominis senioribus pro tempore allisque membris. Der Herr Kniper Diaconus begehrt, daß ein Termin zur Abhörung seiner Rechnung bestimmt und an seine Platz ein ander verordnet werden möge.

Wird ferner vorgetragen, daß auf des jetzt abwesenden unsers Mitglieds Herrn Hanckammer bei dem Herrn Vogten zu Mülheim wegen sein Hanckammers an dem Kirchenhaus daselbst habender Praetension beschehenes Anhalten allerhand Inconvenientien zu befahren, also, wie dem vorzukommen und zu remedieren auf Mittel und Wege zu gedenken sein will.

Das Sterbhaus des † Herrn Aussems bringt in 280 Rt, davon Herr Henrich von Aussem und Cecilia Eheleute 200 der evangelischen lutherischen Kirchen allhier zu Collen in usum pium, und 80 deren Ehekinder gegeben.

§ 1

17,1

Recessus:

Heute den 3. November ist von den sämtlichen Gliedern der Gemein einhellig geschlossen worden, daß das Kirchenhaus vor allen von der Hanckammerschen Praetension ganz und zumalen solcher Gestalt befreiet werden solle:

1. Daß die Mülheimer bei ihnen zu Behuf des öffentlichen Gottesdienstes, wo nicht die offerierte 400 Rt, dannaoh zum wenigsten 300 Rt, wie dann 200 Rt, so des Herrn Aussems aus zweiter Ehe gezielte Kinder und 80 Rt, so desselben Vor-Kinder verehrt haben, samt 80 Rt, so noch in Cassa vorhanden sein, zu dessen Behuf verwendet und ausgegeben werden sollen.

Eb 1 S 17

Praesentibus pro tempore senioribus et nonnullis membris communitatis versammelt.

Demnach bei diesen gefährlichen Sterbensleuften die lutherische cölnische Gemeinde ihres Herrn Predigers und Sehlensorgers hochbenötiget und mit Fleiß darauf bedacht sein muß, wie der Herr Pastor Platz von Mülheim sich anher zu uns bleiblich niederzusetzen, und als ein getreuer Hirt seine Schäflein in guter Hut zu halten habe. Und aber hiebei zu besorgen, daß sein Ab- und Zureisen von und nach Mülheim des Landfürsten Edikten und Befehlen zuwider, dardurch in Brüchten geschlagen werden konnte, und an deren Abtragen die Gemein zumal unschuldig sein wollte.

Als ist dahin recessiert, den Herrn Plätzen schriftlich zu ersuchen, hierhin erstes Tages zu kommen und mit der Gemein sich zu unterreden, und desfalls beständigen Schluß zu machen, gestalt die Gemein zu Collen beständig mit einem guten Hirten versorgt, und des Predigtamts und der hl. Sacramenten nicht beraubt bleibe. Citatio an Herrn Platz.

Eb 1 S 19

	§ 1	18,1
An Collecten und Legaten finden sich		
1666 durch Herrn Noel wegen einiger Straßburger Freunde bezahlt		20 Rt
1667 verehrt ein Lünenburgischer Abgesandter		18 Rt
Jost Bade in Hamburg verehrt Rt 50 — banco Geld in Amsterdam dafür notiert sind		20 ³ / ₄ Rt
1668 von Johann Cray von Lübeck empfangen		12 Rt
1670 bezahlt Herr Peter von Thoir namens seines Bruders Wilhelm, so selbiger der Gemeinde vermacht		50 Rt
In gemeltem Jahr haben die Erbgenamen Schöners 500 Rt nacher Frankfurt an Georg Mangolt remettiert, so ihre Frau Mutter hiesiger Gemeinde legiert.		500 Rt
Anton Rinck hat der Gemeinde legiert, so dessen Erben 1668 — Herr von Berg zahlt		100 Rt
1674 legiert Herr Wilhelm van Thoir nachgehends Johann Schmalen † Wittib, so der Sohn Herr Peter van Thoir Herrn Andreß Geyslinger bezahlt		200 Rt
1681 legiert Frantz Bölg in Hamburg der Gemein in banco, so Herr Gysslinger eingezogen		200 Rt
1686 legiert Herr Joh. Loth seine Liebste eine Obligation auf Keuthaus zu Lindscheit		100 Rt
Wittib Rincks hat legiert 100 Rt specie, dafür Herr von den Berg berechnet		109 Rt
Wilhelm Bessler legiert und zahlen lassen		66 ² / ₃ Rt

Die Schwedische Abassade A 73 verehrt	168	Rt
Einige Lüneburgische Officirs	16	Rt
Eb 1 S 20		

1667 November 19 **19**

Vergaderung gehalten.

Der Herr Lot beehrt, daß an seine Stelle ein neuer Diacon möge verordnet werden, dan er wegen seines Heirats dieses Amt nit länger vertreten konnte. Jedoch da niemand hierzu zu finden, so wolle er noch continuieren. Inmittels wird der Herr Thor vorgeschlagen.

Auch wird vorgetragen, daß der Herr Adelgaiß als Eltister Cassam dieser Gemeinde hinter sich habe. Weilen er aber seiner Processen halben eine geraume Zeit nicht einheimisch gewesen, sondern zu Speyer sich aufhalte, und man der Cassae nit mächtig sein konnte, so wäre nötig, daß ein anderer an seine Platz zum Eltisten angeordnet, und an ihn um Herausgebung der Cassa geschrieben würde. Und weil der Herr Rinck vor Jahren darzu erwählet, so will er dies Seniorat auf sich nehmen. Nachdem auch des Herrn Kettlers Zeit der Administration verflossen, so wird der vor Jahren erwählte Herr Peßeler dem Herrn Rinken adjungiert, und zu neu em Eltisten der Herr Doctor Dunkert und Herr Geißling per majora vota zu Senioren erwählt, und darzu ihnen congratuliret.

Eb 1 S 21

1672 April 20. **20**

Ist Herr Johann Adelgeist im Herrn entschlafen, und zu seinem Erben per testamentum instituiert Herrn Anton Kolb, Andream Gaysslinger, Arnold Duncker und Peter Gertner, gestalten seine noch schwebende Processus aus denen von obgem. seinen Effecten kommenden Interesse auszuführen. Und demnächst alle und jede seiner Verlassenschaften hiesiger christlichen Gemeinde legiert vorab aber 1000 Rt absolut doniert und geschenket hatte.

Eb 1 S 21

1681 August 13 **21**

Ist Johann Platz, nachdem er Zeit Lebens sein Amt treulich verrichtet und von beiden Gemeinden beliebt gewesen, zu beider Leidwesen im Herrn entschlafen, dessen Wittib noch ungefähr $\frac{1}{2}$ Jahr das Salarium gezogen und den Dienst durch Fremde auf ihren Lasten verrichten lassen. In welcher Zeit man sich bemüht die Platz mit einem tüchtigen Subjecto zu versehen, da Herr German, Rector an der Schule zu Trarbach und Herr Georg Schreckmüller Vicarius zu Lennep in Consideration kommen, da der erste allerhand Difficultäten gemacht, der zweite aber versprach zu folgen ohne daß er Parole gehalten.

Hierauf hat man im Februar eine Vocation an Herrn Magister Johann Adolph Rein: Prediger zu Winßheim abgehen lassen, welcher auch gefolgt, und sein Amt mit großer Erbauung bis A 1687 verrichtet, da er zum Leiden der ganzen Gemeinde von Ihro Königl. Hoheit der verwittibten Churfürstin zu Pfalz zu ihrem Hofprediger berufen worden, welches man nicht verhindern können, sondern hat ihm den 23. Oktober seine Dimission gegeben.

An dessen Stelle aber Herr Johann Merker von der Schulen zu Essen zum ordentlichen Prediger der Mülheimer Gemeinde berufen worden, dem kölnische Gemeinde ein aparte Vocation-Schreiben gesandt, inhalts, daß sie ihm 250 Rt Salarium zahlen wollten und er dagegen fremde Kranken in Cöllen besuchen sollte. Welches Vocation-Schreiben er hernach mißbraucht, das Geld gefordert und sich vernehmen lassen, daß mehr Dienste nicht schuldig wäre als was im Vocation-Schreiben benamt, weshalb die Nachkömmling sich besser vorzusehen und in die Vocation-Schreiben mit einzuverleiben werd, alles zu tun, was einem treuen Hirten gebührt.

Eb 1 S 22

1690

22

Nachdem die alte Vorsteher der christlichen Gemeinde im Herrn entschlafen, und die Neuangetretenen immerwährende Mißverständnis gehabt und zwar um den Herrn Andreas Gyßlinger, vor einen Senior erkannt sein und alles nach seinem Willen regiert haben wollen, so ist von A 1667 bis 1690 nichts protocollirt worden, und tut Schreiber dieses soviel ihm wissend hierbei fügen und zwar:

Erstens:

wie daß im Jahr 1672 Johann Adelgay(ß) im Herrn entschlafen und seine Verlassenschaft der Gemeinde vermacht, und zu Executoren gesetzt Herrn Dr. Duncker, Herrn Agent Kolb, Herrn Gertner und Herrn Gyßlinger, welcher letzterer die Mittel in seine Verwaltung genommen, ohne daß jemand deren mächtig werden können, oder daß selbe der Gebühr nach kundbar gemacht worden wären. Deswegen man sich mit ihm in Process legen und ihn durch obrigkeitliche Hülff zu Raison bringen müssen so bis 1690, da solches schreibe, noch continuiert und in executivis gestanden.

Eb 1 S 23

Im Jahr 1680

23

haben die christlichen Mitglieder in Cöllen den Mülheimern erlaubt, das Kirchenhaus, so unten ausweichen wollte und haufällig war, mit einem steinernen Fuß zu unterfangen, gleich auch der Anfang gemacht worden. Nachdem aber die Cölnische sich des Bauwesens nicht dörften oder wollten annehmen, haben die Mülheimer ohne der Cölnischen Wissen den alten Bau verrichtiget und auch, ob er gleich ohne Reparation 800 Rt gekostet

davon kein Stuhl oder Bank, kein Schloß noch Bandt — in Summa — vors ganze Haus kein 25 Rt zum gut ankommen; der neue Bau aber, davon Johann Lay Director war, ist aufs köstlichste fortgesetzt worden, ohne Nachsinnen woher die Mittel genommen werden sollten. Und unangesehen man aller Enden colligiert, so hat doch der Behuf bis auf diese Stund nicht beigebracht werden können, findend an Auslagen so mir wissend:

Johann Lay vermög Rechnung	3010 Rt
Herr Magister Rein berechnet	200 Rt
Johann Jacob Wolff	125 Rt
Georg Sandtkuhl	90 Rt
Die Kantzel und Altar apart	60 Rt
Die Leien und Bley	150 Rt
Johann Hoster	15 Rt
Vor Bart Noel	50 Rt
	<hr/>
	3700 Rt
	<hr/>

Nachdem es auch dem großen Gott gefallen, die in Coellen sich befindende Gemeinde heimzusuchen, und deren Vorsteher Herrn Seeger von den Bergen und Peter von Thoir durch den zeitlichen Tod wegzunehmen, Andreaß Geyßlinger aber in seinen verfinsterten Sinn und Bosheit so fern verfallen lassen, daß übrige doch nur in 10 Personen bestehende Gemeinde und Mitglieder genötigt worden, ihnen durch ihren Prediger Herrn Johann Mercker und Herrn Magister Gottfried Schneider — Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Leibregimente zu Pferd Regiments-Prediger — seiner christlichen Schuldigkeit erinnern zu lassen.

Und weil er solchem kein Gehör geben wollen, von der Gemeinde auszuschließen, wie sie denn auch getan, und von ihrem Verrichtung einen Schein erteilt inhalts als folgt:

Eb 1 S 23 u. 24

§ 1

23,1

„Nachdem geliebte Cölnische der ungeänderten Augsburgischen Confession zugetane Gemeinde den christlichen und einhelligen Schluß gemacht, Herrn Andreaß Geyßlinger wegen beständiger Verachtung des hl. Abendmahls und höchst ungerechter Vorenthaltung, wie auch kündlich übler Administration der Kirchenmitteln, durch die von Christo verliehenen und von den Aposteln und andern Gotteifrigen Gemeinden gebrauchte Gewalt von dem Leibe Christo abzuschneiden, und aus der Gemeinde gänzlich auszuschließen, so hat dieselbe uns Endesunterschiedene Prediger gebühlich ersucht, bemelten ihren christeifrigen und wohl gemeinten Schluß Herrn Andreaß Gyßlinger soleniter vorzustellen. Und obwohl alle Erinnerungen bishero fruchtlos abgegangen, denselben mithin noch freundlich zu vermahren, sein Gewissen zu bedenken, göttliche Gnadenmittel zu lieben und mit gesamter christlicher Gemeinde durch die

Band der Liebe und rechtschaffener anständlicher Verwaltung der Kirchenmitteln sich zu bereinigen. Ob wir nun wohl von Herzen gewünscht, daß der rühmliche Eifer der gesamter Gemeinde das Herz des erwähnten Herrn Gyßlinger entzündet und zu einer gebührliehen Sorge vor das Heil seiner Seelen und der geliebt kölnischen Gemeinde Wohlstand bewegen mögte, auch deswegen dem rechtmäßigen freundlichen Begehren der Gemeinde gern gewillfahrt und bemelten Herrn Andreaß Geyßlinger in seiner eigenen Behausung zu zwei Mal in uno colloquii actu deutlich und verständlich zu vernehmen gegeben, was die gesamte geliebte Gemeinde gegen ihn gesinnet, nämlich ihm hinführo weder für ein Mitglied noch Vorsteher der Gemeinde zu erkennen, so hat doch dieses, wie auch alles vorige Erinnern so wenig gefruchtet, daß er die gesamte Gemeinde mit schimpflichen Worten abgewiesen und derselben zu ihrer freien Disposition nichts heraus zu geben öffentlich und deutlich beteuert, auch solche seine Resolution der Gemeinde zu referieren begehret. Welches dann auch geschehen und die wohlbelmelte kölnische Gemeinde dessen, was in gegenwärtiger Schrift angeführt ein beglaubtes Zeugnis von uns begehrt, als haben mit eigenhändiger Unterzeichnung hiemit bekräftigten und attestieren wollen, daß alles das, was in diesem schriftlichen Beweisschein angeführt wird, sich wirklich also verhalten.

Cöllen am Rhein — actum den 24. Juni 1689.

(L. S.) Magister Gottfridt Schneider p. t. — S. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Leib Regiment zu Pferd Prediger.

Johannes Mercker, Prediger zu Mülheim.

Eb 1 S 25 u. 26

§ 2

23,2

Nächst diesem sind die christlichen Mitglieder ferner zusammen getreten und haben in selbigem Jahr 1689 Herrn Conrad Padestorff und Johan Jacob Wolff zu Vorstehern, und Herrn Peter Schütz aber zum Diacon benamt.

Ferner resolviert nicht nachzulassen diejenige Mittel, so Geyßlinger der Gemeinde mit Unfug enthaltet, durch die obrigkeitliche Hülfe zu fordern und ihn zur Herausgebung zu zwingen.

In obgemeltem Jahr sind Collectanten der ruinierten und von den Franzosen verwüsteten Stadt Speyer hier gewesen, vor welche der Diaconus collectiert und ihnen überreicht Rt 20 in Gülden.

Es sind auch in diesem Jahr durch Hülff Herrn Magister Rein zum Behuf der Mülheimer Schul im Sächsischen Rt 214^{1/2} collectiert worden auf kölnisch-mülheimer Gemeinde Namen: und dieses aus Ursach, damit die Cölnischen mit die Administration der Schul haben und achtgeben sollen, daß die Mitteln nirgend als zum Unterhalt des Schulmeisters angewandt werden müssen. Deswegen ihnen auch die Mittel nicht in Händen gegeben, sondern die Interesse davon allein dem Schulmeister gereicht werden sollen.

Den 14. November obiges Jahres 1689 sind die Herren Vorsteher beisammen gewesen und haben beschlossen:

1. der alten Margareth monatlich mit 2 Thaler Cölnisch zu assistieren,

2. der Corph Margreth monatlich mit 40 : allem

3. Doctor Rat vor und nach, nach Gutfinden zu assistieren.

Eb 1 S 27

1690 Januar 29.

24

sind Collectanten von Neuwied allhier gewesen, denen allhier ein Becken aufgestellt; haben aber nur 4 Rt bekommen.

Im März sind Collectanten von Onolsbach hier gewesen und ist ihnen zulieb ein Beck aufgestellt worden, haben bekommen 6 Rt.

§ 1

24,1

Im April hat (1690) sich ein fährliche Streitigkeit zwischen mülheimer und cölnische Gemeinde erhoben, und solches wegen des Predigers. Denn nachdem in Cöllen der anwesenden Miliz zulieb das freie exercitium religionis erlaubt worden, aber nicht allmal ein Regiments-Prediger vorhanden gewesen, so hat man den Mülheimer Prediger Herrn Mercker ersucht, um einige Assistenz zu tun — gleich auch geschehen — aber nicht lang gedauert, indem er an sich selbst solches hier anwachsendes Werk zu befördern wenig Lust gehabt, andernteils die Mülheimer damit Anlass bekamen, ihm die anhero künftig zu verwehren, bis daß wir dahin kommen und gemelte Gemeinde respective darum anflehen mögten. Da im Gegenteil unsererseits vermeint:

1. daß Ansuchung genug geschehen, indem dem Prediger unser Begehren bekanntgemacht, sie Mülheimer ihren Predigern auch erlaubt gehabt, uns zu willfahren, so sie hernach widerrufen;

2. und soviel mehr, nachdem wir dies Jahr dem Prediger sein völlig Salarium mit 250 Rt und die Mülheimer nicht Hellerswert bezahlt. Da wir dann bei so gestalten Dingen billig erachteten dem Herrn Prediger, als welcher uns zu dienen verweigert, sein Salarium auch zu verweigern, dagegen er sich beschwert, sich auf seinem Behuf berufen mit Vermelden, wir müssten ihn bezahlen, ob er uns gleich hier keine Dienste täte, denn er wäre nach Mülheim und nicht anhero berufen. Endlich aber neben den Mülheimern mit nachfolgender Schrift einkommen.

Eb 1 S 28

§ 2

24,2

1. Herr Mercker hat wehmütig vernehmen müssen, wie an Seiten der Herren cölnischen Vorsteher einiger Unwillen auf ihn geworfen und ihm aufgebunden werden wollte, als wann er seinem habenden schriftlichen Beruf nicht allerdings gemäß gelebet, auch vors künftige demselben

nachzuleben sich widrigen oder beschweren täte. Weilen nun sein Gewissen ihm Herrn Mercker würde mit andern versichern, so wolle zu Erhaltung guter Umstände uns gebeten haben, ihm in specie schriftlich zukommen zu lassen, was aus seinem Beruf von ihm gefordert worden oder gefordert werden wollt, darinnen er seine Schuldigkeit nicht verrichtet hätte, oder selbe zu verrichten sich unwillig zeigt, versichernd, daß er demnächst, wann ihm solches specifice zugestellt worden, schuldigst verantworten werde, dergestalt, daß kein Ursach von einigen genommen werden könne, sein Salarium, wie geschehen, ihm zu verweigern.

2. Sollten Herren cölnische Vorsteher etwas von Herrn Mercker verlangen, dazu derselbe vermög seines Berufs nicht verbunden ist, gleich das Ansehen gibet, bittet gleichfalls erwägen, daß dieser neuer Anmutung wegen neue Handlungen auch vonnöten, und dazu der Mülheimer Vorsteher Gegenwart und Bewilligung von Herren Cölnischen auf sichere Zeit und Ort erfordert, inzwischen derwegen ihm das schuldig Gehalt nicht festgehalten werden möge mit Erbieten, was er zu Dienst und Lieb der Herren cölnischen Vorsteher tun könne und Mülheimer bewilligen werden gegen neue billige Conditiones, nach seinem Vermögen zu tun nicht erman-
geln solle.

3. Vorsteher zu Mülheim haben dasjenige von Herrn Mercker genommen, was ihm wegen des Kirchenstocks vorzutragen von Herren cölnischen Vorstehern aufgegeben worden, daß nämlich darin befindliches Geld zur Bezahlung des Herrn Predigers Salarii, ausgenommen ander Gemeinde unausstehlicher Notdurft, welche bisher 10, 20 und mehr Jahr daraus abgestattet worden, von ihnen Mülheimer allein abgestattet werden sollte, worauf sich Mülheimer anders nicht erklären können, als daß es dieses Kirchenstocks halber aller Billigkeit nach in dem Stand es zu lassen sei, wie es bisher über 20 Jahr gehalten worden, es sei denn, daß Herrn Cölnische solche Reden geben könnten, die Mülheimer bewegen mögten, die gesuchte Neuerung gut zu heissen, daran es wohl fehlen dürfe, weilen der Mülheimer Vermögen so schlecht, hingegen der Herrn Cölnischen Vermögen so groß, daß es besser sein werde in dem Stand es zu lassen, wie es bisher gewesen.

Eb 1 S 29

§ 3

24,3

Obenstehende drei Punkten haben wir durch Herrn Koch, Regimentsprediger S. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg vom Holsteinischen Regiment mündlich beantworten lassen und zwar wie folgt:

1. Ob zwar in Herrn Merckers Beruf allein stünde, daß er zu Mülheim predigen, und auf Begehren Kranke besuchen sollte, so wollten wir dennoch, daß er alles, das ihm, so er in seinem Gewissen überzeugt eines treuen Predigers Schuldigkeit zu sein, verrichte.

2. Vor das zweite wollten mit dem Mülheimern nichts zu tun haben, sondern ihm unser Begehren, wie vorhin geschehen, andeuten, da er das Nötige den Mülheimern notificieren könnte.

3. Vors dritte hat man sich willig erboten, es mit dem Stock beim vorigen zu lassen, daneben aber eine schriftliche Nota geben, wie sich im Jahr 1686, 1687, 1688 und 1689 Rt 600 gefunden, woraus neben allen Unkosten Herr Mercker sein halbes Salarium ungefähr bezahlt, der Rest aber von hier gegeben worden, und ferner erbietend, solang Mülheimer Gemeinde und jetziger Prediger sich freundlich mit uns hielten und der Prediger uns wie den Mülheimern dienen wollte, so wollten das halbe Salarium abstaten und auch ferner zu Abzahlung des Rests den Stock zu freier Dispositon lassen.

Nachdem obiges bis in den Monat Juli angestanden, und Mülheimer Gemeinde nichts eigentliches resolvierten wollen, so hat man ihnen nachfolgende Punkten vor ein endtliche Resolution übergeben. Und da sie sich dazu nicht bequemen wollen, selbe an Herrn Inspector Thamer umgesandt, um dessen Gutdünken davon einzuholen.

1. Den Communion Wein, so sie doch mehrenteils selber und jetziger Zeit fast allein geniessen, zu zahlen,
2. Die Kirchentür und Fenster auf- und zumachen zu lassen.
2. Die Kirch kehren zu lassen.
4. Den Herrn von Aussem, so von hier gangen, zum Unterhalt des Gottesdienst contribuieren zu lassen gleich andern Cölnischen.
5. Dass der Stock zum Unterhalt des Kirchenhauses und Salarierung des Herrn Predigers und sonst nichts anders gebraucht werden möge.

Eb 1 S 31

§ 4

24,4

Den 12. September sind die Herren Vorsteher versammelt gewesen und haben nachfolgendes beschlossen:

1. Daß ein Schreiben an Ihre königl. Hoheit die verwittibte Churfürstin zu Pfalz soll ausgefertigt werden, die Schwedische unter Herrn Doctor Gerthio liegende Collect von 258 Rt betreffend, um selbe annoch habhaft zu werden.
2. Herrn Magister Johan Adolph Rein obiges Schreiben zu recommendieren, von ihm verlangte Käs zu kaufen und selbe zu verehren.
3. Mit dem wohlehrwürdigen Herrn Aufhack, Vicario vom Hämgen, veraccordiert, solang die Garnison hier ist, den Gottesdienst wahrzunehmen, Sonntag zweimal und Mittwoch einmal zu predigen, dafür er neben freiem Logement solche monatlich soll haben 14 Fl.
4. Den Kranken Kelch von Herrn Mercker zu fordern.

Eb 1 S 32

§ 5

24,5

Den 21. Oktober ist Herr Mercker, nachdem er sich unternommen allhier die Communion auszuteilen und Kinder zu taufen, angedeut, künftigt sich dessen zu enthalten und unserer Ordnung gemäß zu leben.

Eb 1 S 33

Im Jahr 1688**25**

hat der hochehrwürdige Herr Magister Johann Adolph Rein, hochverordneter Hofprediger der verwittibten Churfürstin zu Pfalz, vor Unterhalt des Mülheimer Gottesdienstes collectiert:

200 Rt so Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen geben,

100 Rt so die Churfürstin geben,

50 Rt so der Churprinz geben

100 Rt so die verwittibte Churfürstin zu Pfalz geben,

50 Rt so ein Edelmann geben

500 Rt, welche Herr Seeger van den Bergen der Zeit empfangen und folgendts zahlt:

Herrn Conrad Bodestop, um daß selbiger vor Zahlung des Schulhauses hergeschossen	125	Rt
Herrn Ferber und Knodt wegen getanen Vorschuss zum Kirchenbau erstattet	35	Rt
Herr van den Berg und Noel ingeleichen	30	Rt
Frau Wittib Ley desgleichen	248,17	Rt
Mr. Georg Sandtkuhl auf rechnen seiner Praetension von Rt 25 am Kirchenbau vorschossen, zahlt	10,22	Rt
Verlust an Geld	1,39	Rt
	<u>450,—</u>	Rt
Dem Schulmeister in Mülheim in zwei Reisen auf Rechnung seines jährlichen Gehalt, vermöge Schein bezahlt	50,—	Rt
	<u>500,—</u>	Rt

Eb 1 S 33

1689**26**

Hat Herr Georg Balthasar Faust in Berlin zum Behuf des Mülheimer Kirchenbau collectiert, so durch Herrn Georg Hirschvogel in Leipzig eingezogen worden, 100 Rt, wofür in Cöllen Rt 102 berechnet und folgen dann auszahlt.

Johan Jacob Wolff vor Vorschuss zum Kirchenbau 56,3 Rt

5. August obiges Jahrs zahlt Johann Jakob Wolff 25 Rt

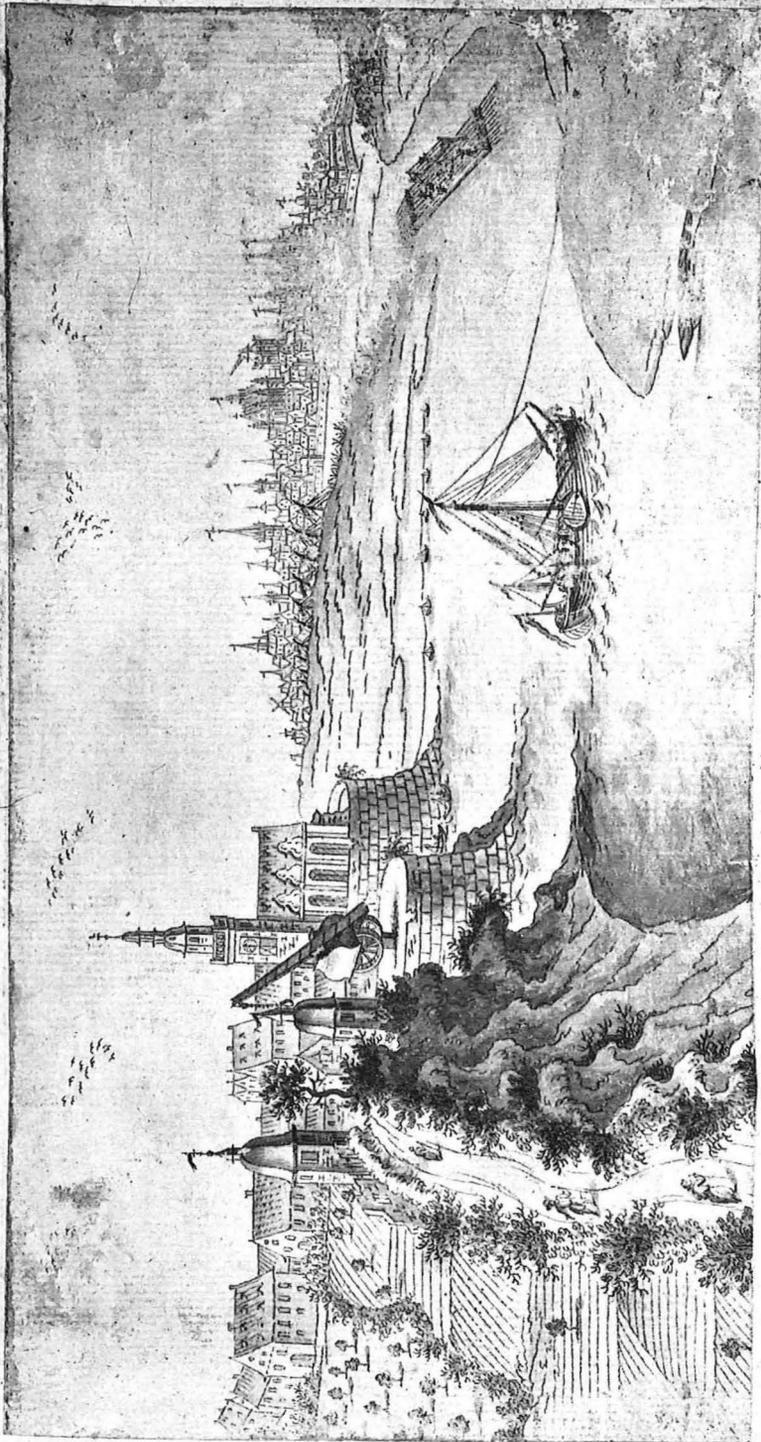
dem Schulmeister auf Rechnung seines Salarü so erst an Andreas von Aussem wegen habender Forderung vergütet, welche derselbe doch an die Schul verehrt 20,75 Rt

Herr Magister Rein, Hofprediger der verwittibten Churfürstin zu Pfalz, collectiert obiges 1689te Jahr im Sächsischen auf den Namen Cölnischer und Mülheimer Gemeinde zum Unterhalt

Abb. 2 Siegel der lutherischen Gemeinde Köln. Umschrift: S[igillum] CVMMVNITATIS COLON[iensis] AVG[ustanae] CONFES[sionis] 1652. Durchmesser 3,7 cm.



Abb. 3 Siegel der lutherischen Gemeinde Mülheim am Rhein aus der 2. Hälfte 18. Jh. Umschrift: SIGILLUM ECCL[esiae] EV[angelicae] LUTH[eranae] MULHEM[ensis] A[nn]O 1610. Durchmesser 3,2 cm. Zeichnung von Wolfgang Pagenstecher.



185.
704.

Abb. 4 Ansicht der Stadt Mülheim am Rhein, im Hintergrund die Stadt Köln. Unsignierte Zeichnung um 1700.

eines Schulmeister in Mülheim, davon Herr Georg Hirschvogel in Leipzig die Gelder empfangen, nämlich	214,39 Rt
hiervon hat Herr Hirschvogel auf Fordern Herr Magister Reyn dem Mülheimer Schulmeister vor Rest seines Salarii bezahlt	25 Rt
	Restiert <u>189,39 Rt</u>
Von obigen Rt 214 ¹ / ₂ — ein Jahr Interesse gemacht	6,39 Rt
hierzu gibt Herr Andreas von Aussem	<u>29,— Rt</u>
	<u>225,— Rt</u>

Eb 1 S 34

1691 April 11.

27

Hat die Stadt Essen Herrn Mercker von Mülheim zu ihrem Prediger berufen, und der Magistrat um dessen Dimission an uns geschrieben, darauf wir ihm den 17. April geantwortet, daß ihrem Begehren willfahrt und Herr Mercker wirklich entlassen, gleich selbiger dann zwei Monat hernach dahin begeben, ohne ein Testimonium seines Verhaltens von uns zu begehren.

Nachdem nun, wie vorhin notiert, der Mülheimer Prediger uns die Dienste verweigert, unter Verwand, daß seine Gemeinde dazu keine Erlaubnis geben wolle, so hat man hiesiger Seiten Bedenken getragen, sich ferner mit Mülheimer Gemeinde wegen Berufung eines neuen Predigers einzulassen, mit Erbieten, wann sie einen Prediger nach unserm Gefallen berufen würden, wir ein freiwillige jährliche Assistenz von 80 Rt mit gewissem Vorbehalt geben wollten, aber sonst keine Gemeinschaft haben.

Worauf sie im End vom Monat Juni obiges Jahrs Herrn Arnold Wüsthoff, Pastoren zu Seelscheidt, und selbigem hiernach folgende Promesse von uns mit dahin gesandt, berufen.

„Nachdem es dem großen Gott gefallen, die Gemüter der Augsburgischen Konfession zugetanen evangelischen Gemeinde in Mülheim am Rhein, unsern geliebten Glaubensgenossen, dahin zu regieren, daß sie einhellig beschlossen, den hochehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Arnoldum Wüsthoff, jetziger Zeit wohl meritierten evangelischen Predigers zu Seelscheidt zu ihrem ordentlichen Prediger und Seelenhirten zu berufen, ohne daß sich ihre Mittel dahin erstrecken, daß sie ihm seine notdürftige Assistenz beschaffen können, als haben in Cöllen wohnende Mitglaubensgenossen zu Fortsetzung solches nützlichen und ganz nötigen Vorhabens eine jährliche Beisteuer von 80 Rt an Ehren gemelten Herrn Wüsthoff, und zwar alle 3 Monat mit 20 Rt freiwillig und nicht aus Schuldigkeit zu geben versprochen mit dem expressen Beding, daß, wo es Gott fügen wollte, daß sie die Freiheit des öffentlichen Gottesdienst in Cöllen erhalten und solcher Mitteln alldar zu Gebrauch nötig haben mögten, daß sie zu länger nicht als ein Jahr nach selbiger Zeit obige freiwillige Assistenz

zu leisten sich verbinden, auch solches ihm allein und keinem andern oder folgenden zu geben expresse vorbehalten, mit fernerm Vorbehalt, daß er sich mit hiesigen Glaubensgenossen christ-freundlich betragen, ihrem Seelenhirten keinen Eingriff tun, und die hier kommende Fremde im Fall von Not und Krankheit und auf Begehren bediene, gleich es die christliche Liebe ohnedem erfordert. Solches unsererseits zu versichern haben dieses mit gemeinem Insiegel bekräftigt.

Cöllen, 20. Juni 1691

(L. S.)

Eb 1 S 35

27,1

Nachdem nun Herr Wüsthoffen auf Mülheimer Vocation und gegenstehende unsere Promesse sich resolvieret, den Dienst zu Mülheim anzutreten, sich auch allda wirklich eingefunden, hat er Bedenken getragen über die in gegenstehender Promesse enthaltene Worte, daß er sich christ-freundlich betragen und hiesigem Prediger kein Eintrag tun soll, urteilend, daß solches auf allerhande Weis gedeutet werden könnte, deswegen man ihm begehende Erläuterung mitgeteilt, als folgt:

1. Erstlich soll er fremde Kranke in Cöllen zu bedienen jeder Zeit Erlaubnis haben.

2. Zweitens die nach Mülheim kommen zu communicieren bedienen.

3. Da auch drittens jemand, der gewohnt nacher Mülheim zur Communion zu gehen, in Krankheit fallen und nach Mülheim zu gehen unbequem werden mögte, soll ihm, selbigen auf Begehren hier zu bedienen, erlaubt sein.

4. Wann aber viertens in gesunden Tagen seiner von den Eingesessenen die Communion in Cöllen verlangt werden sollte, soll er selbige nach dem allda subsistierenten Herrn Prediger verweisen, es wäre dann, daß keiner allda oder derselbige krank wäre, in welchem ersten Fall ihm erlaubt jedem nach Gutfinden zu willfahren.

5. Desgleichen soll ihm fünftens in Cöllen einige zu copulieren oder Kinder zu taufen nicht erlaubt sein als in Abwesen oder Krankheit selbiger Prediger, so doch denen Vorstehern allemal vorhin zu bedeuten, um damit kein Abus zu begehen.

6. Kinder, so ihm nach Mülheim bracht werden, mag er frei taufen und mit Copulieren nach Gutfinden verfahren.

7. Siebentens soll ihm in Cöllen zu predigen nicht angesonnen, auch die Worte christfreundlich zu betragen nicht anders gedeutet werden, als wie die Worte bloß mit sich führen, und alle Menschen einander zu tun ohnedem schuldig.

Eb 1 S 37

28

Wie nun durch Gottes Gnad und Hülf der Garnison ins zweite Jahr das reine Evangelium öffentlich vorzutragen erlaubt gewesen, auch durch

Feldprediger und andre junge Leute so mehrentsils wenig gefruchtet, bisher unterhalten worden, so hat man das Frankfurter Ministerium um ein tüchtiges Subjectum angesucht, welche einen von Worms vertriebenen Prediger vorgeschlagen mit Beding, daß man selbigen im Fall der Not denen Herren Wormsern wieder überlassen sollte; welches also bewilligt und ihm monatlich 16 Rt vor Salarium zu geben versprochen worden, wie er sich dann auf gegenwärtig hier comedierenden Herrn Hauptmanns (—) sein Patent den 1/11 September von Frankfurt anhero auf die Weg begeben und den — — — dato hier angelangt namens Johan Philipp Schild.

Eb 1 S 38

1692 September 15.

29

Sind die principalste Mitglieder versamelt gewesen, da die zwei älteste Vorsteher Herr Andreaß von Aussem und Johann Meinau, Altertum und Unvermögenheit halben ihr Verwaltung des Ältesten- und Vorsteher-Amts auf Begehr entlassen, an deren Stell auch Herr Isaak Ferber und Frantz Adolph Knodt erwählt worden.

Es ist auch obigen Tag ein Schreiben von einem hochwürdigen Ministerio zu Frankfurt, Mülheimer Gemeinde angehend, verlesen und beantwortet worden.

Eb 1 S 38

1692 November 4.

30

Einem Collectanten von Enden aus dem Meerkischen von Enden geben 4 Thlr. kölnisch.

Eb 1 S 39

1693 Juli

31

Sind Collectanten von — — aus den Meerkirschen hier gewesen, denen man 6 Rt zahlt.

Gleichfalls sind Collectanten der ruinierten Stadt Heydelberg hier gewesen, denen man zulieb 50 Rt collektiert und bezahlt einmal vor all.

Eb 1 S 39

1694 Juli

32

Ist Herr Pfarrberr Schildt nach Frankfurt berufen worden, welchen man auch von dem nicht abhalten können; an seine Statt aber einen andern angenommen namens Breitmarck. 1694 haben die Dunckerische Erbgenahmen der Gemeinde 50 Rt bezahlt, so ihr abgelebte Mutter legiert.

Eb 1 S 39

1695 anfangs Jahrs

33

Hat Herr Breitmarck seinen Abschiedt genommen um seinem Vorgeben nach als Hofprediger beim Grafen von Oxenstern Königl. Schwe-

dischen Abgesandten in Wien zu dienen; an dessen Stell Herr Theodorus Breuer von Dortmund berufen worden.

Eb 1 S 39

1695 September 5.

34

Ist ein Urteil gegen Gyßlinger ergangen, daß er vorrätige Effecten plus offerenti verkaufen, ein Statum formieren und mit der Gemeinde liquidieren soll; darauf er sich erklärt, die Sach in der Güte abzutun. Ist aber bald in Krankheit gefallen, und nachdem er vorher die Versöhnung mit der Gemeinde verlangt, gestorben den 18. Oktober.

Ultimo Oktobris ist nicht allein eine völlige Schlußrechnung und gültlicher Vergleich mit Gißlingers Erben getroffen, sondern auch folgenden 1697. Jahrs am 5. Juli alles aufgehoben und vergnügt worden, wie mit mehreren zu ersehen ist im Kirchen Schuldenbuch Fol. 17 und Fol. 30/31.

Eb 1 S 39

1697 am letzten des Dezember

35

Hat das bei 10 Jahr genossene öffentliche exercitium religionis, darzu das erste Jahr das Ballhaus, nachgehends ein Haus in der Krebsgasse employrt worden, als die Chur-Brandenburgische Garnison nach erfolgten Rießwickischen Friedensschluß bereits völlig ausgezogen gewesen und ein löbl. Magistrat wegen tätigen ungestümen Anlaufs der Clerisey fernere Freiheit zu erteilen nicht gewußt, in hiesiger Stadt cessiert, und bisheriger letzter Garnison Prediger Herr Theodorus Breuer seinen Abschied bekommen.

Eb 1 S 40

1698 Januar 1

36

Haben die Cölnischen mit den Mülheimischen jetzigen Herren Vorstehern contrahiert, daß die cölnischen Glaubensgenossen fortan, wie vorhin, des freien Religions-Exercitii zu Mülheim, so ungehindert als die Mülheimer selbst, sich fortan mögen bedienen, darbei doch vorbehalten:

1. daß aus cölnischen Mitteln dem Herrn Prediger Wüsthoff, solange er zu Mülheim subsistiert, jährlich von primo Januarii an, für Besoldung gereicht werden solle

225 Rt

und aus mülheimischen Mitteln

25 Rt

zusammen 250 Rt

2. Sollen dagegen die Mülheimer alles dasjenige, so zwischen der Predigt in den Klingelbeutel und bei Endigung des Gottesdienstes an der Tür, auch alle Quartal in den aufgesetzten Schüsseln collectiert wird, zu ihrer völligen Disposition behalten und den Cölnischen davon keine Rechnung zu tun schuldig sein.

3. Ist dargegen ausdrücklich verabschiedet, daß die Cölnischen über obiges an Herrn Wüsthoff verwilligtes Salarium die geringsten Unkosten zu Mülheim ferner nicht beizutragen haben, sondern alles, was daselbst zu Schul und Kirche anzuwenden nötig, wies auch Namen haben möge, durch die Herren mülheimische Vorsteher versorgt und abgeführt werden solle.

4. Ist mit Herrn Wüsthoff ein Special-Contrakt schriftlich aufgerichtet, und von jetzigen Herrn Vorstehern als Conrad Bodenstock, Isaac Ferber und Frantz Adolph Knoden unterschrieben worden, vermög dem er gegen Geniessung obbemelten Salarii gehalten sein solle, auf Erfordern alle fremden Kranken allhier, und wer eines Zuspruchs von einwohnenden Glaubensgenossen noch verlangen möchte, mit allen notwendigen christlichen Rechten zu versorgen und zu bedienen.

Eb 1 S 40

1698 April 2.

37

Hat sich auf hiesiger Gemeinde Vocation als heimlicher Prediger allhier eingefunden Herr Veit Heinrich Biedermann von Rudolstadt in der Grafschaft Schwarzenburg in Sachsen bürtig, dem für Kost und jährliche Besoldung zugelegt worden, solange er bei uns halten wird Rt 200.

Eb 1 S 41

1699 Januar 6.

38

Ist zu Mülheim in der evangelisch-lutherischen Kirche eine neue Orgel aufgerichtet und aus hiesiger Gemeinde Mitteln nach reiflichem Ueberlegen und Gutbefinden jetziger Zeit Vorstehern, darzu gesteuert worden Rt 200 wegen sonderlicher Consideration, daß durch gnädige Direction des Allerhöchsten, die mit Andreas Geißlinger lange und beschwerlich geführte Streitsache zu grossem Nutzen und Vergnügen hiesiger Gemeinde an ein erwünschtes Ende gebracht, auch nachgehends aus erhaltenen ansehnlichen Mitteln bei sicheren guten Freunden ein solch überschliessende Interesse in gar kurzer Zeit erhoben worden, so genugsamer Anlass gegeben, zu mehrer Beförderung göttlicher hoher Ehre, Führung eines ordentlichen, zierlichen Gesangs und zur Zierde ermelter Kirchen, solches gute Werk zu helfen stiften, befördern und ausführen.

Eb 1 S 41

1700 Februar 6.

39

Herrn Biedermann seinen Beruf confirmiert und prolongiert auf so lange Zeit als es Gott gefällig uns beisammen zu lassen, und der heimlichen Gemeinde ungehindert der Widrigen vorzustehen.

Item Februar

Ist auf Gutbefinden zeitlicher Vorstehern Herrn Pfarrherrn Wüsthoff eine freiwillige Verehrung zu einer Ergötzung nach lang angehaltener schwerer Teuerung und ausgestandener tödlicher Krankheit bewilligt und wirklich überreicht worden von zwanzig fünf Rt pro 80 Alb mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß zu keiner Consequenz auszudeuten und hernachher keine Gerechtigkeit daraus zu machen sei.

Dito: ist auch beschlossen worden, Herrn Daniel Noel zu einem Diacon zu verordnen, worauf dann ihm solches vorgetragen und zugleich eine Ordnung überreicht worden, wie sich darbei zu verhalten, und zwei nacheinander folgende Jahre solches Officium zu verwalten.

Eb 1 S 41

1700 März 1

40

Ist von zeitlichen Herren Vorstehern gut befunden worden die Ordnung, wie sich ein Prediger in der heimlichen Privat Hauskirchen zu verhalten, diesem Protocoll einzuverleiben, und ist solche folgenden Inhalts, nämlich:

1. Es soll ein Prediger in der Lehr dero wahren Augsburgischen Confession rein und unbefleckt sein, und keine andere verborgene, falsche und abgöttische Lehr einführen und ausbreiten.

2. In seinem Leben und Wandel unsträflich, damit die Gemeinde dadurch erbaut und Ärgernis verhütet werde.

3. In seinem Logement soll er sich still und eingezogen halten, und seinem Studieren fleissig abwarten.

4. Auch keinem Religionsgenossen, viel weniger andern Freunden und Widerwärtigen den Ort und Platz seiner Wohnung zu offenbaren.

5. Wann er irgendsin gefordert wird, oder sonsten notwendig ausgehen muss, soll er jeder Zeit in seinem Logement anzeigen, wo er zu finden und anzutreffen.

6. Das unnötigen vielfältigen Ausgehens und Passierens soll er sich möglichst enthalten.

7. Wann er ausgehet und passieret, soll er wohl und fleissig zusehen, daß er nicht in die Örter gehe und spazier, da viel Anlauf und Versammlung des Volks.

8. Gastereien und Gesellschaften soll er sich soviel möglich äußern und an keinem Ort zum Gastmahl bleiben, da andere Mitgäste befindlich als Religionsgenossen.

9. Die Ältesten, Diener und andere Geheimnis der bedrängten, heimlichen Hauskirchen soll er niemanden offenbaren.

10. Er soll auch niemand in die christliche heimliche Gemeinde auf- und annehmen ohne Vorwissen und Belieben der Ältesten.

11. Und wann jemand zu der Gemeinde sich begeben wollte, dessen Glaubens- und Lebensbekenntnis und Zeugnis soll er im Beiwesen zweier Ältesten fordern und vernehmen.

12. Die Kinder, so in den Häusern heimlich unter den Glaubensgenossen getauft werden, deren Eltern und Zeugen, Namen und Zunamen, Tag und Zeit soll er in ein besonder Buch fleißig annotieren und aufschreiben, aber den Ort, da dies Werk der hl. Tauf verrichtet ist, darbei nicht vermelden.

13. Die Kranken und andere angefochtenen, bekümmerten Personen soll er nach seinem Gutachten und geistlichen Eifer, im Notfall auch ungefordert, da es ohne Gefahr geschehen kann, mit Fleiss besuchen und trösten.

14. Sonsten soll er ungefordert und ohne besondere Vorbereitung und Anordnung keine Beikunft und Versammlung halten.

15. Auch ungefordert in keine bekannte oder unbekante Häuser gehen, da er nicht eigentlich weiss, daß er allerdings versichert und unbeschwert.

16. Keinen Dienst ohne Vorwissen des Diaconi zu verrichten.

Caetera relinquuntur arbitrio et discretioni boni pastoris.

Eb 1 S 42 (s. auch Ea 2: Abschrift)

41

Memorial

1. Auf den besorglichen unverhoffenden Fall, da ein Prediger der heimlichen Hauskirchen in den christlichen heimlichen Beikünften und Vermahnungen oder aussen in andere Wege persönlich betroffen und gefänglich hin- und umgeführt würde, welches Gott gnädiglich verhüte! Alsdann wird er bei sich selber durch Gottes Geist und Gnade, seine Lehr und die Wahrheit des Evangelii für Gott und der Welt ohne Scheu bekennen und verteidigen wissen.

2. Demnach, wann er von der Obrigkeit zu Reden gestellet, und examiniret werden soll, alsdann soll er anfangs ausdrücklich protestieren, daß er auf keine Punkten oder Artikel zu antworten schuldig so wider die Liebe des Nächsten streiten, oder dadurch sein Nächster in Schaden und Gefahr kommen möchte, nämlich da er gefragt würde:

3. Wer ihn hierher zum Prediger berufen und angenommen?

4. Bei wem und wo er geherberget und logiret?

5. In welchen Häusern er allhier gepredigt, Kinder getauft und das Nachtmahl ausgeteilt?

6. Wer ihn dahin geführt und begleitet?

7. Wer in der Predigt und Versammlung gewesen?

8. Wer ihm seine Besoldung gegeben?

9. Und ins gemein auf alle andren gefährliche Fragen, so die Lehr- und Religion nicht angehen, und in einige Weg die Gemeinde in Schaden und Gefahr bringen können, soll er still schweigen und nichts antworten und bei seiner vorigen Protestation steif beharren.

Eb 1 S 43

Nachdem wegen jetziger gefährlichen Coniuncturen es das Ansehen gewonnen, ob wollte es wieder zur Ruptur kommen mit Frankreich, als hat ein hiesiger hochlöblicher Magistrat zu Versicherung dieser Stadt für nötig erachtet eine Anzahl Krayßtruppen einzunehmen, um deren im Fall der Not sich zu können bedienen. Weil dann darunter eine ziemliche Anzahl der evangelischen Religion zugetan, und diese um Exercierung des öffentlichen Gottesdienstes bei hochlöblichen Magistrat angestanden, ist ihnen und gesamter hiesiger Gemeinde derselbe vergünstigt und erlaubt, darauf Herr Veit Heinrich Biedermann, gewesener heimlicher Prediger vom Chur-Brandenburg Major Herrn und auf fernere Bestätigung von Ihrer Königl. Majestät von Preussen, zu einem ordentlichen Garnisons Prediger — jedoch unter der Gemeinde Salario — vorgestellt, und der öffentliche Gottesdienst auf Pfingsten in der Krebsgasse angefangen worden, am 15. Tag des Mai anno 1701.

Eb 1 S 43

1701 Juni 24.

42

Zu Behuf unsers evangelischen Predigers ein neu Bettkasten machen, bestehend in ein sauber Unterbett, Püllen und ein Küssen, 2 Küss Ziechen, eine bunte Decke mit Watte gefüttert, welches alles aus solchen Mitteln zusammengebracht worden, daß es der Gemeinde kein Heller gekostet, doch ist der Wert davon Rt 35.

Eb 1 S 44

1702 Februar 25.

43

Ist für Herrn Biedermann durch Herrn Doctor Spener in Berlin bei Ihro Königl. Majestät in Preussen ein Diploma ausgewirkt worden, darin derselbe als Crayes Garnisons-Prediger in hiesiger Stadt declariert worden, kostet, so aus der Gemeinde Mittel bezahlt worden Rt 6.

dito obigem Bette ferner beigefügt eine weisse wüllen Decke oder Schaatz $3\frac{1}{2}$ Rt.

Eb 1 S 44

1704 letzten September

44

Ferner dem Bette beigefügt, 2 Paar Lacken; kosten Rt 6 a 36 NB: Obige Bettung mit Zubehör Herrn Placio für Gebrauch übergeben, solange er in unsere Bedienung stehen wird.

Eb 1 S 44

1701 Oktober 12.

45

Ist ins Predigthaus in der Krebsgasse auf des Herren Predigers Stubbe geliefert und ausbezahlt worden:

Ein Bund Ofen mit Zubehör Rt 31 : 19
Schüppe Kluft, Leuchter und Kupfer Licht
Rt 12 : 14, 34 : 9 oder 10 : 45
Eb 1 S 44

1712 Januar 7. 46

Ist für zwei Paar Laken und zwei Paar Küßziechen, so Herr Plazius im Gebrauch hat, ausbezahlt worden, Rt 10 : 56

25. März sind zwei Cajante grüne Gardinen oder Vorhänge im Kirchenhaus an die Fenstern gemacht und aufgehängt worden — Kosten mit Macherlohn und Zubehör Rt 3 : 23

27. Mai sind im Kirchenhaus obige zwei grüne Gardinen abgenommen und zwei lange weiße dafür aufgehängt worden, welche sich mit den Unkosten belaufen für Rt 5 : 18

23. November ist ferner eine gestickte Cattaune Decke, so Herr Plazius im Gebrauch hatte, bezahlt worden mit Zubehör Rt 4 : 53

NB: die zwei grüne Gardinen hatte Herr Placius auf seiner Stubben im Gebrauch.

Eb 1 S 44

1702 ultimo Dezember 47

Ist von zeitlichen Herren Vorstehern für gut und nötig befunden worden den Vergleich, so A 1680, den 14. April von damaligen Herren Vorstehern und andern christlichen Mitgliedern über ein und andre notwendige Riten, sowohl hiesige heimliche als beide cölnische und mülheimische Gemeinde concernierend, was darbei hauptsächlich zu observieren, diesem Kirchen Protocoll von Punkt zu Punkten einzuverleiben, und ist solchen folgenden Inhalts:

„Im Namen der Hochgelobten Dreieinigkeit! Amen!

Demnach sich eine geraume Zeit hero wegen Erwählung, Annehm- und Unterhaltung eines heimlichen Predigers in der evangelischen Gemeinde ein und ander Mißverständnis ereignet, als haben zu Hinlegung derselben, hingegen zu Stiftung, Friede und Einigkeit, auch Beförderung und Bescheinigung dieses christlichen Vorhabens, sonderlich bei diesen hinfalligen und gefährlichen Zeiten, sich die gesamte Herren Ältesten nach reifer Erwägung in der Kraft des Herrn dahin verpflichtet und verabredet, daß es zwar bei dem in A 1661 aufgezeichneten Vertrag verbleiben, wie es aber sonst ferner, sonderlich in Berufung und Unterhaltung sowohl heimlichen als öffentlichen Predigers inskünftig gehalten, daß solches in möglichsten Stücken zu Papier gebracht und unsern Mitchristen freundlichst communiciert werden solle.

Eb 1 S 45

1. Sollen beide, der öffentliche Gottesdienst zu Mülheim und der heimliche in Cöllen in einer Gleichheit unterhalten werden.

2. Soll zeitlicher, zu beiden berufener Pastor Herr Johan Platz als lang er lebet, in Administration sowohl des heimlichen als öffentlichen Gottesdienstes continuieren und verbleiben, sonstens aber keinen künftig succedierenden mülheimischen Pfarrherrn einige des heimlichen Gottesdienstes Bedienung concedieret oder zugestanden werden.

3. Ihm, Herrn Placio auch sein versprochenes Salarium von Rt 200 unweigerlich bezahlt, mit künftig succedierenden Mülheimer Herrn Pfarrherren aber das Salarium de novo accordieret werden.

4. Da aber der allwissende Gott es gnädig fügen wollte, daß ein öffentlich exercitium religionis Lutheranae in Cöln über kurz oder lang gestattet werden sollte, wie auch da Gott der Mülheimer Gemeinde soviel Mittel als zu Erhaltung des öffentlichen Gottesdienstes nötig sein mag, bescheren würde, so solle hiesige evangelische Gemeinde dem mülheimischen Pastori das Salarium ferner zu zahlen nicht gehalten sein.

Eb 1 S 45

5. Solang aber die evangelisch lutherisch kölnische Gemeinde den öffentlichen Prediger zu Mülheim salariert, so sollen selbige auch das jus vocandi et eligendi haben, also daß ohne ihr Wissen und Willen zur Vocation und Election eines öffentlichen Predigers nicht geschritten soll werden, jedoch auch die Mülheimer Augsburgische Confessions Gemeinde, als welche das privilegium religionis exercitii, und also auch das jus vocandi haben, ihr Votum und Consensus hiemit unbenommen sein.

6. Sollen hiesiger christlicher Gemeinde zu ihren Gottesdienst verordnete Capitalia und Mittel nicht ausser- oder anderwärts transferiert werden, sondern die Possession, Administration und Disposition solcher Gelder-Mitteln allein bei hiesiger bedrängter Gemeinde verbleiben, auch wie obgemelt, sowohl heimlicher als öffentlicher Gottesdienst, mit diesem Beding jedoch, solange uns dessen Bedienung durch Fürstlich Brandenburgische oder sonsten durch hochlöblichen Rats der Stadt Cöln Edicta nicht möchte gehemmet werden, oder gänzlich aufgehoben, aus denen Renten unterhalten werden, dergestalt jedoch, daß, falls die jährlichen Renten nicht beireichen, und das Quantum nicht völlig ausbringen würden, der zeitliche Diaconus die Collecten einsammeln solle, die sämtlichen Mitglieder aber ihr in den Collecten vorhin gegebenes ordinari quotum zu vermehren und zweifältig zu zugeben, einmütiglich versprochen, auch sich hiermit freiwillig obligiert haben.

Eb 1 S 46

7. Soviel dann den heimlichen Gottesdienst belanget, ist allerseits beliebt und eingewilligt, daß insonderheit alter Mitchristen und anderer

Zufälle haber Herrn Placio ein heimlicher Prediger als ein Collega beige-
setzt, auch ins künftige damit continuieret und unterhalten werden solle,
welcher ihm Herr Placio in seiner Vocation und Function des heimlichen,
viel weniger des öffentlichen Gottesdienstes nicht hindern, dergestalt
jedoch, daß um Verhütung einiger Praejudiz und besorglicher Conse-
quentien, keines Vicariats noch Dependention gedacht werden solle; mit
dieser fernerer Erklärung, daß sämtlichen Mitgliedern sich nach Gele-
genheit der Sachen eines oder des andern Pfarrherren nach Belieben zu
bedienen freigestellt sein und bleiben solle.

8. Diesem zufolge dann die Herren Ältesten ohne fernerer Aufschub
um Praesentier- und Absenung eines capablen Subjects an ein wohlehr-
würdig Ministerium zu Frankfurt oder sonsten anderwärts nach der sämt-
lichen Herren Ältesten Gutfinden schriftlich zu gelangen.

9. Es sollen auch die Herren Ältesten oder Vorsteher, so in der
Bedienung die geheime Archive, Briefschaften, Cassen in ihrer Verwah-
rung empfangen und haben, jedoch daß bei dem einen die Cassa und
Archiven, bei dem andern aber die darzugehörige Schlüssel verbleiben
sollen.

Eb 1 S 46

47,4

10. Die Herren Ältesten und Vorsteher belangend: ist hiermit durch
die sämtliche Gemeinde der einhellige Schluß geschehen, daß es diesmal
bei der jetzigen Zahl der fünf Personen verbleibe, und da dann nach
Absterben des fünften künftig einer von den vier Herren Ältesten diese
Welt auch gesegnen würde, daß solchenfalls die vacierende Stelle durch die
Wahl der übrigen Herren Ältesten mit Zuziehung der vornehmsten Mit-
glieder ersetzt, bei der Zahl der vieren jederzeit continuirt, die Um-
wechselung haltender Casse und Rechnung aber inhalts des neunten Arti-
culi, alle zwei Jahr ohne Ausfall, vorgenommen werden solle.

11. So sollen ferner die Herren Vorsteher das Capital der heim-
lichen Gemeinde in Sicherheit und rentbar zu halten sich äußerst bemühen,
und da etwas abgelegt und rentbar worden wäre, solches de novo auf
genugsame Unterpfändte und Versicherung austun, auch sämtliche darauf
bedacht sein, daß durch eigene Schuld und Versäumnis einiger Schade oder
Nachstand der Gemeinde Aerario nicht zugefügt noch zu schwerer Verant-
wortung das Kirchengut, so sie desfalls zu restituieren schuldig, verbracht
werde.

Eb 1 S 47

47,5

12. Wann auch künftig oder hinfüro die Gemeinde convociert wird,
so soll die Proposition der Herren Ältesten und die darauf erfolgte Reso-
lution oder Conclusum, zur Nachricht der Posterität, und um besserer
Ordnung will, der Gemeinde in Protocolle einverleibet und aufgeschrieben,

und im übrigen dem Inhalt des in A 1661 aufgerichteten Vertrag nachgelebet werden.

13. Alles, was bishero beiderseits aus menschlicher Schwachheit oder Affecten in Wort oder Werk vorgangen, und darauf ein oder ander beleidigt und betrübt worden wäre, soll in eine ewige Amnestiam und Vergessenheit gestellt, herzlich vergeben sein und nimmermehr gedacht werden.

Davon zu wahrer Urkunde und Approbation, und daß wir solches unverbrüchlich zu halten gedenken, haben wir zeitliche Ältesten und Vorsteher mit den andern vereinigten Mitgliedern diesen Accord eigenhändig unterschrieben, und neben dem gemeindlichen Kirchensiegel unsere Petschaften, dem Spatio und Pergament auch zwei gleichlautende Originalia dergestalt ausgefertigt.

So geschehen: Cölln, den 14. Oktober 1680

Andreas Geisslinger

Andres von Aussem

Johann Meinau

Seger von der Berg

Peter von Thoir

Nicolas Noel

Johan Ghysens

Antonius Kolbe

Heinrich von Aussem

Isaac Ferber

Johann Jacob Wolff

Conradt Bodestaff

Frantz Adolf Knodt

Eb 1 S 48

1703 März 7.

48

Ist wegen derer eine geraume Zeit vacant gewesener Ältestenstelle von jetzigen drei Herren Vorstehern für nötig erachtet worden, den Abgang des Vierten wieder mit einem tauglichen Subject, derer A 1680, 14. Oktober aufgerichteter Verordnung gemäß, inhalts des 10. Artikels, aus löblich evangelischer Gemeinde zu ersetzen. Da dann mit Zuziehung einiger der principalsten Mitglieder hierfür erwählt und bestätigt worden Herr Daniel Noel. Imgleichen ist von gesamten Herren Vorstehern Herr Johann Christoph Andreae zum Diakon vorgestellt, gewöhnlichermaßen auf zwei Jahre angesetzt, und wie sich dabei zu verhalten, ihm eine Diacon-Ordnung behändigt worden, so nach solcher verflossener Zeit wieder an die Herren Ältesten zu überliefern.

Eb 1 S 48

1703 April 16.

49

Ist die Diacons Stelle Herrn Peter Hart aufgetragen und bis 1707 den 28. November verwaltet — nachgehends von Herrn Bodestab bis 1709, den 28. März versehen worden.

Eb 1 S 48

1704 Juni 5.

50

Ist Herr Vitus Henricus Biedermann, bisheriger evangelischer Garnisonsprediger, von der Frau Gräfin von Hachenburg als Hof- und Stadt-Prediger berufen worden, darauf er am 15. dito seine Abschieds-Predigt gehalten und folgenden 23. dito seine Reise dahin angetreten, dardurch dann hiesige Garnisonspredigerstelle vacant worden, welche der Allerhöchste mit einem tüchtigen Subject und getreuen Seelenhirten in Gnaden erfreue.

Eb 1 S 49

A dito den letzten Juli

51

Hat sich allhier auf beschehene ordentliche Berufung bei der evangelischen Gemeinde als ordentlicher Garnisons-Prediger eingestellt Herr Johann Andreas Plazius, dem für jährliches Salarium zugestanden worden Rt 200 per 80 Alb.

Eb 1 S 49

A 1709 — März

52

Ist Herr Christoph Andreae, hiesiger löblicher evangelischer Gemeinde-Verordnung gemäß zum Vorsteher erwählet worden von jetziger Zeit Herren Ältesten und einigen darzu mitberufenen Gemeindegliedern.

Eb 1 S 49

A 1709 den — März.

53

Ist Herr Peter Bimberg von jetzigen Herren Vorstehern zum Diacon verordnet worden, welche Stelle er verwaltete bis 25. Juli 1712, da man solche aufgetragen an — — — — — .

Eb 1 S 49

A 1713 Juli 20.

54

Nachdem durch Absterben Herr Conrads Bodestaffs † eine Ältesten Stelle vacant worden, ist nach Gutbefindung übriger drei Herren Vorstehern resolvieret worden, sotane ledige Stelle wieder zu ersetzen und eine Zusammenkunft anzuordnen, so dann auch dato erfolgt ist und mit Zuziehung einiger der Gemeinde Mitglieder als Herr Peter Bemberg, Johann Georg Stock, Johan Caspar Metzger, Medicinas Doctor und Carl Caspari, bemelter Herr Bemberg mit sämtlicher Anwesenden Bewilligung und einhelligen Votis zum Vorsteher ernennet und erwählet worden.

Gleichfalls ist auf obigen Tag und Beisein benannter Herren Vorstehern und Mitgliedern, Herr Carl Caspari zum Diacon auf zwei Jahr angesetzt, und ihm eine Ordnung übergeben worden, um nach verloschener

solcher Zeit selbige wieder zur Gemeinde Kist einzuliefern. Ferner ist bei obiger Versammlung beliebt worden, daß auf den Quartal Buß- und Bettagen im Kirchenhaus zwei Teller ausgesetzt und für die vielen sich fast täglich angehenden Collectanten eine Collecte beschehen, und solche durch den Prediger Sonntags vorher abgekündigt werden soll.

Eb 1 S 49

1712 Juli 25.

55

Da Herr Peter Bemberg auf die Diacon Stelle renunciert, ist solche ad interim Herr Christoph Andreae conferiert worden bis zu Erwählung des Herrn Caspari.

Eb 1 S 49

1713 Dezember 8

56

Weil in der Gemeinde eiseren Kiste Rt 1129, 46 $\frac{2}{3}$ (in Fürstl. $\frac{2}{3}$) still gelegen, als ist bei dato gehaltener Unterredung zeitlicher Vorsteher für gut befunden worden, damit sotane Gelder nicht länger unfruchtbar liegen bleiben mögten, solche gegen Louis Blans zu verwexeln und Einschlag Herrn Andreae nach Leipzig zu senden, um daselbst zum Besten der Gemeinde abzugeben, bis sich eine Gelegenheit praesentieren mögte, solche und annoch mehrere bestande Gelder auf ein sicheres Unterpfand zu können anbringen.

Eb 1 S 50

1714 Januar 20

57

Hat Herr Andreae gegen die im Leipziger Neujahrsmarkt verwexelte Louis Blans einen Wexelbrief von Rt 1238 $\frac{5}{8}$ von Thomas und Zacharias Richter Gebrüder eingeliefert auf ein Jahr, durch sie selbst an die Ordre Paul Allarij zu zahlen.

Eb 1 S 50

1714 Mai 3.

58

Ist bei dato gehaltener Unterredung zeitlicher Vorsteher beliebt worden, daß dem Jacob Meinertzhagen und Sohn das auf 6. Juni verfallene Capital von Rt 2500 in Fürstl. $\frac{2}{3}$ ad 80 Alb länger zu behalten resolvieren würden, denen solches mit 3 % Interesse auf ein Jahr zu prolongieren. Und obschon der Wexelbrief an die Ordre Herrn Christoph Andreae gleich bis dato beschehen, ferner gestellt werden wird, so ist doch solches ohne dessen Obligho und (Faust) sotanes Capital auf der Gemeinde-Risiko.

Eb 1 S 50

1714 Juni 1.

60

Ist von Herrn Bemberg ein Wexelbrief von Rt 309 fürstl. (?) auf den Namen Johann und Peter Bemberg und Johann Peter Schneltgen auf ein Jahr zur Gemeinde und an die Ordre, sage an die evangelisch-lutherisch hiesiger Gemeinde Vorsteher zu zahlen geliefert worden.

8. Juni hat Herr Christoph Andre für den auf 6. dieses verfallenen Wexel der Rt 2578 — von Jacob Meinertshagen und Sohn einem andern von sotaner Summa auf ein Jahr an dessen Ordre zu zahlen zur Gemeinde Kiste geliefert, solches oben auf 3. Mai zu ersehen auf der Gemeinde Risiko laufen.

Die bevorstehende Contenten als auch berührte Wexelbriefe sein folglich einige im Jahre 1715 wieder eingezogen, und auf eine feste Rente ausgetan werden noch Wexelbriefe so Herr Christof Andre bei seinem Abzug von hier aus nach Möhlem in Händen gelassen sein de dato 1715 den 6. August, als nämlich vier Wexelbriefe, deren Betrag sich ausser der Interessen: bis 1716 Leipziger Neue Jahrsmesse ertragen Rt 545.

Eb 1 S 50

60,1

Dito Wexelbriefe haben recediert laut Herrn Andre seine übergebener Rechnungen bis Neujahrsmesse	119 Rt 40 Alb
Auf diesen Interessen hat Herr Andre zahlt an Herrn Platzio vor letzteres freiwilliges Dongraduit	50 Rt
zu des Herrn Rektors Reisekosten	20 Rt
wegen Fracht obiger Contenten von	1 ³ / ₄ Rt
von Leipzig heraus zu bringen	5 — 67
wegen different a Rt 875 zu verwexeln; kommt ihm	4 — 30
Rt 80 — 17, ab	80 — 17
bleibet uns von obigen Interessen gut	39 — 23 Rt

Eb 1 S 51

1716 Oktober

60,2

Habe ich aus Cölnischer Cassa hierzu an Herrn Andre zahlt	3 — 17
fügen diesem Überschuß deren	Rt 42 — 40
zu obigen originalen Wäxeln und deren Summa bei	Rt 5 500

Eb 1 S 51

1716 Juni 18.

61

Haben sich hiesige cölnische Vorsteher und auch sämtliche Gemeindeglieder nach vielfältiger Bedenkung und Unterredungen bei jetzigen Umständen endlich in aufrichtiger christlicher Liebe mit den Mülheimer Ältesten oder Vorstehern der evangelisch-lutherischen Religion zugetan und vereinigt, daß obgemelte 5 500 Rt von hierauf an Herrn Daniels Noell

und Herrn Christoph Andre und den tüchtig darzu capablen Successoren zu Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu Mülheim sein in Händen gegeben, zur Administration nach mehrerem Einhalt des hierüber aufgerichteten Vergleichs-Contrakts, welcher dann diesem Kirchenprotokoll von Punkt zu Punkt einzuverleiben ist nötig eracht worden. Und folget hernechst.

Eb 1 S 51

62

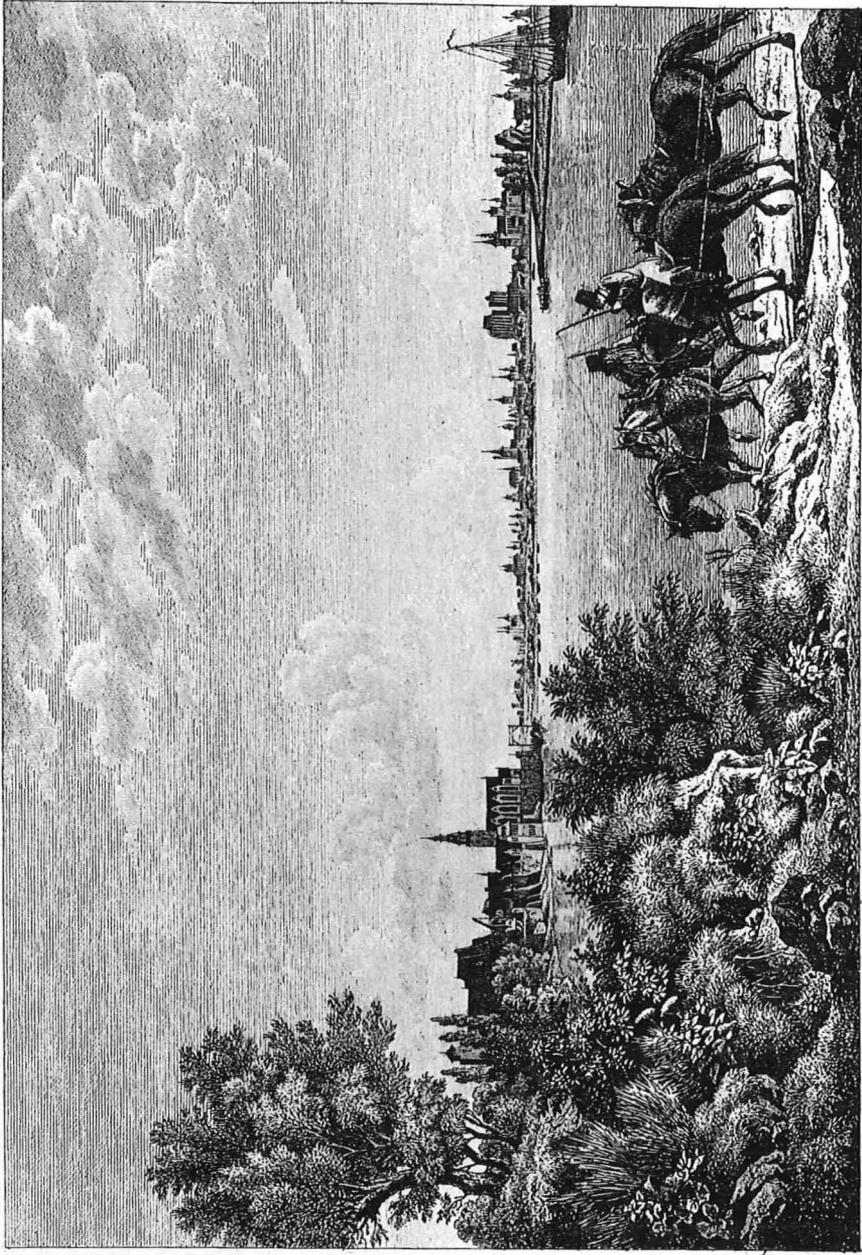
Im Namen Gottes — Amen

Demnach die evangelische der ohnveränderten Augspurgischen Confession zugetane Religions Verwandten in Cöllen am Rhein in ihrer Kaufmannschaft und Handlung durch neueliche Gesetze und Verordnungen dasigen Magistrat dergestalt eingeschränkt und gehemmet, daß dadurch verschieden bereits veranlasst worden von Cöln abzuziehen und hingegen in Mülheim sich domicilieren, auch etwa noch ein mehrerer Abgang der evangelischen Mitglieder von Cöln Seiten zu befahren, und dann bei solch bedenklichen Umständen allerseitlicher Kirchältesten und Vorsteher schuldicke Pflicht erfordert, die gemeine Kirchen-Wohlfahrt vor allen Dingen mit zu beobachten und des Endes von den gottseligen evangelischen Verfahren gesammelte, gestiftete und bishero sorgfältig administrierte Kirch- und Armenmittel aufs künftige unter göttlicher Beschirmung ebenmäßig zu conservieren, und die Renten daraus zum Gottesdienst, Kirch- und Schul- und Armen Notdurft treulichst anzuwenden, als hat man, um allen Missshelligkeiten und Irrungen (so ehe dessen zwischen cölnischen und mülheimischen Mitbrüdern wegen Administration der gemeinen Mittel entstanden und künftig weiter hätten entstehen können,) auf einmal gänzlich abzuschneiden und zu verhüten, gegenwärtigen beständigen Contract aufgericht und zwar:

62,1

1. Soll die aus cölnisch und mülheimischen evangelisch-lutherischen Religions-Verwandten bestehende öffentliche Gemeinde in aufrichtiger Liebe und christlichem Eifer ihren öffentlichen Gottesdienst zwar zu Mülheim halten, jedoch auch die geheime in Cöln, wie vor alters her geschehen, und soweit etwa ratsam und tunlich, ebenfalls observieret und durch die cölnischen Herren Ältesten und Vorsteher cölnischer Seiten nach dero Gutfinden und Gelegenheit bestmöglichst eingerichtet und aus denen daselbst vorhandenen gemeinen Mitteln besorget und unterhalten werden.

2. Um destomehrer Sicherheit ist dienlich gedacht und beliebt worden, die vorgemelte Mittel und dero Administration bei dermaligen widrigen Umständen nicht an eine Seiten allein zu lassen, sondern in etwa zu separieren, in massen dann von cölnischer Seiten eine gewisse Summe von 5500 Rt an die gewesen cölnische und nunmehr Mülheim wohnende evangelischen Mitältesten, Herrn Daniel Noel und Herrn Christoph Andree zu dem Ende wirklich ausgeliefert und übergeben worden sind, daß



MÜLLEREDZ. UND AUSSICHT NÄHER CÖLN

147 HILFFELIZ IST LA VUE DE COLGNE

Abb. 5 Blick auf Mülheim am Rhein und die Stadt Köln. Anfang 19. Jh.

wohlgemelte Herr Nouel und Herr Andre, sodann deren Herren Mitälteste und Successores daselbst besagte Summa bestmöglichst rentbar machen, administrieren, eine besondere Cassa darabzuführen, und die einkommende Interesse oder Renten zur beständigen Besoldung eines zeitlichen öffentlichen evangelischen Predigers zu Mülheim treulich anwenden; auch von Mülheimer Seiten willen die Einkünfte von vorgemelten Capital zu Abführung des auf 250 Rt alle jährlichst bestimmten Predigers Salarii etwa nicht allerdings hinlänglich und genug, soviel nötig sein wird, hinzutun und solchergestalt das ganze Predigers Salarium quartaliter mit 62¹/₂ Rt unfehlbar entrichten sollen.

Eb 1 S 52

62,2

3. Dahingegen, obschon kölnische Religions Verwandten A 1691 der damaligen Predigers Wahl in Mülheim nicht beigewohnt, soll doch hinfort jederzeit das jus eligendi et vocandi von beiden Teilen wie voralters gemeinschaftlich gebraucht werden, und daher, wann ein Prediger zu Mülheim abgehen und ein neuer anzuordnen sein würde, sollen kölnische Ältesten und Vorsteher wegen einer Neuwahl mit den Mülheimern christlich und freundlich deliberieren, und folgendes nicht nur die Mülheimer, sondern auch sämtliche kölnische evangelische Ältesten und Mitglieder in Gottes Namen ordentlich und friedlich mit einander votieren, wählen und berufen, und die kölnischen keineswegs hiervon ausgeschlossen werden, gleich wie ferner obengemelten kölnischen Ältesten auch freigestellt wird, zu Anordnung eines Mülheimer Schulmeisters und Organisten ihren guten Rat und Stimmen jedes Mal mit beizutragen.

4. Es sollen nicht allein die Cölnischen jederzeit gleich den Mülheimern vermöge des zwischen beiden Teilen A 1681 den 15. Juni schriftlich aufgerichteten Vergleich: zu dem Kirchhause und öffentlichen Gottesdienst in Mülheim in allen Stücken mitberechtigt sein und bleiben, sondern auch ein zeitlicher öffentliche Prediger verbunden sein, und auf Erfordern die evangelischen Religions Verwandten in Cöln, Einheimische und Fremde, soweit möglich und tunlich mit dem hl. Abendmahl oder hl. Sacrament und übrigen Amts-Verrichtungen sowohl in Krankheit als sonsten zu bedienen. Und solange kein geheimer Freund in Cöln vorhanden oder gehalten werden dürfte, durch welchen die Kinder catechisieren daselbst möchte verrichtet können werden, soll ein zeitlicher Mülheimer Schulpræceptor, wann er dazu tüchtig, wenigstens einmal alle Wochen herauf nach Cöln kommen, die Kinder zu catechisieren, als worin ein zeitlicher Pastor in Mülheim nicht allein Anweisung tun und Aufsicht haben, sondern auch zuweilen selbst solche Privat-Catechisation in Cöln halten.

5. Soll auch im übrigen alles Kirchenwesen mit Bauen und Reparieren, fort mit Stühlen und Plätzen in der Kirche, von Cöln und Mülheim mit zusammengesetztem Rat bestermassen disponiert und verwaltet — und ohne der Cölnischen Vorwissen und Consens in kirchlichen Dingen

nichts gefördert oder vorgenommen, sondern zu gewissen Zeiten absonderliche Zusammenkünfte und freundliche Unterredungen gehalten, und soweit immer möglich, der ganzen Gemeinde Auferbauung und Wohlfahrt durch göttliche Gnade treulich und fleißig befördert werden.

Eb 1 S 53

62,3

6. Jedoch die Almosen und Collecten so Sonntags und sonsten in der Kirche oder im Turm in Beutel oder Becken gesammelt, imgleichen, was von Kirchen-Stühlen erhoben wird, solches soll an Mülheimer Seiten a parte gehalten und daraus die nötige Reparation des Kirchen-, Prediger- und Schulhauses wie auch die Notdurft der Armen in Mülheim besorget, fort fremde Collectanten und Passanten abgefertigt werden.

7. Um alle Jaloushie und verkehrte Nachrede in der Gemeinde zu verhüten, wird hiermit einmal vorall vereinbart und festgestellt, daß hinführo keinem Ältesten oder Gemeindsgliedern einige Kirchen- oder Armengelder auf Interesse hin gegeben, sondern vielmehr alle solche Gelder sowohl unter kölnischer als mülheimer Ältesten Administration vorhandener Gemeinde-Mitteln, jederzeit an fremde jedoch genugsame versicherte Örter ausgetan, angelegt und rentbarlich gehalten werden sollen.

8. Es soll aber das im zweiten Artikel gemelte, den mülheimer Herren Ältesten zur Administration überlieferte Capital jederzeit nicht anders: als ein zu beständiger Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes in Mülheim gewidmetes Capital geachtet, und von jetztigen mülheimischen Herren Ältesten und der dazu qualifizierten Successoren zwar administriert werden, jedoch, wann es künftig zu Mülheim an capablen evangelischen Kirchen Vorstehern mangeln würde, alsdann sollen kölnische Herren Ältesten und Vorsteher sich der Verwaltung des jetzt gemelten Capitals mit annehmen und treulich sorgen helfen, damit es bestmöglichstermassen conserviert, rentbar gehalten, und zu dem gemeinsamen öffentlichen Gottesdienste wie oben gemeldet, recht angewandt werden möge.

Dafern hingegen (so doch Gott allezeit gnädig verhüten wolle) die evangelischen Religions-Verwandten aus der Stadt Cöln sogar exterminiert würden, oder sonsten in solchen Abgang gerieten, daß keine vertraute und zur Administration der übrigen meisten an kölnischer Seiten annoch bleibender Mitteln qualifizierte evangelische Mitglieder daselbst vorhanden wären und daher solche Mittel oder die dazu gehörigen Briefschaften alsdann ebenfalls nach Mülheim in Sicherheit gebracht und administriert werden müssten, so sollen doch die mülheimischen Ältesten kraft gegenwärtigen Contractes zu derjenigen Zeit, da etwa einige oder eine evangelische Gemeinde von neuem in Cöln restabliert sein würde, solche jetztgemelte Mittel an die kölnischen Religions Verwandten ohne einige Exception wieder extradieren, und durch gemelte Cölnische wie vorhin administrieren und zum rechten Zweck gebrauchen lassen.

Eb 1 S 54

9. Dieweil auch kölnische und mülheimische Vorfahren sich schon im Jahr 1684 den 10. August christlich und löblich vereinbart, eine Schule in Mülheim aufzurichten und zu unterhalten, bishierhin aber solche Schule aus Mangel der Mittel niemals in rechten Stand gebracht werden können, als versprechen kölnische Herren Ältesten um der so hochnötigen Schule aufzuhelfen, hiemit vor sich und ihre Successores, aus den unter ihrer Administration bleiben — den kölnischen Mitteln einen zeitlichen evangelischen Schul-Praeceptor und Organisten in Mülheim zu einem jährlichen Gehalte ad 100 Rt zu bezahlen, jedoch unter der ausdrücklichen Reservation, daß, wann durch unverhofften Krieg, Brand oder ander unvermeidliche Unglücksfälle ihrer Gemeinde Capital theils oder gänzlich verloren gingen, oder doch die darab schuldig fallenden Interessen zurückbleiben, oder merklich geschwächt würden, und dann die kölnischen Vorsteher nicht mehr imstande wären, jetzt gemelte 100 Rt einem zeitlichen Schulmeister zu entrichten, solchen Falls die Cölnischen mit Abtragung des Schulgehalts nicht allein belästigt werden, sondern mülheimer Vorsteher sowohl als kölnische gesamerhand vor solchen Abgang sorgen sollen. Im gleichen, weilen auch zu hoffen, daß mit der Zeit die evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder in Mülheim sich vermehren, und dadurch die Kirchengemeindsmittel verbessert werden, folglich die Mülheimer imstand kommen möchten zu der Besoldung eines Schulmeisters was beitragen zu können. Daher will man kölnischer Seiten zu der Besoldung dieses festgestellten und bestimmten Schulgehalts ad 100 Rt nicht auf ewig, als zu einer absoluten Schuldigkeit, verbunden sein, sondern vielmehr darzu Vorsicht haben, daß die Mülheimer vorgemelten Fall und Begebenheit sich nicht weigern werden, den Cölnischen gemelte Last der Schulbesoldung zum Teil abzunehmen und zu erleichtern.

Eb 1 S 55

10. Endlich, gleich man allseits als rechtschaffenen aufrichtigen evangelischen Religions-Verwandten gebühret, hiermit vor sich und ihre Successores vor dem heiligen Gott sich gegeneinander verpflichtet, alle und jede Stücke dieses Contractes treulich nachzuleben, und also reservieren sich auch kölnische Herren Vorsteher und Ältesten hierbei ausdrücklich, daß, wann wider Verhoffen von Mülheimer Seiten ein oder ander Punkt zuwider gehandelt, und die Mülheimische von dem evangelischen Ministerio in Frankfurt, als welchem die etwa in Question kommende: zu Untersuchung und Erörterung per modum compromissen anheim gestellt werden soll, einiger Ubertretung schuldig erkannt und solches nicht gutwillig redressieren würden, so wollen und sollen kölnische Herren Vorsteher Kraft dieses berechtigt sein, das im zweiten Artikel gemelte Capital zu dero eigener Administration wieder zurück zu fordern, und alles in christbrüderlicher Liebe aufrichtig und beständig vereinbart geschlossen und beschrieben, auch von beiden Teilen vor sich und übrige ganze Gemeinde

und Nachfolger unterschrieben, und mit beider Seiten Gemeinde-Insiegel bestätigt.

So geschehen Cöllen am Rhein Anno 1716, 18. Juni

Franz Adolf Knodt,
Peter Bemberg,
Joh. Caspar Metzger, Dr. med.
Carl Caspari,
Hendrich von Aussem,
Daniel Nouell,
Christoph Andre,
Hans Andres Hardt,
Johan Finhalß,
Justus Andras Happe.

L. S.

Eb 1 S 52—57

1716 Juni 20.

63

Vocation Schreiben.

Dem ehrenfesten und wohlgelehrten Herrn Johan Zacharias Ritter, theol. cand.

Wir Unterschriebene fügen dem Herrn hiermit zu wissen, was gestalt der Schul- und Organistendienst bei allhiesiger aus cölnischen und mülheimischen evangelischen lutherische Religions-Verwandten bestehender öffentlicher Gemeinden einige Zeit vacant gewesen, nunmehr aber die Resolution gefasset, diese vacante Stelle mit einem tüchtigen Subjecto wieder zu ersetzen.

Weil dann des Herrn geliebte Person, sowohl wegen einer evangelischen Lehre, als auch wegen gutem christlichen Wandel und übrigen zu erwähltem Dienst nötigen Qualitäten und Gaben sonderlich recomediert worden, so haben wir uns vereinbart und beschlossen, denselben aus guter Zuversicht solche Bedienung aufzutragen, inmaßen wir den Herrn kraft dieses zu allhiesigen evangelischen Schulpraeceptoren und Organisten in Gottes Namen requirieren und berufen, dergestalt, daß er die evangelische Jugend hierselbst täglich in der Schulen vormittags drei und nachmittags ebenfalls drei Stund in allen nötigen Stücken fleißig informieren, insonders auch zum Gebet, Erlernung des Catechismi und Ausübung wahrer Gottseligkeit treulich anweisen, imgleichen bei öffentlichem Gottesdienst in der Kirche die Orgel schlagen und das Gesäng dirigieren, auch wöchentlich wenigstens einmal nach Cöllen gehen und die daselbst vorhandenen wenigen evangelischen Kinder ein paar Stunden catechisieren, und im übrigen die Verordnungen zeitlichen Pastoris und Kirchen Ältesten sich nicht allein bequemen, sondern auch sonsten gegen jedermann sich modest,

freundlich, friedlich und exemplarisch sich betragen soll, wie es einem gottliebenden, rechtschaffenen Schulpraecceptor gebühret. Hingegen versprechen die Kirchen Ältesten und Vorsteher cölnischer Seiten, aus dero cölnischen Gemeinen Mitteln jährlich, solange derselbe allhier in verbehaltenem Amt und Bedienung stehen wird, zu einem festen Salario einhundert Rt richtig zu zahlen; imgleichen soll er nächst freier Wohnung in dem Schulhaus, von allen und jeden Discipulis oder Schulkindern das beifällest gewöhnliche Schulgeld empfangen, auch von den Leichen dasjenige, was man bei seiner Anwesenheit regulieren und determinieren wird, zu geniessen haben.

Nicht weniger ist man erbietig die zu seiner Anherokunft angewandte nötige Reisekosten wiederum zu vergnügen. Zu mehrerer Versicherung dessen ist dieser Berufsschein von beiderseitigen Kirchen Ältesten und Vorstehern eigenhändig unterschrieben und mit Gemeinden Insiegeln bestätigt, unter herzlichem Wunsch, daß die Anherokunft bald gelücklichen erfolgen, und hernächst die Information und ganze Bedienung von Gott selbst gesegnet werden, und sowohl der lieben Jugend zu reichem Seelen-Nutzen, als auch gänzlicher Gemeinde zu gutem Vergnügen, allermeist aber zum Preis und Verherrlichung göttlichen Namens gereichen mögen durch unseren Herrn Jesum Christum.

Mülheim am Rhein 1716, den 20. Juni

Hendrick von Aussem als Kirchen Ältester

Zu Mülheim

Daniel Nouel

Christoff André

Adam Gottschalck

Franz Adolf Knodt

Vorsteher cölnischer Gemeinde

Peter Bemberg, Vorsteher der evangelischen Gemeinde

Johan Caspar Metzger, Dr. med.

Carel Caspary

Eb 1 S 60

1716

64

Da durch das Ausziehen von hieraus nach Mülheim der beiden Herren Vorsteher, des Herrn Johann Daniel Nouell und Herrn Christoff André, zwei Ältesten Stellen vacant geworden, ist nach Gutbefinden übriger beiden Ältesten und einiger Gemeindeglieder resolviert worden, um eine Stelle wieder zu ersetzen; und ist noch hiersiger Ordnung gemäß mit sämtlicher Anwesender Bewilligung und einhelligen Votis Herr Carl Caspary zum Vorsteher erwählt worden im Jahre 1716 im Monat Juli.

Weil hierauf Herr Caspary den 16. Dezember 1716 das Zeitliche gesegnet, so ist dadurch diese Ältesten Stelle wieder vacant geworden.

Eb 1 S 62

Ist Herr Frantz Adolf Knodt, nachdem er Zeit seines Lebens eine geraume Zeit der Gemeinde wohlvorgestanden, im Herrn selig entschlafen, und hierdurch eine Ältesten Stelle vacant geworden.

Eb 1 S 62

1717 Februar 6.

66

Sind folgende Gemeinds Glieder versammelt oder zusammen getreten: als nämlich Herr Doctor Seuter,

Herr Dr. Metzger und Herr Viebahn und

Herr Schmitz:

und ist hierauf Herr Dr. Seuter mit einhelliger Beliebung und Votierung zum Ältesten unserer Gemeinde erwählt worden. Hierauf hat Herr Dr. Seuter den 1717, 18. Juni zwischen kölnischer heimlicher und mülheimer öffentlichen lutherischen Gemeinde aufgerichtetem Accord und Cession der Rt 5.500 gefordert. Da er nun solchen gelesen, und nur denselben von den Ältesten und Herrn Dr. Metzger unterzeichnet befunden, hat derselbe heftig dagegen sich beschweret, daß man ihm als nunmehr den ältesten Mitbruder, der 20 Jahre hier gewohnt, und die andern Mitglieder nicht berufen, und ihren Consensum zu diesem, in vielen Stücken der heimlichen Gemeinde in Cöln projudicierlichen Actu gefordert, weil er der Meinung sei, (welches auch Herr Viebaen und Herr Schmitz approbiert), daß keine Vorsteher und Ältesten hiesiger Gemeinde befugt und berechtigt seien eine dergleichen considerable Schmälierung der ihnen von der Gemeinde anvertrauten Kirchen-Mitteln ohne Consequenz und Vorwissen der Gemeinde vorzunehmen, und dergleichen Capitalis anderwärts zu transferrieren; weil er auch schon öfters aus rechtmässigen erheblichen Ursachen sowohl Herrn Pastore Wüsthoven als Herrn Andreae, Herrn Bemberg etc. das Ansuchen zum Ältesten Amt refusierte, als ersuchte derselbe auch noch jetzt damit verschont mögte werden.

Hierauf ist ihm aber der Mangel guter Subjecten und die gegenwärtige ratlose Not der Gemeinde hingestellt und zu Herzen geführt worden mit solchem Nachdruck, daß endlich Herr Dr. Seuter in das christliche und billige Begehren der versammelten Gemeindeglieder, wie oben gemeldet, gewilligt, und die Ältesten Stelle acceptiert, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß inskünftige die Ordnung besser observiert, und keine Hauptsache, so Einigsinnes der hiesigen heimlichen Gemeinde projudicierlich sein möchte, weder von den jetzigen noch künftigen succedierenden Ältesten sollte und könnte vorgenommen und vollzogen werden ohne Consens der fürnehmsten und verständigsten Mitglieder der Gemeinde so allezeit in solchem Falle zusammenberufen werden müssen.

(NB: Einige Zeit nach dieser Protocollierung bin näher informiert worden, daß die übrigen Gemeindeglieder ausser mir, Dr. Seuter, in solchen Contract gewilliget hätten.)

Nachdem solches geschehen und Herr Dr. Seuter von uns obgemeldet mit Hand und Herzen Glück und Segen zu dem bevorstehenden Amt gewünscht worden, hat Herr Dr. Seuter solches acceptando sich dafür bedankt und versprochen, mit allem Fleiß und Treue nach seiner Möglichkeit das Beste hiesiger geheimen kölnischen Gemeinde zu helfen handhaben und befördern. Worauf ihm auch folgens der Ordnung 1680—1689 die Schlüssel zur Cassa und Kirchen-Archive wirklich eingehändigt worden.

Nachmals ist die Frage gewesen, ob man bei jetzigen so gestalten Sachen und wenigen in Cöln sich befindlichen Gemeindegliedern die alte obige Ordnung der vier Ältesten so praecise in numero observieren, oder sich vielmehr nach gegenwärtiger Zeit richten und mit zwei Vorstehern sich vergnügen sollte; worauf per unaninia vota die affirmativa geschlossen, daß man für jetzt mit zwei genug hätte, doch behielte man sich vor, nach Änderung der Zeit und Gelegenheit auch nötige Änderung zu machen.

Eb 1 S 62

1717 Februar 16

67

Hat Herr Bimberg Herrn Dr. Seuter zu sich in sein Haus berufen, und demselben fürgetragen, daß nötig sei den Einsatz auf Mume in Frankfurt aus dem Archiv zu nehmen und ad prolongationem hinaus zu senden, weil Herr Mangold geschrieben, daß man sonst leicht sein jus praefereantiae verspielen könnte, wenn man die rechte Prolongationszeit versäumte. Darauf derselbe aus dem Archiv genommen und auf vier Jahr prolongiert zu werden nach Frankfurt geschickt worden; zu gleicher Zeit sind auch von uns zeitlichen Vorstehern zwei Quittungen wegen empfangener Interesse gezeichnet und gesiegelt worden.

1. Eine auf Amt Blankenstein Capital Rt 3000 zu 4% termino solutionis 1. Februar 1717.

2. Eine auf die Stadt Hannover, Capital 5000 zu 4% termin soluti Ostern 1717.

Eb 1 S 64

1717 März 23.

68

Ist in Herrn Bimbergs Behausung unter uns beiden obgemelten Vorstehern wegen Disposition der in Frankfurt stehenden Capitalien eines Mandatoris halben delibertiert worden, und Herr Helckens in Frankfurt vorgeschlagen worden, so aber hernach solches refusiert.

Der Herren Mülheimer Ansuchen wegen einer Beisteuer zu dem Schulbau alldort von der Gemeinde Mitteln ist gleichfalls abgeschlagen worden, weil selbige sich vorher engagiert gehabt den Schulbau auf ihre eigenen Kosten zu bestreiten, wann die kölnische Gemeinde sich resolvieren wollte, dero Schulmeister und berufenen Rector jährlichs Rt 100 Salario zu zulegen, welches auch unsrerseits erfüllet und zahlt worden.

Bleiben also dieses Baus Spesen zu dero Lasten; es werde ihnen aber erlaubt, privatim deswegen bei einem jeden eine Collecte zu tun.

Gleichfalls ist dero ganz neue ungewöhnlicher Protension wegen der Kirchensitze in Mülheim refusieret und resolvieret worden, daß man solch kein Jahrgeld wegen derselben schuldig wäre.

Könnten sie von den Fremden etwas dafür erlangen, wäre uns indifferent, ginge aber keineswegs die kölnischen Gemeindeglieder allhier wohnhaft an.

Eb 1 S 64

1717 Mai 29.

69

Ist in Herrn Bimbergs Behausung der Mummische Einsatz wieder in die Kiste getan — und Herrn Ritters Vocation völlig mit der Untersiegelung ausgefertigt worden.

Eb 1 S 65

1717 November 7

70

Habe mit Herrn Dr. Seuter einen Einsatz von Johan Hendrich Mume über 2000 fl Capital aus der Kisten genommen, und heut dato mit der Kaiserlichen, oder zu sagen mit der Kaufmannspost, an Herrn Mangold, um denselben auf vier Jahr prolongieren zu lassen, auf Frankfurt abgesandt.

Eb 1 S 65

1718 Februar 8

71

Obengemelter Einsatz auf Johan Heinrich Mume in die Gemeinde Kist getan oder gebracht geworden.

Eb 1 S 65

1718 Juni 1

72

Ist unter uns beiden Vorstehern der Einsatz auf Johans zur Glocken 500 fl aus der Kiste genommen, um denselben auf Frankfurt zu senden, um ferner auf vier Jahre prolongieren zu lassen, durch Herrn Johan Frid. Mangolt. — —

Eb 1 S 65

1718 August 18

73

Hat die neue anpflanzende evangelisch lutherische Gemeinde in Langenberg durch ein Anschreiben uns beweglich vorgestellt ihre Bedürftigkeit, um ohne Beisteuer mild gebender Freunde das angelegte neue Pfarrhaus und Schul nicht aufzuführen vermögen. Darauf dann von zeitlichen

Vorstehern beliebt worden der Gemeinde zu diesem nützlichen Werk beizusteuern. Rt 25.

Eb 1 S 66

1718 Oktober 19

74

Ist Herr Johan Fridrich Feibahn bei zeitlichen Herren Vorstehern erschienen und ein bewegliches Anschreiben von der Neustadt praesentiert, daß durch ein unglücklich Feuersbrunst die ganze Stadt mehrenteils in Asche ist gelegt worden. Und deshalb in bemeltem Anschreiben vor die Bedürftigen eine christliche Beisteuer sollicitiert worden, darauf dann beliebt geworden zur Beisteuer den Bedürftigen zu geben 10 Rt Corant.

Eb 1 S 66

1718 März 18.

75

Welches vorhero sollte notiert sein geworden, haben zeitliche Herren Vorsteher ferner Quittung ausgefertigt um die unterm 6. April verfallene Interessen von der Stadt Hannoverschen Capital einzukassieren.

Eb 1 S 66

1718 Mai 15

76

Ist durch zeitliche Vorsteher Herrn Dr. Seuter und Peter Bemberg zu Fortsetzung unsers Processes gegen Frau von Bechelsheim eine Procura in duplo an Herrn Agenten von Maul nach Wien ausgefertigt, und selbige von uns nomine omnium unterzeichnet gesandt worden.

Eb 1 S 66

1718 Juni 1

77

Ist von jetzgemelten zeitlichen Herren Vorstehern vor gut befunden worden, von denen zusammen gesparten Interessen von zwei Jahren ein rentbares Capital zu machen, wie dann wirklich 200 Rt corant gegen einen Wexelbrief an Herrn Peter Bemberg und Compagnie ausgetan worden, auf ein Jahr gegen 3⁰/₁₀₀, und solcher in die Gemeinde eiserne Kiste verwahrt worden.

Eb 1 S 66

1718 August 18

78

Ist Lauchten-Bergischer-Insatz nach Frankfurt zur Prolongation auf drei Jahr an Herrn Mangolt geschickt, auch Herr Mangolt wegen zurückstehender 37¹/₂ Rt ernstlich zur Zahlung ermahnt worden, mithin Vollmacht an Herrn Johan Jost Monig Collectoren in Fridberg wegen Emp-

fang der Pacht von Gut zu Käichen gesandt, und mit dem gewöhnlichen Siegel versiegelt worden.

1719 Februar 14 ist obige Einsatz wieder zur Gemeinde Kist gebracht.
Eb 1 S 67

1717 im September

79

Ist von gegenseitiger N.N. Frauen von Bächelsheim, so mit hiesiger Augsburgische Religions-Verwandten in Processverfahren beim Reichshofrat zu Wien über ein Erbgut Kaichen genannt, von Adelgeist herrührend, durch deren Advokaten namens Dr. Weinreich aus Frankfurt bei hiesigem hochlöblichen Magistrat in Cöllen durch seine boshafte ungegründete Supplic fälschlich vorgestellt worden, daß die evangelisch-lutherische Religions-Verwandten kein Recht hätten in der Reichsstadt Cöln eine Gemeinde und Vorsteher zu haben, und deswegen zu keiner Erbung qualificiert wären. Auch hat solche diesen ungegründeten Effect gehabt, daß ohne uns gegebene Communication solcher rechtslosen Supplic der Schluß in der Stille abgefaßt worden.

In seiner Faveur und dadurch, daß A 1713 den 2. August rechtmäßig gegebene gerichtliche Attestatum von Herrn Secretarius Hesselmann hat über Haufen geworfen oder doch einigermaßen gekränkt werden wollen, worinnen die Augspurgische Religions-Verwandten vor die rechtmässigen Erben des Herrn Adelgais † declariert worden, welches wir aber erst fast $\frac{1}{2}$ Jahr hernach ungefähr erfahren und mit Mühe deren Copiam erhalten können, welche dann auch zu Wien gründlich beantwortet worden.

Eb 1 S 67

1718 November 27

80

Ist an Herrn Schatzmann wegen unsers Processen, und an Herrn Munig wegen des Pacht Empfangs, Erinnerung getan worden.

Eb 1 S 67

1719 Februar 14

81

Ist die Blankensteinische Quittung ausgefertigt worden, dito auch alle Einsätze, so prolongiert worden, wieder eingelegt worden.

Imgleichen ist proponiert worden, noch einen Herren zu erwählen. Weil aber Herr Dr. Metzger nicht mit erschienen, haben die praesente Gemeinds Glieder: Herr Arens, Herr Viebahn, Herr Dr. Otmaringhausen, Herr Munig neben den beiden Herren Ältesten Herrn Dr. Seuter und Herrn Bemberg, per unanimia den Herrn Viebahn zum Mitältesten erwählt, welches derselbe angenommen und von allen praesenten Herren darzu gratuliert worden.

Eb 1 S 68

1719 März 15

82

Ist die Hannoversche Quittung ausgefertigt und versiegelt worden, auch im Beisein sämtlicher Herren Vorsteher resolvieret worden, der lutherisch mülheimischen Gemeinde an der Ruhr mit einer Beisteuer zu dem vorhabenden Pastoratbau von 15 Rt per 78 Alb an Hand zu gehen.

Dato auch ist das Buch, so Herr Knodt bis 1709 geführt, zur nötigen Unterricht ausgenommen worden.

Eb 1 S 68

1719 Mai 1

83

Ist von den Herren Vorstehern der Einsatz der Anna Margaretha Sauerin, Wittib, aus der Kist genommen und Herrn Mangolt gesandt worden, um selben wieder auf vier Jahre prolongieren zu lassen.

Den 12. Mai ist durch Herrn Mangolt obgemelter Einsatz uns wieder auf vier Jahr prolongiert, zugeschickt worden, und zur gehörigen Kist wiedergekommen.

Eb 1 S 68

1719 Juli 27

84

Heut dato sind die Herren Vorsteher Herr Dr. Seuter, Bemberg und Herr Viebahn in Herrn Bembergs Hause zusammen gewesen und resolvirt, den Einsatz auf die Frau Sauerin in Frankfurt, wie auch die vorrätigen Interessen Gelder neben einem neuen Wechselbrief von Peter Bemberg in die Gemeine Kiste zu bringen. Gleichwohl sein Herr Bemberg etliche 80 Rt zur täglichen notdürftigen Ausgabe in Händen gelassen, dabei auch proponiert worden, den armen Verbrannten in der Stadt Frankfurt eine Beisteuer zu geben, davon die Resolution bis künftige Zusammenkunft aufgeschoben worden.

Eb 1 S 69

1719 Oktober 1

85

Sind zeitliche Vorsteher Herr Dr. Seuter und Herr Bemberg und Herr Johan Friedrich Vieban in Herrn Bembergs Haus zusammen gewesen, da proponiert worden und auch zugleich von uns Vorstehern unterzeichnet, daß das Amt Blanckenstein die zu 4 % laufende 3000 Rt ablegen wollen, wo ferner solche nicht zu 3½ % könnnten gelassen werden. Darauf resolvirt worden und den Beamten zugesandt, daß die Obligation zu 4 % bleiben müßte. Doch tut man sich hiermit schriftlich erklären, wo ferner das Amt obgemelte Capital ferner zu 4 % wird behalten und die Interesse, wie bisher geschehen, alle Jahre richtig wird bezahlen, alsdann wollte man ihnen zur Gratification und Aufhelfung der neuen lutherischen Gemeinde in Langenberg und Besoldung dasigen Herrn Pastors jährlich ½ % ad

15 Rt ertragend, 3 bis 4 Jahr lang, oder solange es uns gefällig, geniessen lassen, ohne aber, daß hieraus eine Obligation deswegen auf künftige fernerer Zeiten könnte noch sollte formieret werden. —

dito — Ferner sind Herr Bemberg zu einer sicheren Affaire, um einem Gemeindeglied damit zu dienen, 150 Rt auf 4—5 Monat lang gegen seine Eigen-Handschrift gegeben worden, welche dann auch in die Kiste gelegt worden.

Eb 1 S 69

1719 Oktober 11

86

Sind zeitliche Herren Vorsteher beisammen gewesen in Herrn Dr. Seuters Behausung, wobei auch Herr Dr. Metzger zugegen gewesen; da dann wegen der in Leipzig verlorenen 2000 Rt bei Windkler und Eickholt überleget worden, wie Herr Andre deswegen zu deren Restitution genötigt werden könnte. Da dann resolviert worden; per Notarium und Zeugen Herrn Dr. Metzger über folgende 3 Punkte abfragen zu lassen:

1. Ob Herr Dr. Metzger nicht von † Herrn Franz Knodt und auch von † Herrn Caspary und Herrn Bemberg vernommen, daß von Herrn André alle die ihm transportierte Wechselbriefe sollen einkassiert werden und nicht mehr auf Wechsel laufen, als zu welchem Ende sie ihm wirklich transportiert und extradiert worden.

2. Ob Herr Dr. Metzger nicht von Herrn André gehört hätte, daß Herr André versprochen, so lange er und sein Schwager Nouell lebten, stünden sie vor die Gelder.

3. Ob nicht Herr André zu Mülheim Herrn Dr. Metzger die Gelder vorzeiget hätte mit Vermelden, da wären die Gelder und sollten auch nicht extra angelegt werden, bis sie sich mit den kölnischen Freunden vereinigt hätten .

— Das Instrumentum ist durch Notarius Hutmacher verfertiget. —

Auch ist selbiges dato 14. Oktober resolviert worden: von den vorrätigen Interessen Geldern an Herrn Johan Friedrich Vieban 150 Rt pro 80 Alb auf 6 Monat zu 3 % Interesse gegen seinen eigenen Wechselbrief zu geben, darab den Wechsel in die Gemeinde-Kist gebracht, den 14. Oktober 1719 in Müntz Sorte wie gegenüber notiert und zu ersehen.

Eb 1 S 70

1719 Oktober 14.

87

Haben zeitliche Herren Vorsteher guterachtet, von den Interessen-Geldern an Herrn Johan Fridrich Viebahn deposito gegen 3 % auf 6 Monat 150 Rt pro 80 Alb zu geben, worüber der Wechselbrief in die Kiste gebracht worden; muss in selbiger Müntz wieder abgeführt werden wie ihm gegeben worden: nämlich: an Pistollen à 80 Alb — 100 Rt an gangbarer Münz à 80 Alb — 50 Rt. —

Eb 1 S 71

1720 Oktober 14.

88

Von Herrn Viebahn auf 12 Monat prolongiert

1720 Oktober 28

89

Eine Vollmacht vor Herrn Schatzmann ausgefertigt worden, und von den drei zeitlichen Herren Vorstehern unterschrieben und mit dem kleinen Kirchensiegel bekräftigt des Inhalts, daß mehrgemelter Herr Schatzmann nicht allein die Pacht von unserm Halfmann des Kirchengutes von Jahr 1718 und 1719, sondern sofort folgende Jahr in unserm Namen an reiner Frucht soll empfangen und an uns berechnen.

89,1

28. Oktober hat Peter Bemberg von den Interessen Geldern verwahrlich in der Gemeinde Kisten gelassen:

23 $\frac{1}{2}$ Pistoll tut

Rt = 117 = 39

dito an klein Münz

Rt = 2 = 9 — 4

Rt = 119 — 48 — 4

Den 21. Dezember obenstehende 119 Rt 48 Alb Peter Bemberg aus der Gemeinde Kiste zur täglichen Ausgabe durch Herrn Dr. Seuter wieder zu Händen gestellt worden.

Eb 1 S 71

1720 Februar 11

90

Hat man um fernere Disordres zu verhüten bei der Canzlei in Frankfurt angestanden, Herrn Johan Friedrich Mangolt keine Einsatz lassen auszufolgen: viel weniger ihm oder seine Ordre darab Copiam zu erteilen. Item auch denen Debitores lassen bedeuten durch Herrn Johannes Hälken von Paul Allariy keine Interessen mehr an Herrn Mangolt zu bezahlen, sondern künftighin an Herrn Hendrich von Schellen in Frankfurt .

Eb 1 S 71

1720 März 16

91

Ist die Blankensteinische Quittung ausgefertigt worden und von zeitlichen Herren Vorstehern unterzeichnet geworden und hingesandt, um die vorfallne Interesse davor zu empfangen .

Eb 1 S 72

1720 April 15.

92

Ist die Hannoversche Quittung ausgefertigt worden, um hin zu senden die vorfallene Interesse davor zu empfangen.

Eb 1 S 72

1719 November 16

93

Hat man vermög Johan Friedrich Mangolt seiner $\frac{1}{2}$ jährigen Rechnungs Curat in denselben trasiert um die empfangene Interessen Gelder per Johan Hölken einzukassieren. Selbem Wexelbrief hat er zuerst in der Summa von 98 Rt 73 Kreuzer acceptiert, aber durch Herrn Hölken zur Verfallzeit aus Mangel der Zahlung müssen Protest machen lassen, worauf man dann unterm 3. Dezember Herrn Hölken Ordre und Vollmacht erteilet durch einen ordentlichen Procotorem bemelten Mangolt bei der Obrigkeit anzuklagen und zur Bezahlung seines Wexelbriefes anzuhalten; demnächst dann auch ferner über dasjenige, so Mangolt ferner noch dato obgemelter Rechnung von dasigen Gefällen hat einkassiert, worüber dann auch durch Herrn Hölken Anstand gemacht worden ist, bis hernächst Herr Hölken sich dieser Bedienung wegen seiner Affairen, so dies nicht zulassen wollten, bestens excusiert hat und sich selber Bedienung abgetan.

Eb 1 S 72

1720 Februar 11

94

Nach vielfältigem Ersuchen hat sich der hochwohledle Herr Hindrich von Ushelen in Frankfurt dahin erklärt, aus Liebe zu unsern Pupillen das Interesse daselbst bestens zu besorgen. Darauf bemelter Herr Hindrich von Ushelen dito hierüber Vollmacht übersandt, auch durch Johan Hölken demselben den Extract unsers Buchs beneben Wexelbrief auf Mangolt zusamt allen Nachrichten einzuliefern; so auch hierauf geschehen und erfolgt.

Eb 1 S 73

1720 September 21

95

Haben Herr Peter Bemberg, Herr Dr. Mathäus Seuter und Herr Vieban für gut befunden als Fürstehet die Gemeindsglieder zu berufen, um Rechnung für ihnen wegen der unter Handen habenden Kirchenmitteln abzulegen, welches auch heute dato geschehen. Und weil keine mehrere Gemeindsglieder einheimisch gewesen, so ist solches in Herrn Bembergs Behausung in unserer obengenannten und Herrn Münch Gegenwart, von Herrn Bemberg wegen der unter Handen habenden Mitteln geschehen, und dessen geführte Rechnung richtig befunden worden; worüber derselbe wegen seiner gehabten Bemühung freundlich bedanket wird.

Eb 1 S 73

1720 Oktober 12

96

Haben die Herren Vorsteher in concreto bei Herrn Bemberg die Kiste eröffnet, und den Einsatz auf Leuchtenberger zur Prolongation herausgenommen, auch die beide Wexelbrief auf Herrn Bemberg und Herrn Vieban prolongiert.

Dabei ist auch resolviert worden, Herrn Pastore Wüsthoff sein eigenhändigen und von allerseits Ältesten unterschriebenen Contract mit den Mülheimern nicht heraus zu geben bis Herr Pastor Wüsthoff einen eigenhändigen Schein von sich herausgegeben, daß er den mit den Mülheimischen getroffenen Tractat ratificiere.

Eb 1 S 73

1721 Februar 14

97

Haben zeitliche Herren Vorsteher die Blanckensteinische Quittung verfertigt und ist Herr Bembergs Wechsel Brief von 200 Rt bis Juni prolongiert worden. Auch haben obgamelte Herren Vorsteher resolviert wegen des von den Reformierten verfertigten Leichenwagen den dritten Teil der Auslagen davon beizutragen; und wer solchen nehmen würde, sollte die 7 Rt dem Ausleiher davor gleich zahlen, doch mit diesem Beding, daß unsere Armen sich dessen gratis zu bedienen berechtigt sein sollen. Auch ist beschlossen worden, willen Herr Pastor Wüsthoff gegen seinen schriftlichen mit uns getroffenen Vergleich sich des Taufs und unser Gemeindsglieder geweigert, demselben in aller Freundlichkeit vorzutragen: sich doch darnach wollen bequemen, widrigenfalls würden hiesige Freunde genötigt werden des Herrn Pasters Wüsthoff gegeben Exempel in Widerrufung seiner Obligation zu folgen und gleichfalls ihre Obligation wegen der 75 Rt zu revocieren.

Eb 1 S 74

1721 März 26

98

Ist der Einsatz pro Johan Henrich Mum zu prolongieren. Conrad Leuchtenberg pro 500 fl verfallen den 1. August.

Eb 1 S 75

1721 Juni 12.

99

In Cöln ist von Herrn Dr. Seuter und Peter Bemberg, in Abwesenheit deren College Herrn Viebahn, die Kiste eröffnet und darin gelegt worden 150 Rt mit $4\frac{1}{2}$ Rt in Tresor vor $1\frac{1}{2}$ Jahr, so Herr Bemberg gegeben worden einem benötigten Freund damit zu assistieren den 1. Oktober 1719. Hiergegen ihm Bemberg seine Handschrift darüber wieder extradieret worden.

Hieneben sind Herr Dr. Seuter gegeben worden der Einsatz auf Johan Henrich Mum in Frankfurt von 1500 fl solchen zu prolongieren auf 4 Jahr, um auf Frankfurt zu senden.

Sodann auch die Obligation von der Stadt-Cremerei von Hannover pro Rt 5000, solche nach Cleve zu senden, um vidimierte Copiam zu begehren, und solchen vor dem Magistrat in Cleve collationieren zu lassen,

willen dergleichen Obrigkeit-Ordinationen von Ihro Königl. Majestät in Engelland praetendieret geworden.

Eb 1 S 75

1721 Juni 25

100

Sind durch Herrn Dr. Seuter und von Berg wieder zur Gemeinen Kist gebracht und hingelegt worden der Einsatz auf Johan Hendrich Mum von 1500 fl, welche auf vier Jahr ist prolongiert; dito zugleich auch wieder hineingelegt worden die Obligation von 5000 Rt auf die Stadt Hannover, welche man zu Cleve hat müssen copieren lassen, dann sie nicht ehender die Interesse wollen zahlen. Dito Herr Peter Bemberg angezeigt, daß er seinen Wexelbrief von 200 Rt wolle einziehen und bezahlen, so bis auf Herrn Viebahns Ankunft ist ausgefüllt bleiben; dito dem Stuck-Junker N. N. Kirchner noch 6 Rt zugeben, wo ferner er dann völlig wollte über fernerer Protension quittieren.

Eb 1 S 75

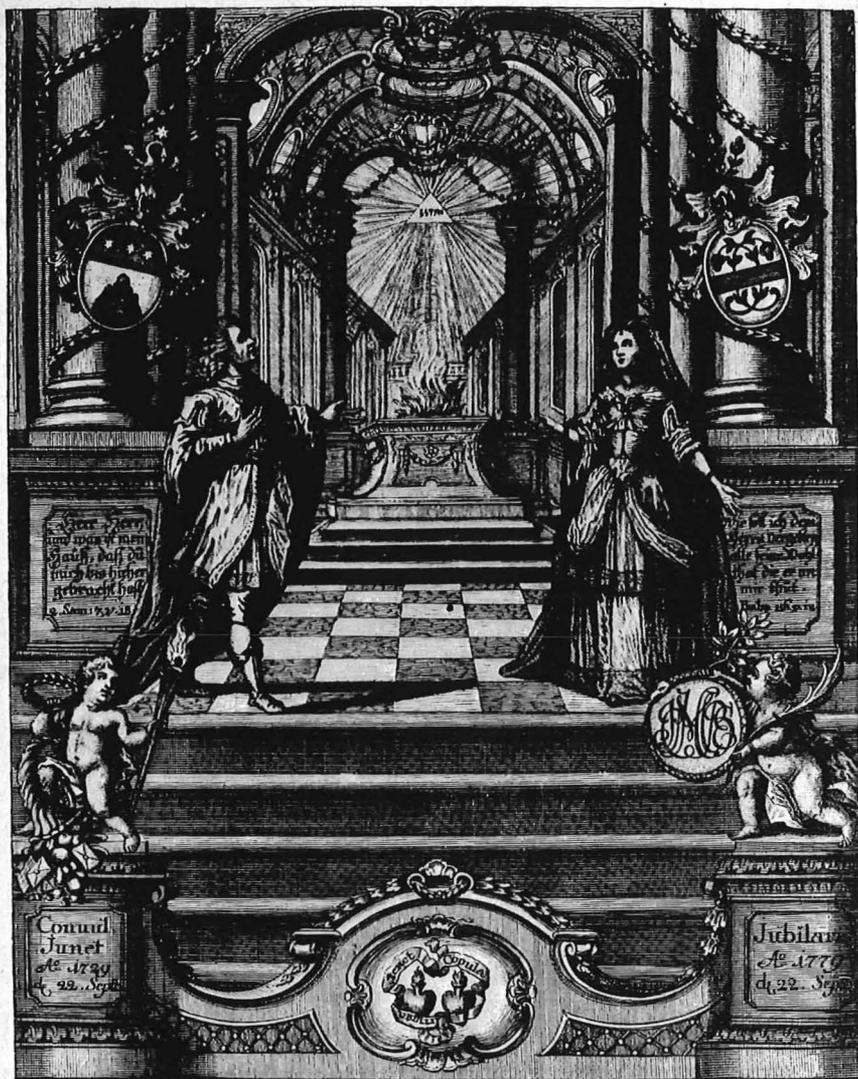
1721 Juli 5

101

Ist an Herrn Hendrich von Uhselen nach Frankfurt Vollmacht für Procator Christian Ritter gesandt worden, den Leuchtenbergischen Einsatz gegen Leuchtenberg und Coventen bei dortigem Gericht auszuklagen.

12. dito ist der Leuchtenberger Original-Einsatz durch Herrn Seuter auf Frankfurt an Herrn Hendrich von Uhselen gesandt worden, um sich an der Hausplatz zu erholen und bezahlt zu machen.

Nachdem es dem großen Gott gefallen, die Gemüter der jetziger Zeit Vorsteher in Cölen bei der evangelisch-lutherischen Gemeinde dahin zu regieren, daß sie einhellig beschlossen, zu mehrer Erbauung und Anpflanzung unser geringen und schwachen Gemeinde einen heimlichen Prediger zu berufen, worauf man sich dann zu dem Ehrwürdigen Herrn Pastor Bodenstädt, zeitlichen Pastor in Essen, gewendet und selbigen unsern bewandten und bedrängten Zustand offenbaret, mit dem Begehren, uns alsdann noch seine selbst gut gefundene Meinung: dem Herrn Professor Francke auf Halle zu schreiben, selbigen auch, jedoch in aller Vertraulichkeit und Verschwiegenheit unsern Zustand zu erkennen geben mit Bitte, hernächst nach reiflicher Erwägung uns ein echt frommes Subjectum auszusehen, und zu recommendieren. Worauf wohlgemelter Herr Professor Francke den wohllehrwürdigen Herrn Matthias Lyssow aus Salzwedel aus der alten Mark Brandenburg, welcher bei drei Jahr bei dasigem Herrn Professor hat studiert, und von seinem Wohlverhalten und guten Studien genugsam Attestata von selbigem uns zugekommen, so ist der Schluß dazu gefunden, solchen unter dem Protex eines Praeceptoribus (!) um Salario Rt 180 hierhin zu berufen, welchen Beruf er auch angenommen und wirklich zu uns in seine Bedienung zu uns getreten. Anbei ist resol-



Als Herr S. H. Zembert und Frau J. M. Eichholtz.
den Gedächtnis tag ihrer gelegneten Verbindung zum fünfzigsten male Feierten
widmeten Ihnen dieses Blatt aus ebenfalls Dank erfüllten Herzen.

Derselben
Gehorsame Kinder

J. S. W. Zembert M. K. Kalkbrenner J. F. Zembert.

**Abb. 6 Caspar Heinrich Bemberg und seine Frau Johanna Magdalena
Eichholtz, Gedenkblatt zur goldenen Hochzeit 1779.**

vieret worden, solchen bei Herrn Fischer offm Pful ins Quartier zu tun, weil bei den andern Herren sich keine Gelegenheit dazu gegeben.

Eb 1 S 76

1721 September 29

102

Haben die Herren Ältesten der Gemeinde Rechnung getan, welche recht befunden sind per saldo übrig geblieben Rt 1022 — 41 — 8, davon für tägliche Ausgab Herrn Bemberg gegeben worden Rt 60. Ferner ist den Herren Gemeindegliedern Herrn Arentz, Herrn Münch und Herrn Wolf, welcher doch abwesend geblieben, bekannt gemacht worden, daß einen Freund hier hätten, welcher der Gemeinde mit christlichen tröstlichen Erinnerungen und Unterrichtung an Handen gehen könnte, weil verschiedene der Gemeinde sich beschwert, daß Herr Pfarrer Wüsthoff hierinnen saumselig wäre. Und weil derselbe unverhoffte große Motus machete, und dem guten Freund allerlei Bedrohungen tun von und wegen bevorstehendem Verderb und Unglück, als ist allerseits zur mehrern Sicherheit und Fürsichtigkeit resolviert worden, daß gedachter Freund auch noch nicht alle gewöhnlichen Dienste tun sollte bis zur näheren Verordnung; sondern anstatt dessen einen jeden en particuliers mit guter Unterredung und Zuspruch assistieren, hingegen Herr Pfarrherr Wüsthoff den uns bisher geleisteten Dienst folgens seinem Contract continuieren sollte bis auf ferner Gutfinden.

Eb 1 S 77

1721 Oktober 11

103

Haben die Herren Ältesten in Herrn Bembergs Haus die sämtliche Gemeinde zu sich berufen, ihnen den an Herrn Lyssow zu gebenden Beruf nicht allein zu communicieren, sondern auch sie zu bitten, solchen mit zu unterschreiben, welcher auch von dem anwesenden Herrn Münch geschehen, die andern beide Herr Wolf und Herr Arentz aber Affairen halber nicht erscheinen können. Da dann resolviert worden, den folgenden Mittwoch die beiden Herren Absentes wieder zu begehren.

Eb 1 S 77

1721 Oktober 15

104

Sie die Herren Ältesten in Herrn Bembergs Haus zusammen kommen, Herr Arentz aber gesagt, nicht nötig wäre zu erscheinen, man mögte ihm den Beruf nur senden, so wollte ihn unterschreiben; aber Herr Wolf machte Difficultät zu erscheinen. (3 Zeilen durchstrichen)

Da dann resolviert worden, solchen Beruf Herrn Arentz zur Unterschreibung zu praesentieren.

Ferner hat Viebaen einen neuen Wexelbrief von Rt 150 von sich gegeben.

Dann ist zur täglichen Ausgab herausgelassen Rt 40; den Rest in die Kiste gelegt worden, und hat Herr Bemberg an Herrn Vieban das Cassa-buch und Ausgab transportieret; die Kiste aber mit den Briefschaften an Herrn Dr. Seuter zu geben resolviert worden, dahingegen derselbe Herr Bemberg die Schlüssel davon geben sollte.

Eb 1 S 78

1721 November 20

105

Haben Herr Dr. Seuter und Herr Vieban bei Herrn Bemberg in seinem Haus nochmals die restierenden Gelder übersehen und in folgenden Münzsorten in die Kiste getan:

Geldmenger	Rt	153,	66	
halb Blafferten	Rt	50		
in $\frac{1}{12}$	Rt	51	22	
31 St Pistohlen	Rt	155		
in Fürstl. $\frac{2}{3}$ zu 1 pro cento agio	Rt	97	74	8
an Müntz	Rt	1	75	
noch in $\frac{1}{12}$	Rt	158	36	
an Wexelbrief zu Lasten Herrn Viebaen	Rt	153	66	
an dito zu Lasten Herrn Arentz	Rt	100		
Cassa Rechnung, solange solche Ausgab Herr Bemberg geführt	Rt	33	18	
pro Saldo von Cass Rechnung Herrn Bemberg an Herrn Viebaen übertragen	Rt	67	72	
Rechnung Summa corr.	Rt	1022	41	4

In obenstehender Rechnung sind Herrn Bembergs Rt 200 welche er abgelegt, mit eingezogen, und demselben seine Wexelbriefe dagegen extradiert worden.

Eb 1 S 78

1722 Januar 15.

106

Sind beide Herren Mitältesten in Herrn Dr. Seuters Haus zusammenkommen, und haben den Stock von Herrn Bemberg eröffnet, worinnen die Schriften waren, so in die Kiste gehöreten, und haben solche wieder in die Kiste gelegt, nachdem vorher etliche Schriften rubriciert und zusammengesucht worden. Hierbei sind dem Herrn Viebahn aus der Cassa gegeben worden Rt 100 — 80 Alb zur Ausgabe. Hingegen hat Herr Dr. Seuter an Herrn Bemberg die ihm bisher anvertrauten Cassa-Schlüssel zurückgegeben.

Eb 1 S 79

1722 letzter Februar

107

Sind beide obigen Herren in Herrn Bembergs Haus zusammenkommen, und Herr Dr. Otmaringhausen dabei gerufen worden, um wegen gemeiner Angelegenheit sich zu bereden, sonderlich wegen wieder aufs neue protendierte Gemeinschaft unserer Mittel von Mülheimer Seiten, worauf der Schluß gefaßt worden, daß solche keineswegs jemals Platz gehabt noch haben könne.

Eb 1 S 79

1722 März 21

108

Weil Herr Viebaen absens, hat Herr Bemberg in Herrn Dr. Seuters Haus die Kiste geöffnet und daraus genommen die Obligationen von D. Hechtel, sich deren zu bedienen bei offerierter Ablegung des Capitals. Auch ist Copia Herrn Dr. Metzgers Deposition daraus genommen, und Herrn Bemberg mitgegeben worden, die Jahreszahl beizusetzen, so Herr Notar Hudmacher ausgelassen. Auch ist die Blanckensteinische Quittung geschrieben worden. Herr Dr. Seuter hat den Mumischen Einsatz von fl 2000 zu sich genommen, solchen auf fünf prolongieren zu lassen.

Eb 1 S 79

1722 April 13

109

Weil Herr Viebaen absens und Herr Bemberg Procura geben, so haben in Herrn Dr. Seuters Haus die Kiste und versiegelten Geldsack geöffnet, und daraus genommen pro Herrn Dr. Seuter wegen getaner Auslage Rt 25 species Herrn Pastor Wüsthoff, und Rt 4.44 pro Notar Hunerath, und Herrn Bemberg Rt 74 species.

Anbei ist der Einsatze von Mume von fl 2000 mit Prolongation aus A 1726 August wieder eingelegt worden, wie auch den 21. März Copia Herrn Metzger Deposition betreffs, und zugleich die Hannoverische Quittung ausgefertigt worden.

Eb 1 S 79

1722 Juni 23.

110

Hat Herr Bemberg in Herrn Dr. Seuters Haus in Absens des noch verreisten Herrn Vieban die Cassa eröffnet und der Herr Dr. Seuter den Einsatz von fl 500 und 6. Juni verfallen, auf Johannes zur Glocken in Frankfurt haltend gegeben, solchen nach Frankfurt zur Prolongation noch auf drei Jahr zu senden.

Eb 1 S 80

1722 Juli 21.

111

Sind die drei Herren Ältesten zusammen in Herrn Dr. Seuters Haus gewesen, und sind laut Conto verschiedene Auslagen auszahlt worden, so

Herr Vieban zu verrechnen übernommen fl 134/66 species. Ferner hat Herr Bemberg per Cassa gelieferte Interessen von Hannover Rt 196 26 8 species und vom Amt Blankenstein Rt 105. species.

Ferner an Herrn Vieban zur täglichen Ausgab aus der Cassa gegeben worden Rt 148 — 70 species, und hingegen in Cassa gelegt Rt 169 — 72 — 4 species.

Eb 1 S 80

1723 Januar 9

112

Ist Herr Viebahn zu Herrn Dr. Seuter kommen und referiert, daß ihm von Herrn Happe und Bonn gesagt worden, daß Herr Pastor Wüsthofen in Praesentz des Herrn Vogten zu Mülheim zu ihm gesagt hätte, daß gäbe er ihnen Rt 50 wegen der Expensen wegen der kölnischen Ältesten und sollten die Quittung stellen, daß solche auf Abschlag empfangen; sagte auch noch zu ihnen, wann sie mit ihm halten wollten, so wollte er doch hinter die Cölnischen her wegen ihrer Mitteln. Worauf sie aber geantwortet hätten, sie wüssten wohl, daß solche die Cölnische mit Recht besäßen, wollten nichts damit zu tun haben. Ferner hat Dr. Seuter Herrn Vieban einen Wexel von Rt 200 corr. von Herrn Gogel auf Herrn Jean Teschemacher geben.

Eb 1 S 80

1723 Mai 4.

113

Sind Herr Bemberg und Herr Vieban zu Herrn Dr. Seuter kommen, da die Kiste eröffnet und der Einsatz auf Johann zur Klocken wieder-eingelegt, auch Herrn Viebaen Conto von Herrn von Usselen gegeben worden und resolviert, denselben zu schreiben, bei Verlaufung der Zeit nach dortiger Stadt-Rechten den Leuchtenbergischen adjudicierten Platz zu transportieren.

Eb 1 S 80

1723 Juni 23

114

Es sind Herr Viebaen und Herr Bemberg zu Herrn Dr. Seuter kommen, denen derselbe einen neuen Einsatz wegen Christoph Jacoby mit Prolongation bis 1724 samt gründlicher Nachricht deswegen vom Gerichtschreiber in Frankfurt gegeben, und in die Kiste gelegt. Mithin hat Herr Bemberg das von Dr. Hechtel versetzte Bettwerk pro Rt 40 übernommen mit Versprechen, solche Summa der Gemeinde Kasse zu verehren. Es ist auch resolviert worden, der Frau Adelsheimer monatlich 1 Rt zu geben.

Eb 1 S 80

1723 Dezember 7

115

Weil Herr Viebahn Affairen halber nicht beiwohnen können, als haben Herr Bemberg und Herr Dr. Seuter die Kiste eröffnet, und ist Herr

Dr. Seuter copia vocationis Herrn Wüsthoff gegeben worden, darüber nebst anderen importanten Materien mit Herrn Regierungsrat Pollmann zu Cleve zu conferieren; anbei ist resolviert worden, der Frau Adelsheimer wegen ihrer Not $\frac{1}{2}$ Rt zum Vorigen wie auch ihr zur Abführung ihrer Kammerheuer Rt 3 zu steuern.

Eb 1 S 81

1724 Februar 4

116

Sind heute Herr Bemberg und Herr Viebaen bei Herrn Dr. Seuter kommen, da Herr Dr. Seuter gegen Quittung namens Herrn von Uhselen in Frankfurt bar in die Cassa geliefert Rt 202 — 54 Alb, da hingegen aus derselben an Herrn Viebaen fl 100 zur Ausgab gegeben worden.

Eb 1 S 81

1724 April 3.

117

Sind Herr Bemberg und Herr Viebaen zu Herrn Dr. Seuter kommen, welcher an Herrn Viebaen wegen Herrn von Ußelen Conto bar bezahlte Rt 134/88, dagegen hat Herr Viebaen vergütet die ausgelegten Pistohlen an Herrn Uhselen und andere Auslagen an Herrn Dr. Seuter Rt 8 51 4, wie auch an Herrn Bemberg die ausgelegten Rt 25 80 Alb wegen der Remscheiter Brandtsteuer. Dabei hat Herr Bemberg die Quittung beibracht von Herrn Pastor Wüsthoven, wegen der Rt 50 species, so ihm zur Beförderung des Accomodements wegen der Mülheimer Streitigkeiten von hiesigen Glaubensgenossen verehret worden.

Ferner hat derselbe einen Schein von Herrn Arentz wegen empfangener Rt 100 von Herrn Bemberg, wie auch drei Quittungen wegen der Langenbergischen Gemeinde, und eine Quittung wegen der Erberfeldischen Gemeinde beigesteuerten Rt 25 von Herrn Wuppermann dato 9. November 1723 eingehändigt und in die Kiste gelegen worden. Auch hat Herr Dr. Seuter den ihm eingehändigten Revers in der Copei des Berufs von Pastor Wüsthoff wieder in die Kiste gelegt. Und haben die Herren Bemberg und Viebaen mich Dr. Seuter wegen völlig bezahlten Belauf des Conto von Herrn von Uhselen quittiert, hingegen die Herren Dr. Seuter und Viebaen dem Herrn Bemberg quittieret wegen empfangenen und bezahlten Rt 100 Blankensteinischer Interessen; Rt 15 Langenbergische Beisteuern; Rt 197 68 Alb; species Hannoversche Interessen. Ferner sind auch die Blankensteinische und Hannoverische Quittungen verfertigt und dem Herrn Bemberg gegeben worden.

Eb 1 S 81

1724 August 22

118

Sind die Herren Bemberg und Viebahn bei Herrn Dr. Seuter gewesen und haben den Taufzettel von Johann Peter Pretheling mit dem Kirchensiegel ausgefertigt. Auch hat man Herrn Dr. Seuter den Wexel-

brief von Arentz gegeben, um solchen wann möglich aufzuspüren und seinen Wexelbrief zu renovieren, auch deswegen an Herrn von Ußelen zu schreiben.

Eb 1 S 82

1724 Oktober 18

119

Ist Herr Viebaen sein Wexelbrief auf $\frac{1}{2}$ Jahr prolongiert, und demselben Rt 105 34 Alb pro 80 Alb zur Ausgab gegeben, auch darbei resolviert worden, wann Herr Pastor Wüsthoff uns eine Specification seiner Ausgaben geben und einen Freund benennen würde, dem wir solche geben sollten, würde man solche zahlen, weil wichtige Ursachen, warum ihm nicht selbst gegeben werden könnten. Auch hat Herr Dr. Seuter die Hannoverischen Rt 200 pro 80 Alb, so ihm Herr Bemberg in Verwahrung geben, zur Cassa gebracht. Ferner ist in die Kiste gelegt worden die Obligation von Herrn Dr. Hechtel und wegen des Betts Richtigkeit von Herrn Bemberg gemacht worden laut beigelegtem Conto. Und ist Herr Bemberg deswegen quittiert worden, nachdem solcher seinen Saldo Rt 5/34 bezahlet und die Quittung von Herrn Pastore von Langenberg beigelegt.

Eb 1 S 82

1725 März 23

120

Ist Herr Bemberg bei Herrn Dr. Seuter gewesen, weil Herr Viebaen Affairen halben nicht gekonnt; und hat Herr Bemberg aus der Kiste genommen für Herrn Pastorem Wüsthoff wegen seines Schadens Rt 35 Louis-blancs und 18 Louis d'or mit ordre, sich laut Projects dagegen eine Quittung von Herrn Pastore Wüsthoff zu nehmen, das Geld aber durch die dritte Hand Herrn Jörgens zu geben. Auch hat Herr Bemberg den Wexelbrief von Herrn Viebaen zu sich genommen, daß solcher ihn mit Zahlung auslöse. Ferner ist Herr Dr. Seuter der Wexelbrief auf Arentz mit nach Frankfurt gegeben worden, ob noch etwas von diesem verdorbenen Mann zu haben sein mögte. Ferner sind die Hannoverischen und Blankensteinischen Quittungen ausgefertigt und gesiegelt worden; auch sollte Herr Viebaen der Armen wegen $\frac{1}{2}$ Rt extra geben.

Eb 1 S 82

April 19

121

Nachdem Herr Dr. Seuter in Frankfurt sich nach Arentz informiert, hat er erfahren, daß wegen seines Verderbens nichts zu hoffen, von Leuchtenberger aber, daß, obschon uns dieser Platz adjudiciert, doch vorher die fl 500, so der Armen Kasten in Frankfurt noch für uns haben müste, abgelegt und der Hausplatz von Grund auf gebaut werden müste, (weil durch den fatalen Brand der Mann ganz ruiniert worden) welcher sehr klein an einem ganz verworfenen Ort liegend mehr Schaden als Nutzen geben würde. Daher resolviert, besser solchen fahren zu lassen, als auf

ein Ungewisses der Gemeinde nur eine größere Last und Kosten zu machen, zumal, nach Abtrag der Lastenprotension fl 500 für Zins, fast nichts als Lasten überbleiben.

Eb 1 S 82

1724 August 10

122

Hat Herr Dr. Seuter den Wechselbrief von Arentz wieder in die Kiste gelegt, dagegen herausgenommen die Einsätze auf Leuchtenberger, Johann Henrich Mumme, Johannes zur Glocken, Johann Christoph Jacoby und Anna Margaretha Sauerin, um solche zur Prolongation nach Frankfurt zu senden, wie auch die von uns unterschriebene Vollmacht an Herrn Ritter gegen Sauerin. Auch nochmals den Wechselbrief von Arentz aus der Kiste genommen, um nach Frankfurt zu senden mit Ordre an Herrn von Usselen; durch einen Notarium zu versuchen, ob eine Obligation von ihm und seiner Frau in Platz des Wechselbriefes bekommen könnte.

Eb 1 S 83

1725 März 6

123

Hat Herr Dr. Seuter wegen Herrn von Uhselen an die Gemeinde vergütet Rt 250; mit Herrn Bemberg seine Auslage laut Conto verrechnet, und den restierenden Saldo Rt 208/14 species an dito vergütet, laut ihnen gegebenen Quittungen.

Eb 1 S 83

1725 September 22

124

Sind Herr Bemberg und Viebaen bei Herrn Dr. Seuter gewesen, da dann aus der Cassa dem Herrn Viebaen seine bezahlten Wechselbriefe zurückgegeben worden, wie auch an Herrn Dr. Seuter der Einsatz auf Johann Henrich Mumme von fl 2000 Capital, solchen auf fünf Jahr zu prolongieren zu lassen. Hingegen hat Herr Dr. Seuter wieder die ihm mit nach Frankfurt gegebenen Originalcontracte zwischen Cölnischen und Mülheimer, wie auch die Einsätze von Johannes zur Glocken fl 500 Capital, Johann Jacoby fl 1200 Capital, Johann Henrich Mumme fl 1900, Conrad Lichtenberger fl 500 Capital alle bis 1731 prolongiert, wieder richtig in die Cassa geliefert, und ist beliebt künftigen Dienstag zu Ablegung der Rechnung von Herrn Vibaen zu bestimmen.

Eb 1 S 83

1725 November 27

125

Sind Herr Bemberg und Viebaen bei Herrn Dr. Seuter gewesen und hat man die Auslagerechnung von Herrn Bemberg Rt 301 examiniert und richtig befunden, da er seinen Saldo Rt 127 55 8 richtig in die Cassa

geliefert. Doch ist demselben eine Quittung (1725 Januar 2) von Herrn Ritter Rt 25, welche sich in keiner Rechnung notiert findet, zum ferneren Nachsehen gelassen worden.

Imgleichen ist Herr Viebaen seine geführte Cassa-Rechnung examiniert und richtig befunden, hat man demselben seinen zu fordern habenden Saldo Rt 51 31 aus der Cassa bezahlet.

Ferner hat man Herrn Dr. Seuter endlich persuadieret, diese Cassa-Rechnung zu übernehmen, und, nachdem das Cassabuch demselben transportiert worden, hat man demselben Rt 79 40 zur täglichen Armen-Ausgabe gegeben. Hingegen hat Herr Bemberg seine bisher gehabte Cassa-Schlüssel dem Herrn Viebaen transportieret, und ist dabei verabredet worden, daß, wenn Herr Viebaen etwa aus der Stadt reisen sollte, dem Herrn Bemberg die Cassa-Schlüssel bis zu seiner Retour anzuvertrauen, damit nichts in seiner Abwesenheit versäumt werde. Man hat die Herren Wolf schon etliche Mal ersucht gehabt, solcher Verrechnung der Arme ngelder beizuwohnen, aber bisher vergebens.

NB. Was auf voriger Seiten dieses latius unterm 27. November von Herrn Dr. Seuter notiert, daß Bemberg eine Quittung von Schulrektor Herrn Ritter wäre zurückgegeben um nachzusehen, weil selbe sich nicht in Herrn Bembergs Rechnung befunden und von demselben doch bezahlt gewesen.

NB. So dient dieses zu dessen Erläuterung, daß dito Quittung von Herrn Bemberg in einer vorhergehenden Rechnung ist berechnet worden, und hat seine vollkommene Richtigkeit.

Eb 1 S 83

1726 Oktober 6

126

Nach demalen uns Herr Schatzmann aus Friedberg einige Zeit vorher in seinem Schreiben notificiert hatte wegen Veränderung seiner Bedienung und übrigen Umstände nach: vor hiesiger Evangelisch-Lutherischer Gemeinde die Pacht des Kirchengutes gleich bis anhero von ihm empfangen und an uns berechnet worden, länger nicht könnte bedienen, und hat uns recommondiert an T. T. Herrn Weiller.

Nachdem aber Herr Mönig nach seinem Absterben noch ein Jahr Pacht an hiesige Gemeinde ist schuldig zu zahlen, hat man öfters bei seinem Sohn, dem jungen Herrn Mönig, deswegen angestanden, auch durch Schatzmann Herrn Dr. Weiler uns Briefe an ihn lassen behändigen. Dennoch ungeacht uns keiner Antwort gewürdigt, zu geschweigen, daß schuldig zu entrichten. Nach des alten Herrn Mönigs Tod hat der Sohn auch ein Jahr Pacht von 1716 nicht berechnet.

NB. Was hier oben gemeldet, von Herrn Schatzmann und Herrn Mönig, darin ist aus Mangel richtiger Information der Jahrzahl verfehlt und darauf nicht zu attendieren. (es ist nichts hiervon zu erhalten).

Eb 1 S 84

1726 Oktober 7

127

Haben wir zeitlichen Vorsteher nach Absterben des Herrn Doctoris Errasmi auf Recomedation Herrn Rat Schatzmann den Herrn Dr. Weiler zu unserm Advocatum angenommen, und ihm Vollmacht erteilt, die Acta von der Wittib Erassmi abzufordern, und auch zugleich auf Anraten des Herrn Schatzmann dem Herrn Dr. Weiler aufgetragen: vor die hiesige Gemeinde die ordinarie Pacht von dem Käufergeld einzuziehen, welches Herr Dr. Weiller auch zu tun sich belieben lassen, und bis 1731 berechnet vermög unterm 18. Januar 1732 eingesandter Rechnung neben seiner Bedienungs-Rechnung.

NB. Zur Nachricht ist dies hierunter notiert.

Eb 1 S 85

127,1

Copia an Herrn Schatzmann, den 7. November 1726

Monsieur et tres honre patron!

Daß auf dero geehrtes vom 22. passato wegen vieler Affairen nicht eher geantwortet, bitte gütiges zu excusieren, und dient in freundlicher Antwort Ew. Hochedlen zu ersuchen Beilage, worinnen die begehrte Vollmacht vor Herrn de Weiller gute Adresse zu geben, und diesen uns noch unbekanntem Freund zu unser Notdurft bestens zu recomedieren und demselben mit dero treuen Rat zu assistieren, damit doch nichts verabsäumt werde; und lasse ich Ew. Hochedlen sonderlich recomediert bleiben, was in meinem von 13. passato gemelt war, an mich nochmalen referieren. Und wird Herr von Ushelen schon gegen den Empfang behörige Quittung geben, weilen die Affairen mich schließend schließen machen. So empfehle mich samt meinen Herren Collegies in die Contivation dero wertesten Freundschaft und bleiben nächst cordialer Sallutation Ew. Hochedlen etc.

Eb 1 S 85

127,2

An Herrn Weiller à Weilborg

Cölen den 7. November 1726

Hochedler, Hochgelehrter und Hochgeehrter Herr!

Ob wir schon der Ehre noch nicht haben mit Ew. Hochedlen bekannt zu sein, weil aber des Herrn werthe Person uns von Herrn Schatzmann sehr gerühmt worden, als freuet uns mit Ew. Hochedlen in noch nähere Bekanntschaft zu kommen.

Wir ersuchen sie kraft beigeschickter Vollmacht unser hiesigen Religions-Verwandten in dero Streitsachen gegen Herrn von Bechelsheim mit ebenso guter Affection fervoren Assiduität wie Herr Erasmus † jederzeit gegen uns erzeiget, zu bedienen, unser Schaden nach allem Vermögen zu hindern, hingegen unser Bestes aller Orten zu befördern, uns auch jederzeit copiam actorum in futura zukommen zu lassen, und desfalls mit

unserm treuen Freund Herrn Schatzmann fleissig zu correspondieren, und durch dero guten Freund in Wien fleissig sorgen zu lassen, damit nichts zu unserm Praejudiz in unsern gerechten Sachen geschehen möge, sondern durch Herrn Agenten Maul fleissig zu unseren Vorteil anzumahnen und von demselben Rechnung bisheriger Bedienung zu fordern; auch was selbiger meint, daß man zu Beförderung dieser Sache nach Wien übermachen müßte, welches dann von Ew. Hochedlen von denen Kaicher Einkünften, soviel dazu nötig, bestreiten könnte. Auch wird Ew. Hochedlen dienstfreundlich ersucht, den bisherigen Empfang der Kaicher Revenuen von Herrn Schatzmann künftighin auf sich zu nehmen, und solchen folgens unser Ordre zu verwalten. Wir offerieren Ew. Hochedlen vor dero deswegen habende Bemühung die vom Kaicher Gut dependierende Haberreute, allerdings wie Herr Munig† und Herr Satzmann die genossen; und wo wir hier unser Orts Dienste tun können, so werden nebens meinen Herren Collegies bei aller Occasion nächst dienstfreundlicher Begrüßung und göttlicher Empfehlung zeigen, zu sein Ew. Hochedlen freund-willigster Diener.

PS Alle Briefe so der Herr in diesen Materien schreiben wird belieben Ew. Hochedlen nur an mich zu adressieren.

Eb 1 S 85

1727 Mitte April

128

So wir den 14. allhier empfangen durch unsern Commissionair Hendrich Hallmann ist uns von der Cremerei zu Hannover die Loskündigung zugekommen, daß bei ihrem Magistrat wäre beschlossen worden, von der Gemeinde ihrem Capital Rt 2000 abzulegen, die übrigen Rt 3000 wollten sie dann aus besunder Faveur gegen 3 % noch einige Zeit behalten.

Eb 1 S 86

1727 Dezember 11

129

Hat die Frau Adelsheimer, vor den Augustiner wohnend bei uns anstanden, daß man aus gemeinen Mitteln ihrer lahmen Tochter möchte vorstrecken 10 Rt. Ihre Tochter wollte sich in einen Handschein erklären und verbindlich machen, die 10 Rt und alles, was ihre Mutter aus den Almosen genossen, an die Gemeinde zu geben auf ihren zufallenden Anteil dero Erbschaft, welchen sie nun mit Resten von Hamburg gewärtig wären; worüber dann einen Schein erhalten und in die Gemeinde Kiste gelegt worden.

Wiewohl wenig Hoffnung sein davon was wieder zu bekommen, weilen 1739 die Erbschaft noch nicht haben bekommen.

Eb 1 S 86

1728 Februar

130

Hat die Stadt Hannover hiesiger Gemeinde auf ihre Obligation von Rt 5000 abgelegt Rt 2000 nebst 25 Rt agio der Fürstl. $\frac{2}{3}$. Diese Gelder haben wir durch Johan Rütger Wuppermann lassen empfangen; auch dito Rt 2000 darauf abgeschrieben, und eine von Rt 3000 dargegen empfangen zu 3 %. Obgamelte abgelegte Rt 2025 sind durch Herrn Bemberg und Herrn Dr. Seuter in der Gemeinde Kiste eingelegt worden.

Eb 1 S 87

1729 Juli 16.

131

Ist von den Herren Vorstehern mit Zuziehung Herrn Wolf und Anton Noel vor dienlich erachtet, um die Gelder nicht lange fruchtlos liegen zu lassen, davon auf die Stadt Hamburg vermög Obligation zu tun zu $3\frac{1}{4}$ % in Banco; so durch Herrn de Weiller als Schwager von Herrn Dr. Seuter bewirkt geworden, auch folgens durch Herrn de Weiller die Interesse incassiert geworden.

Eb 1 S 87

131,1

Demnach Herr Rat und Assessor Weiller zu Weilburg im Jahr 1735 gestorben, und von dero hinterlassenen Witwe 1736 und 1737 die zwei Jahr schuldige Pacht richtig an Herrn Kauffling entrichtet geworden. Hat auch zugleich alle Scripturen samt dem Verfolg des mit dem Herrn von Bechelsheim geführten Prozess zugleich gegen Quittung an Herrn Kauffling überliefert. Von Herrn Kauffling haben wir auch obbemeltes richtig empfangen. Hierauf hat die Frau Wittib von Herrn Rath und Assessor Weiller angestanden, daß man die Pacht Einnahme ihrem Herrn Vetter namens Gephart Candadat möch'z übertragen, worüber man aber Bedenken getragen, weil derselbe als ein junger Mensch sich noch in keinem Stand festgesetzt, demselben anzuvertrauen.

Eb 1 S 87

131,2

Hierauf ist man mit dem Herrn Rat und Englischen Resident in Frankfurt, Herrn von Artzenheim, in Kundschaft gekommen: dem dann auch vorgestellt die bekannten Umstände unser heimlichen Gemeinde: welcher das Gut zu Kaichen durch ausgeführten Proces Rechtens zu Fritberg zuerkannt und in vollige Posion gesetzt, und bis dato über 30 Jahr darin manteniert geworden, obgleich Gegenteil, Herr von Bechelsheim, darob auf Wien appeliert hat. Hierauf hat sich obgemelter Herr Resident für willfertigt der lieben Gemeinde zu dienen offeriert und Hoffnung gemacht, es zu verkaufen oder in hoher Pacht zu bringen. Darauf ihm dann 1736, 19. August behörige Vollmacht zugesandt worden. Folglich hat sich aber gezeigt, daß der Herr von Artzenheim wegen seiner wichtigen vielen Affaires allem Vermuten nach über dieser der Pacht Einnahme und Unter-

suchung dieselbe zu steigern Beschwer gefunden die Zeit darauf anzuwenden, wassmassen wir von demselben im ganzen Jahr auf unser Anfrage allein eine einzige Antwort empfangen, daß er sich allbereits darüber hätte erkundigt, wollte sich lassen angelegen sein. Weil aber darauf in nötiger Zeit keine Nachricht mehr darüber erhalten, ist darauf beschlossen worden in einem höflichen Schreiben ihm vor die zu Liebe der Gemeinde bereits angewandte Mühe zu bedanken, und auch zugleich um Remittierung der in Händen habenden Vollmacht zu ersuchen.

Eb 1 S 87

1739 Mai 18.

132

Nachdem durch den ehemaligen Abzug des Herrn Johan Friedrich Viebahn und im Februar jüngst erfolgten Todesfall des Herrn Dr. Matthias Seuter † zwei Ältesten oder Vorsteher-Stellen bei hiesiger Gemeinde vacant geworden, so haben sich dato auf Veranlassung des noch übrigen zeitlichen Vorstehers Herrn Peter Bemberg, die dermaligen hiesigen Gemeindeglieder nämlich Herr Hof Rat Dolldus, Herr Rat Heppe und die Herren Johann Christoph Noel, Anthon Noel, Caspar Heinrich Bemberg, Nicolaus Lemme und Friedrich Wilhelm Bemberg in wohlgemelten Herrn Peter Bembergs Behausung versammelt, die Gebrüder Isaac und Johan Conrad Wolf jedoch dabei zu erscheinen, sich excusiert. Da dann der Herr Hofrath Dolldus und Anthon Noel zu Ältesten Herrn Nicolaus Lemme zum Diacon unanimiter ernennet, und erwählet. Nachdem sie auch die auf sie gefallene Wahl und die bestmögliche Wahrnehmung der damit verknüpften Pflicht, insoweit es die Anwesenheit und Umstände ihrer eigenen Geschäfte erleiden wurden, acceptiert, ihnen von der versammelten Gemeinde darzu mit Mund und Hand: Glück und Segen angewünscht worden.

Eb 1 S 88

1739 Mai 20

133

Sind durch Herrn Noel und Lemme aus der noch bei der verwittibten Frau Doctorin Seuter stehenden Gemeindekisten die beiden Einsätze auf Johann Heck und Johann Bernhardt Darfelt, wovon letzterer des künftigen Monats Juni, und ersterer den 13. November verfallen werden, herausgenommen und an Herrn Peter Bemberg übergeben worden, um an Herrn Heinrich von Ushelen in Frankfurt zu übersenden und auf acht Jahr prolongieren zu lassen.

Eb 1 S 88

1739 Juni 13

134

Haben sich zeitliche Vorsteher und Diaconus bei der verwittibten Frau Doctorin Seuters eingefunden, und von derselben die bei ihr vorhandene Gemeindekiste nebst einigen dazu gehörigen Briefschaften und

vorrätigen gedruckten Büchern in Empfang genommen, wobei zugleich vorgemelte Frau Wittib per Saldo der von ihrem † Herrn Eheliebsten über die täglichen Ausgaben geführten Cassabuchs Rt 10, Alb 34 H 8 nebst noch Rt 88^{1/2} per 78 Alb, so von Herrn Heinrich von Ushelen aus Frankfurt, laut dessen Rechnung de dato den 31. Dezember 1738 eingekommen, baar vergütet, mithin ihr über ein als anderer gebührende Quittung erteilet worden. Hierauf hat man die obgemelten gedruckten Bücher zu Herrn Peter Bemberg und die Kiste zu Herrn Hofrat Dolldus transportieren lassen.

Eb 1 S 88

1739 Juni 17

135

Ist die Gemeindegasse von Herrn Hofrat Dolldus zu Herrn Noels Behausung eingebracht und in der bei demselben gehaltenen Versammlung derer drei Herren Vorstehern:

1. Von Herrn Bemberg die ihm unterm 20. passato zu Beförderung der Prolongation zugestellte beide Frankfurter Einsätze auf sechs Jahr erneuert, wieder eingeliefert worden.

2. Hat man die in der Kisten vorrätige wenige Baarschaft nachgezählt und vermög neu errichtetem Cassabuch befunden per 80 Alb Rt 49 — 16.

3. Die unterm 13. courant von Herrn Dr. Seuters empfangene obgemelte beiden Pöstel hineingelegt.

4. Sind von Herrn Bemberg die unterm 25. Februar und 18. April bei demselben eingegangene beide Capitalien jedes von Rt 1000 mit sechsmonatlicher Interesse von beiden, gegen Zurücknehmung seiner darüber ausgestellt gewesene Wechselbriefen baar abgeführt und in die Kiste gelegt worden.

5. Hat vorgemelter Herr Bemberg eine Rechnung über verschiedenen Empfang und Ausgaben eingeliefert, auch per saldo Rt 74/34 baar vergütet, worüber er gebührend quittiert, und ein als andres behörenden Orts notiert worden.

6. Demnächst dann man das Gemeindegasse Haupt- und Rechnungsbuch examiniert, und von demselben die auf folgender Seiten zu specificieren gutgefundene Capitalien ausstehend gefunden.

7. Sind von den zur Gemeindegassen gehörigen Schlüsseln einer an den Herrn Hofrat Dolldus und der andre an Herrn Bemberg übergeben. Letzterer aber auf ausdrückliches Begehren der Herren Bemberg und Noel mit Herrn Hofrat Dolldus Cachet versiegelt worden.

Eb 1 S 90

1739 Juni 17

136

Specification der vor die Gemeinde ausstehenden Capitalien und in der Kiste befindlichen baaren Vorrats, die selbst zu inserieren gutgefundene; als

1. Bei der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Mülheim, daß derselben im Jahr 1716 zufolge mit ihr getroffenen Vergleichs zur Administration verabfolgte Capital (fol 10)	Rt 5500
2. Bei Johannes zur Glocken modo Johann Bernhardt Darfelt in Frankfurt in einem Einsatz de ad 4 0/0 fol. 2	333 ¹ / ₃ 325
3. Bei Conrad Leuchtenberg in Frankfurt fol 5 ad 4 ¹ / ₂ 0/0 Rt 333 ¹ / ₃ , wovon jedoch, weil das Haus 1719 mit eingäschert, wenig zu hoffen	325
4. Bei Dietrich Arents laut Wexelbrief de ad 3 0/0 fol 12, wovon jedoch, weil von hier weggezogen, verdorben und gestorben, auch wenig zu hoffen	Rt 100 18 Alb 97 40
5. Bei Johann Friedrich Viebahn fol 14 in seinem Wexelbrief, wovon jedoch nach seinem bekäntlichen Rückgang und Absterben auch schwerlich etwas kommen dürfte	100
6. Bei Johannes Heck in Frankfurt fol 18 laut Insatz ad 4 0/0	800 Rt 780
7. Bei Anna Margaretha Schöneckin in Frankfurt nunmehr Raser fol 20 ad 4 0/0	1200 Rt 1170 Rt
8. Bei der Hamburger Stadt Kämmerei fol 22 Banco, welche zu beständiger Gleichhaltung der Rechnung sich eingeschrieben findens vor	2000 Rt 2000
9. Bei Johann Heinrich Lindemann und Conrad Heinrich Schulten in Stade im Amt Blankenstein an einer Obligation von fol 24 (rückständig) ad 4 0/0	2000 1500
10. Bei der Stadt Hannover fol 25 laut Obligation ad 3 0/0	3000
11. Bei Hermann Heinrich Bröckelmann in Baldungen fol 27 gegen seinen Wexelbrief ad 3 ¹ / ₂ 0/0	500
12. Bei Eberhard Bergmann in Baldungen fol 28 ad 3 ¹ / ₂ 0/0	400
13. Beim Amt Blankenstein fol 29 laut Obligation ad 4 0/0, von welchen Interessen jedoch der neuen lutherischen Gemeinde in Langenberg jährlich ¹ / ₂ 0/0 auf einige Jahre geschenkt und verwilliget worden	3000
14. Beim Amt Blankenstein fol 29 laut Obligation ad 4 0/0	500

15. Bei Bemberg und Schneltgen allhier fol 31 laut
Wexelbrief ad 4 % 500

16. Bei Conrad Heinrich Röhr und Johann Heinrich
Rollermann im Amt Blankenstein fol 33 ad 4 % 300

17. Durch die auf ersterer Seiten nebigen Blatts
erwähnte, durch Herrn Bemberg getane Ablegung der
beiden Capitalien und sonstigen Eingang ist der Cassa-
Vorrat angewachsen auf 2249,74 Alb

pro Summa

Rt 22247,34

18. Hierzu kommt noch das Gut zu Kaichen an jährlicher Pacht:
15 Achtel Korn, 2 Achtel Gerste und 2 Achtel Haber bebringend, so an
die verwittibte Frau Doktorin Weiler in Weilburg vor Rt 26²/₃ jährlich
veradmodytet worden.

Eb 1 S 90

136,1

Demnach auch durch des † Herren Dr. Seuter vielfältige Affaires und
Herrn Bembergs öftere Unpässlichkeiten verschiedene Passagen in gegen-
wärtiger Protocoll zur ordentlichen Zeit nicht eingeschrieben werden kön-
nen, so hat man die folgenden von Herrn Bemberg bemerkte sub A bis F
hiermit inseriert als:

Eb 1 S 91

1732 Februar 21

137

A. Nachdem bisheriger Schulpraecceptor zu Mülheim Herr Johann
Zacharias Ritter mit Tod abgangen, und dessen erledigte Stelle durch ein
tüchtiges Subjectum zu ersetzen nötig gefunden worden, so sind dermalige
hiesige Herren Vorsteher mit zeitlichem Mülheimer Consistorio zusam-
mengetreten, um darüber miteinander zu deleberieren. Da dann aus den
vorgebrachten verschiedenen Subjectis Herr Johann Wilhelm Insing von
. . . . von ihnen einhellig darzu ausersehen und sodann unterm heutigen
Dato die in Copia hier folgende Vocation zugesandt worden, wobei sonder-
lich zu bemerken, daß, weil man diesseits wahrgenommen, daß die Herren
Mülheimer den 9. § des mit ihnen unterm 18. Juni 1716 errichteten Con-
tracts nur zu einer beständigen Pflicht den dortigen Schulmeister mit
Rt 100 zu salarieren ausgelegt, und sich ihrer convenierten Gegenpflicht
zu entschütten gesucht, man gut gefunden, dieser ansinnenden Praejudiz
also balden vorzubeugen und dem neuen Schulpraecceptor nicht mehr als
Rt 80 zu zulegen, und gleich ihnen dann auch diesseits nicht mehr, sondern
die abgängigen Rt 20 von Mülheimer Seiten versprochen, und die vor-
besagte Vocation darauf ausgefertigt worden.

Eb 1 S 91

Copia der vorbesagten Vocation Herrn Johann Wilhelm Ising zum Schulmeister in Mülheim.

In Gottes Namen, Amen.

Nachdem der allmächtige Gott den bei der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Mülheim gewesenen Schulpraeceptor Herr Johann Zachariam Ritter durch zeitlichen Tod von dieser Welt abgefordert, mithin der Schul- und Organistendienst erledigt und dann darauf ein evangelisches Consistorium zu Mülheim höchstnötig erachtet, solche vacante Stelle wiederum mit einem tüchtigen Subjecto zu ersetzen, als sind verschiedene Personen in Vorschlag kommen, insonderheit aber ist Johann Wilhelm Ising bestens von sicheren guten Freunden recommendiert worden, und demnächst nicht allein von Mülheimer Herrn Pastore und Ältesten, als auch von kölnischen Ältesten examiniert und auf die Probe gestellet, sondern auch specialiter von kölnischen Religionsverwandten im Orgelschlagen und sonsten gehöret, befragt und wohl genug qualificiert befunden. Folglich auch zu Mülheimer Schul- und Orgel Bedienung sowohl von kölnischen Ältesten als mülheimer Consistorio einhellig denominiert, und zu vocieren beliebt worden. Inmassen wir zu End unterschriebene Prediger, mülheimer und kölnische Ältesten dann nun auch hiermit und in Kraft dieses den obgemelten Herrn Johan Wilhelm Ising in Gottes heiligem Namen wirklich und zu dem Ende berufen, daß derselbe in der Mülheimer Schule:

1. Die Kinder im Lesen, Beten, Schreiben und Singen, wie auch im Catechismo fleissig informieren solle, er hingegen von jedem Kinde monatlich 5 Stüb oder jährlich einen Rt zu geniessen habe.

2. Soll derselbe diejenigen Kinder, welche es verlangen, in der Rechenkunst und Latinität unterweisen, und dann für solche Information doppeltes Schulgeld geniessen.

3. Soll ein jedes Kind beim angehenden Winter das gewöhnliche Holzgeld zwar geben, das Consistorium in Mülheim aber wird auch aus ihren Kirchen- und Gemeinmitteln dem obgemelten Schul Praeceptor etliche Wagen Steinkohlen lassen liefern, gleichwie vorhin ebenfalls geschehen ist.

4. Soll derselbe in der Kirchen die Orgel schlagen, das Singen dirigieren und in Ordnung halten, auch vor der Predigt die vom mülheimischen zeitlichen Herrn Pastore benannte Gesänge oder Nummern auf die Leyen in der Kirche annotieren, auch die unter seiner Information stehenden Knaben, um bessere Zucht zu halten, zu sich auf die Orgel nehmen und auf dieselben wohl acht geben.

5. Wann Leichen zu begraben sind, soll derselbe, wie von altersher gewöhnlich gewesen, des vorigen Tags die Begräbnis an den Häusern ankündigen, folgenden Tages auch bei Austragung der Leiche die Namen der Trauer- und Leichenbegleiter ordentlich ablesen, in der Kirche die Orgel schlagen, hernächst mit nach dem Kirchhof gehen, am Grabe das



Abb. 7 Friedrich Wilhelm Bemberg 1792.

Gesänge führen und eine kurze Danksagung verrichten; hingegen soll er von einer Haupt Leiche 40 Stüb, von einer anderen ab $\frac{1}{2}$ Rt zu empfangen haben.

6. Soll der Schulpraeceptor auch alle Woche wenigstens einmal nach Cöllen gehen, und die dasigen etwa vorhandenen evangelisch lutherischen Kinder im Catechismo unterweisen.

7. Soll derselbe einem mülheimischen Consistorio sowohl als cölnischen Ältesten unterworfen sein, und denselben in allen billigmässigen Dingen schuldigen Gehorsam leisten, besonders aber im Catechisieren und Informieren nach der guten Anweisung des zeitlichen Herrn Pastoris sich richten und bequemen. Und dann

8. gegen jedermann modest, freundlich, friedlich und exemplarisch betragen, wie es einem rechtschaffenen Schulpraeceptore und Organisten anstehet, und gebühret, und nicht nur für Menschen, sondern auch für den hl. Gott zu verantworten sein wird.

Hingegen soll vorbesagter Herr Ising, solange derselbe den gemelten Schul- und Organistendienst wohl verwalten wird, zu einem festen Salario geniessen Rt 100 pro A, und das Schulhaus zu seiner freien Wohnung; und versprechen cölnischer Religionsverwandten ihre Ältesten: hierzu jährlich 80 Rt vom 1. Mai 1731 dem Herrn Ising aus ihren Mitteln zu zahlen. Die übrigen Rt 20 aber soll er von dem mülheimer Consistorio zu empfangen haben. Zu dessen mehrerer Versicherung ist dieser Berufsschein von cölnischen und mülheimischen Ältesten und Vorstehern eigenhändig unterschrieben, und sowohl mit der Cölnischen als Mülheimer Insiegel bestätigt, unter herzlichem Wunsch, daß die Information und ganze Bedienung von Gott selbst kräftig gesegnet werden, und sowohl der lieben Jugend zu rechten Seelennutzen als auch beiderseitigen Religions-Verwandten zu gutem Vergnügen, allermeist aber dem großen Gott zum Preis und Verherrlichung seines göttlichen Namens gereichen möge durch unsern Herrn und Heiland Jesum Christum, Amen.

Mülheim am Rhein 1732, Februar 21

(L. S.)

Arnoldus Wüsthoff, Pastor

Christoph Andreaä

Henrich Huyszen

Matthäus Seuter

Peter Bemberg

Eb 1 S 93

1735

138

B. Verfolg der rückständigen Passagen

Demnach sind der vorhin in Sächsischen Diensten gestandene Herr General von Wilckens seit einiger Zeit allhier domiciliert und an dem Consistorio zu Mülheim begehret, ihm vor sich und seine Familie einen

aparten Stuhl anzuweisen, so ist ihm solches von demselben zugesagt, und des Endes einen neuen Stuhl zu bauen resolviert worden, ohn uns davon die gebührende und sonderlich in dem 5. § prot. der untrem 18. Juni 1716 zuletzt getroffenen Convention begründete Communication zu geben, bis sich hernächst gegen die einseitig gefaßte Resolution ab Seiten der von Aussemischen Familie wegen ihres in der Kirchen habenden Begräbnisses, denen der neue Stuhl zu nahe kommen, Schwierigkeit ereignet und das Consistorium, um einen anstehenden Prozeß zu umgehen, dadurch bewogen worden, vom Concept zu verändern und zu resolvieren, den Stuhl auf einen andern Platz einbauen zu lassen. Dagegen aber ab Seiten der Gemeindeglieder Heppe und Bonn sofort protestiert worden, und das Consistorium sollen genötigt werden, die erste Resolution zum Effect zu bringen, woraus dernächst ein weitläufiger Process entstanden, da man uns hernächst davon dann zwar benachrichtiget, und causam communem zu machen invitiert. Man ihnen aber darauf kürzlich zur Antwort gegeben, daß es billig und vermöge der untereinander beruhenden Convention pflichtmässig gewesen wäre, von dem ersten Vornehmen an: des neu zu erbauenden Stuhls, darüber mit uns zu communicieren. Da aber solches nicht geschehen, und die Sache wirklich zu einer verdriesslichen Weitläufigkeit gediehen, könnte man sich derselben auch jetzo nicht annehmen, sondern täte ihnen solche auch nun allein zur Debattierung überlassen. Künftig möchte man uns in geziemenden Sachen behörend erkennen, so würden uns deren auch nicht entziehen.

Welche Passage man dem Protokoll des Endes zu inserieren gutgefunden, um künftige Successores davon zu informieren und zu precaviren, daß solche nicht etwa von Mülheimer Seiten künftig bei andern Umständen zu unserer Praejudiz möchten ausgeleget werden können.

Eb 1 S 94

1737 Juni

139

C. Nachdem sich Herr Friedrich Wilhelm Bemberg, hiesigen Herrn Peter Bembergs jüngster Sohn, bei dermaligen Herren Vorstehern angemelt und zu erkennen gegeben, daß sich mit beiderseits Eltern Bewilligung mit Jungfer Maria Anna Eichholtz, Herrn Johan Wilhelm Eicholtz in Achen Tochter in eine christliche Eheverlöbniß eingelassen und deswegen ein Attestatum statt eines Losbriefes verlanget, so ist dessen Gesuch den principalsten Gemeindegliedern zu erkennen gegeben, und nachdem niemand etwas dagegen einzuwenden gehabt, ihm mit dem begehrten Attestato willfahret worden.

Eb 1 S 95

1737 Juli 30

140

D. Hat sich ebenfalls Herr Peter Bembergs zweiter Sohn Herr Johann Daniel Bemberg bei zeitlichen Herren Vorstehern angemelt, und

seine unter beiderseits Eltern Einwilligung mit Jungfer Anna Margaretha Bemberg, Herrn Lucas Bembergs in Langenberg Tochter vorhabende Verhehlung zu erkennen gegeben, dabei um ein Attestatum angestanden, so ihm auch nach vorhin darob an die principalsten Gemeindsglieder gegebener Communication, und nachdem niemand etwas dagegen einzuwenden gehabt, mitgeteilet worden.

Eb 1 S 95

1737 August 30

141

E. Nachdem durch den im Februar dieses Jahres erfolgten Todesfall des circa 45 Jahr bei der evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Mülheim gestandenen Predigers und in den letzten Jahren gewesenen Inspectoris des Jülich und Bergischen Ministerii Herrn Arnold Wüsthoff — die besagte Predigerstelle bei der Mülheimer Gemeinde vacant, und die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes und übrigen Amtsverrichtungen seithero durch die benachbarten Herren Prediger und Candidaten durch die Bestellung des mülheimer Consistorii, ohne daß die Frau Wittib wegen mit derselben obschwebenden Misshelligkeit sich sonderlich darum bemühet, versehen worden. So hat man demnächst gutgefunden, die vacante Stelle wiederum zu ersetzen, und um an diesem heilsamen Vorhaben um so viel weniger behindert zu werden, den Mülheimern anzuraten, die besagte zwischen ihnen und der Frau Wittib obwaltenden Differenzen vorher in Güte zu regulieren, wes Endes sich dann den 25. Juli beide hiesigen Ältesten Dr. Seuter und Herr Bemberg nach Mülheim verfügt, und den Mülheimer Herren Consistorialen vorgemelten Vortrag getan, welche jedoch mit ihnen Herren Cölnischen conjunctim vorher über die zur Wahl zu ausersehenden Subjecta zu deliberieren bereit zu sein sich erkläret, auch wirklich deliberiret haben, um demächst an Herrn Inspector Emminghaus Deputierte zu Beförderung der Wahl Intimation abzufertigen; inmittels aber das Vergleichsgeschäft mit der Frau Wittib ausstellen wollen, und unerachtet ihnen diesseits die daraus zu besorgende Inconvention vorgestellet, darauf insistiert, und den Herrn Inspektorem wirklich beschicket. Darauf jedoch von diesem, bis sich vorhin mit bemelter Wittib vertragen, auch mit ihrer Gemeinde wegen der Wahl Subjecten vereinigt, abschlägige Antwort erhalten haben. Inmassen sich schon einige von derselben Mitgliedern bei ihm gemeldet, und daß die Gemeinde ebenfalls einige Subjecta zu benennen berechtigt sei, susteniert haben. Gleichwie nun hierdurch die Sache sehr weitläufig, und einem gefährlichen Process exponiert zu sein anscheinen wollen, so haben cölnische Herren Ältesten nach vorherigen mit ihren Gemeindsgliedern darüber verschiedentlich gehaltenen Beratschlagungen auf einhelliges Gutfinden unterm 29. Juni nochmalen allen Ernstes angeraten, allen zu besorgenden Weitläufigkeiten vorzubeugen und sich unnötiger Processen zu enthalten. Widrigens man nicht allein daran keinen Anteil nehmen, sondern gar das zur Salarierung eines Predigers ihnen von uns zur Administration anvertraute Capital Rt 55 zurückzufordern genötigt sein würde.

Wobei dann hiesige Herren Ältesten sonderlich darauf bestanden, daß der Punkt mit der Frau Wittib vorher decidirt, und der Gemeinde von den ausersehenen Wahlsubjectis communicatum müßte gegeben werden, wie dann auch hierauf mit derselben Wittib die Verständniß getroffen, und den cölnischen Herren Ältesten von dem mülheimer Consistorio unterm 11. August dasselbige vermittelst Vergebung einer Summa von Rt 200 wegen des Nachjahrs geschlichtet sei, referirt worden.

Eb 1 S 95

141,1

Der 2. Punkt wegen der Beratung mit der Gemeinde aber hat mehrere Beschwerne gefunden, massen dortiges Consistorium zwar sich nicht ungeneigt wollen finden lassen, der Gemeinde die Subjecta zu communicieren, wann nicht vorher genugsam überzeugt zu sein vermögend, daß einige aus der Gemeinde blosshin darauf abzielten, um Unruhe zu stiften, und andre mit dahin anzuleiten. Welches auch umso wahrscheinlicher, da sie gegen die ihnen schon bekannten Subjecta eben nichts einzuwenden, sondern nur auf dergleichen ebenmässiger Benennung bestanden. So jedoch ihnen von Seiten des Consistorii disputirt, und demselben conjunctim mit den Herren Cölnischen das jus nominandi allein zuzustehen dafürgehalten worden, wie dann auch die vorgemelten schwierigen Gemeindsglieder zuletzt auch sogar unser hiesiges bei der Mülheimer Predigers Wahl habendes Mitrecht nominandi et eligendi zu kritisieren und in Zweifel zu ziehen sich anmassen wollen. Gleich wie nun sie mülheimer Consistoriales und denen zuwidere Gemeindsglieder über vorbeschriebene Missverständniße nicht zu vereinbaren gewesen, also haben zuletzt erstere resolviert, bei auch fortwährender Verweigerung des Herrn Inspectoris sich nach Düsseldorf zu wenden, um ein Churfürstliches Mandat zu Intimation der Wahl anzustehen. Wie sie dann auch ungeachtet der von Gegenseiten vergeblich darwider gesetzter Stellung selbiges erhalten, und den 23. August damit zurückgekommen, infolglichen den 25. dito die Wahl proclamirt und auf Freitag, den 30. dito limitirt worden. Wie sich nun am besagten 30. August beide Gemeinden, sowohl die hiesige als Mülheimer in dortiger Kirche eingefunden, und nach der durch Herrn Inspector Emminghaus abgehaltenen Wahlpredigt die Wahl selbst von dem Herrn Inspector mit Beistand des Herrn Pastoris Scheibler von Neukirchen vorgenommen worden, so haben sich zwar anfangs mehrgemelte Mülheimer Gemeindsglieder namens Daniel Bonn, Pregner mit ihren Consorten 6 bis 8 in der Zahl dagegen opponiert, auch unser Mitwahlrecht nochmals in Zweifel ziehen wollen. Wie aber dessen Begründung von altersher, sonderlich auch dessen Erneuerung durch den im Junio 1716 mit uns getroffenen Vergleich der versammelten ganzen Gemeinde näher vorgestellt, auch demnächst durch diesseitige und des mit anwesenden Herrn Pastoris Hartmann von Leichlingen gute Officia wegen der durch oft gedachte wenige Mitglieder zwischen denselben und dem Consistorio wegen des juris nominandi entsponnene Missverständniß die Vereinbarung getroffen worden, des nach vorgängigem ab Seiten des Mülheimer Consistorii

auszustellendem Reversal, daß die vorzunehmende Wahl weder dem einen noch dem andern Teil in seinem sustinierenden Recht weder praerogieren, noch praepjudicieren, sondern man hernächst sich darüber gütlich miteinander bereden, und vergleichen solle und wolle, die Wahl ihren ungehinderten Fortgang haben sollte, so ist selbige auch, nachdem sich das Consistorium solcher gestalten reversiert, in des Dreieinigen Gottes Namen, und ohne sich daran zu kehren, daß mehrgemelter Bonn mit seinen 6 bis 8 Adhaerenten nicht mit votieren wollen, vorgenommen, und unter denen vorgestellten drei Subjectis nämlich Herrn Johann Bolenius, Prediger zu Lüttringhausen, Herrn N. Friedrichs, Prediger zu Stollberg und Herrn N. Franck, Schulrektor zu Lennep, der zuerst gemelte Herr Johann Bolenius durch die Mehrheit der Stimmen erwählet, und ihm demnächst die in Copia hieran folgende Vocation von beiderseitigen so kölnischen als mülheimischen Consistorialen unterschrieben zugesandt worden, welche er auch nach genommener Bedenkzeit acceptiert und sich den — — — darauf mit seiner Haushaltung zu Mülheim eingefunden hat.

Eb 1 S 95

141,2

Copia der vorbesagten Vocation Herrn Johann Bolenius, Prediger zu Lüttringhausen, zum Prediger in Mülheim, Im Namen des Dreieinigen Gottes.

Hochwohllehrwürdiger und hochgelehrter, hochgeehrtester Herr Pastor!

Demnach es Gott dem allwaltenden Beherrscher der Menschen gefallen, S. Hohehrwürden Herrn Arnold Wüsthoff des evangelisch-lutherischen Berg- und Jülichischen Ministerii treu wachsamem Inspectorem und hiesiger evangelisch-lutherischer Gemeinde durch viele Jahre wohl verdienten Pastorem durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abzufordern, folglich unsere Gemeinde in einen hirtenlosen Zustand zu setzen, als hat man sich zu Wiederbesetzung dieser erledigten Pastorenstelle nach verschiedenen Subjectis erkundigt, sich auch endlich über demjenigen, worüber man vocieren wollen, vereinigt, wie sich selbigen auch die Gemeindeglieder mitgefallen lassen.

Ew. Hochwohllehrwürden sind unter denen mit gewesen, worüber man zu votieren gut befunden. Und nachdem S. Hohehrwürden zeitlicher Herr Inspektor gewöhnlichermassen durch ein ordentliches Wahlbescheid Sonntags vorher den Wahlterminum auf den 30. 8. jetzt laufenden Jahres anbestimmt, eine bewegliche Predigt über Matth. 9 V. 37/38 gehalten, und selbst mit zeitlichem Pastore zu Neukirchen Herrn Scheibler die Wahl moderierend, die Vota der hiesigen und der zu Cölen, kraft des 1716, 20. Juni getroffenen Vergleichs zu wählen mitberechtigten Ältesten und Gemeindeglieder in christlicher guter Ordnung annotiert, so hat sich ergeben, daß durch die Direction des himmlischen Vaters, des Herrn der Ernte, welcher die Herzen der Menschen lenket, wie und wohin er will, Ew. Hochwohllehrwürden durch die mehresten Stimmen zum Seelsorger hiesiger Gemeinde zu Mülheim auserkoren worden. Mithin man nicht an-

ders gedenken kann, als es sei der Wille des Herrn unsres Gottes, Ew. Hochwohlehrwürden in hiesige seine Ernte zu senden.

Dannhero Ew. Hochwohlehrwürden von uns unterschriebenen Consistorialen vor uns und im Namen unserer respective christlicher Gemeinden im Namen des hochgelobten Dreieinigen Gottes zu unserm Hirten und Lenker dadurch geziemend gerufen werden in dieser christlichen Gott wohlgefälligen Absicht, daß Ew. Hochwohlehrwürden das reine Wort des Herrn, wie es in den Canonischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche vorgetragen wird, verkündigen, die hl. Sakramenta weislich andächtig und heilig administrieren, die Jugend im Catechismo wohl gründlich und unermüdet, heimlich und öffentlich unterrichten, die Hausvisitationes dahier sowohl als in Cöllen, wenigstens alle Vierteljahr einmal erbaulich anstellen, die Kranken fleissig besuchen, sowohl auch die in Cöllen sich aufhaltenden einheimischen und fremden Glaubensgenossen auf Erfordern, soviel möglich und tunlich, mit den hl. Sakramenten und andern geistlichen Rechten bedienen und bisweilen unter dasiger Jugend eine Privat-Catechisation selbst halten, allen und jeden mit einem fromm und erwecklichen Wandel die heilsame Lehre Jesu Christi in allen Stücken vorleuchten und in Summa also zu betragen belieben wollen, wie es die Ehre des höchsten Gottes und beider Gemeinden obgemelt Bestes erfordert, auch an jenem Tage vor dem Richterstuhl Jesu, des Erz- und Oberhirten zu verantworten sein wird. Besonders ist unsere Meinung, daß Ew. Hochwohlehrwürden von Michaelis bis Ostern wechselweise einen Sonntag zweimal predigen, und den andern anstatt der Nachmittags-Predigt, Catechisation halten, von Ostern bis Michaelis aber alle Sonntage zweimal predigen und demnächst öffentliche Catechisation anstellen: also auch die Wochenpredigt durchs ganze Jahr halten, desgleichen die Catechismus Schüler wenigsten alle Woche einmal zu sich kommen lassen und wohl informieren, ferner das hochheilige Abendmahl alle vier Wochen, ohne die hohen Festtage, austheilen und endlich, wenn in der Gemeinde wider Verhoffen was Übels oder Erhebliches sich zutrüge, solches dem Consistorio anzeigen, und mit dessen Gutachten die Sachen entscheiden möge.

Weil nun aber diejenigen, so das Evangelium verkündigen sich auch davon ernähren sollen, so soll Ew. Hochwohlehrwürden vor dero treuen Amtsbedienung zu empfangen haben: jährlich Rt 250, nämlich quartaliter 62½ Rt. Imgleichen haben dieselbe zu bewohnen das Pfarrhaus und den Garten, soviel wird angewiesen werden, zu gebrauchen. Versprechen auch gegen Ew. Hochwohlehrwürden als unsern Seelsorger uns so zu bezeigen, wie es rechtschaffenen Zuhörern gebühret, gleichwie auch deroselben in dero Lehr-, Straf- und Trostamt alle mögliche Förderung leisten und gegen alle halsstarrigen Mutwilligen bestens assistieren wollen.

Wir haben übrigens die gute Hoffnung, Ew. Hochwohlehrwürden werden belieben, diesen Beruf anzunehmen und durch erwünschte Resolution und Einfolge uns und die Gemeinde zu erfreuen, warum hierdurch nochmals inständig ersuchen wollen, dieselben der allweisen Providenz Gottes von ganzem Herzen empfehlend.

Im Bescheinigung und Bekräftigung desselben haben wir diesen Berufsbrief eigenhändig unterschrieben und unser Kirchensiegel beigedruckt. Geschehen Mülheim den 30. August 1737.

(L.S.)

Christoph Andree, Kirchenältester
Johann Jonas Elbers, Kirchenältester
Diederich Daniel vom Aussem, Kirchenältester
Johan Wilhelm Heynen, Kirchenältester
Daniel Bohna, Diacon
Johan Adolph Corbag, Diacon
Matthaeus Seuter, med. Dr. p.t. Cöln. Kirchenältester
Peter Bemberg, Cölnischer Kirchenältester

Eb 1 S 98—100

1737 September 1

142

Nachdem die auf vorgestern zu Mülheim gehaltene neue Predigerwahl, dem höchsten Gott sei dafür gedanket, so gut und weit besser ausgefallen, als man davon verhoffen können, dabei aber sich fast der Zweifel äussern wollen, ob der neu zu berufende Prediger Herr Bolenius von Lüttringhausen wegen dortiger größerer Gemeinde, guten Bestallung und zahlreicher Haushaltung wohl resolvieren dürfte daselbst zu quittieren und auf das ihm in der General Vocation versprochene Gehalt allein nach Mülheim zu kommen, so haben hiesige Herren Vorsteher dato ihre Gemeindeglieder bei Herrn Dr. Seuter näher versammelt, da dann, in Ansehung man durchgehende vernommen, daß man an wohlgemeltem Herrn Bolenio einem solchen Mann zu hoffen habe, wovon man sich sowohl wegen seiner Amtsbedienung als Lebens- und Wandels halber alle nur wünschende Satisfaction versehen könne, resolvirt worden, ihm das von Herrn Wüsthoff seit einigen Jahren genossene donum gratuitum ad Rt 75 auch gleich anfangs zu zulegen, und durch das copeylich unterfolgende Anschreiben zu offerieren. Jesus Christus aber, der wahre Erzbischof und Oberhirte seiner Gemeinde verleihe, daß wir an unserm nun berufenen Prediger einen solchen treuen Unterhirten bekommen mögen, welcher die Gemeinde in beständigem Frieden mit guter Verständnis zu erhalten, und auf den gesunden Fluren seines reinen Wortes und heiligen Evangelii fleissig zu weiden, ihro selbst mit einem frommen und unsträflichen Wandel vorzuleuchten, fort dieselbe ihm nach dieser Zeit mit sich in die Fried- und Freudenvolle Ewigkeit zuzuführen sich befehligen möge.

142,1

Copia des obgemelten über das donum gratuitum an Herrn Bolenius abgelassene Anbietung — Schreibens.

Hochwohllehrwürdiger hochgeehrter
Herr Pastor!

Ew. Hochwohlerwürden werden hoffentlich aus dem von Mülheim aus an dieselbe ergangenen Berufsbriefe vernommen haben, welchergestalt durch göttliche Verhängnis sie zu dasigem Prediger erwählet worden als wohl, was einem zeitlichen Prediger in Ansehung der diesem Amts anklebigen Verrichtungen für ein Salarium jährlich zu gewärtigen. Gleichwie nun über diese auf dero Person glücklich ausgefallene christliche Wahl von Herzen erfreut sind, und an dero geneigten Folge um so weniger zweifeln, da wir solche insgesamt innigst wünschen, als haben wir weniger nicht Ew. Hochwohlerwürden dabei im Vertrauen zu eröffnen nicht ermangeln sollen, welchergestalt wir in dieser Hoffnung und in Regard der besonderen dero erwählten Person zutragenden Neigung uns dahin entschlossen, Ew. Hochwohlerwürden eine freiwillige Douceur von 75 Rt während der dero uns leistender getreuer Amtsbedienung jährlich widerfahren zu lassen. Welche Douceur jedoch Ew. Hochwohlerwürden geehrtesten Person alleinig, und ohne Consequenz auf dero künftige Nachfolger, angeidehen sollen, uns übrigens auf den Inhalt vorangeregten Berufs-Briefs nochmals beziehen, und darauf eine baldige und hoffentlich willfährige Erklärung erwartend und ausbittend, verharrend hingegen unausgesetzt und mit besonderer Ergebenheit zu sein und zu verharren.

Ew. Hochwohlerwürden

Dienstgeflissene zeitliche Cölnische Vorsteher

Matthaeus Seuter, med. Dr. p.t. Vorsteher

Peter Bemberg, Vorsteher.

Cöllen am Rhein, 1737 September.

Bis hierhin die nachzutragen gutgefundenen Passagen.

Eb 1 S 101

1740 September 16

143

Ist bei gehaltener Zusammenkunft der Herren Vorsteher beschlossen worden, daß dem Empfänger der Baldunggischen Interessen jährlich vor seine Bemühung Rt 3½, nämlich an Gottlieb Berg, sollen zugeleget werden.

Eb 1 S 102

1740 September 22

144

Demnach auch durch die im Jahre 1714 von hiesigem Magistrat gegen die eingessenen protestantischen Kaufleute vorgenommene Neuerung und Beeinträchtigung im Handel und Wandel unter andren auch die beiden gewesenenen Mitaltesten hiesiger Gemeinde Herr Daniel Noel † und Herr Christoph Andrea zu der Resolution veranlasst worden, um hiesige Stadt zu quittieren und ihrerseits dero Domicilium in Mülheim zu etabliren, so hat zuerstbesagter Herr Noel bei dessen wirklich im August des 1714 er Jahres beschehenem Aufbruch über das bis dahin durch ihn

geführte Kirchen-Hauptbuch einen ordentlichen Bilanz ausgezogen, und in dasselbe beigelegt, vermöge dessen der Gemeinde unter 14 diversen Debitoren: darunter die Wechselrechnung vor dieselbiger Zeit vorhandene Wexelbriefe und die Kassarechnung vor die vorrätig gewesene Barschaft mitbegriffen, damals ausgestandene Capitalien sich auf Rt 20058/75/4 per 78 Alb oder per 80 Alb Rt 19 557 ad 39 Th. 4 ertragen, welchem nächst die Gemeinde Kiste mit ihren Dependencien in Händen des erst im Frühjahr 1715 abgezogenen Herrn Christoph Andreae verblieben. Da nun derselbe nebst Herrn Noel † alsobald von dasiger Gemeinde zu Ältesten erwählet und angenommen von sämtlichem Mülheimer Consistorio aber durch Veranlassung Herrn Pastoris Wüsthoff † wegen der bis dahin von hiesiger Seiten vorgegebenen in dem unterm 14. Oktober 1680 miteinander errichteten Contract begründeten Salarii des öffentlichen Predigers zu Mülheim Beschwernis gemacht und Sicherheit verlangt worden, als welche man bei hiesigen je länger je gefährlicher anscheinenden Troublen nicht hinlänglich genug begründet zu sein, dafür halten wollen. So hat man auch anfänglich bis zu deren Erhaltung die besagte Kiste und deren Dependencien an die zurückbleibende hiesige Gemeinde zu extradieren verweigert, bis man nach vielfältigen über diese delicate Affaire gepflogenen Beratschlagungen von hiesiger Seiten gutgefunden, bei den mit allzugrosser Gefahr verknüpften Umständen die Sache nicht höher zu treiben, sondern den zwar erst unterm 16. Juni 1716 getätigten Contract mit den Mülheimern zu verabreden und einzugehen, und ihnen kraft dessen zum Fond des vorgemelten Salarii ein Capital von Rt 55, mit Vorbehalt der darbei ausbedungenen Praerogativen zur Administration anzuvertrauen.

Eb 1 S 102

144,1

Da inmittelst die bei ein- und andren Freunden als bei Herrn Franz Adolph Knodt, Herrn Daniel Noel, Herrn Johann Georg Stock, Herrn Gotthardt Mühling, Herrn Jacob Meinertzhagen und Sohn, und Herrn Johann und Peter Bemberg, und Schneltgen ausgestandenen Capitalien, fort auch die Wexeldispositiones eingegangen, und zu besagtem nach Mülheim transportierten Capital, wie auch zu der auf Amt Blankenstein bestehenden Anlage verwendet worden, wie die in dem neuen durch Herrn Bemberg im Jahr 1716 eingerichteten Hauptbuch von fol 1. bis fol 8 befindliche Rechnung klärlich vor Augen legen will, aber gleichwohl durch die vorerzählten Umstände die Rechnungen der gemelten Freunde vor die abgelegten Capitalien zu creditieren unterlassen, auch solches durch Herrn Knodt †, an welchen damals der erste Übertrag der Kiste und Scripturem nicht bewirket, sondern nur ein blosser Nota von seiner Hand, welche sich nebst dem Bilanz von Herrn Noel † aufm ersten Blatt des Hauptbuches angesiegelt befindet, daß solche zwar bezahlt, aber noch abzuschreiben seien hinterlassen worden, auch sotane Abschreibung bis hierhin noch nicht beschehen, so haben gleichwohl zeitliche Herren Vorsteher nicht vor gut geurteilt wegen künftiger Herren Successoren, welche von sotanen

Umständen den hinlänglichen und benötigten Unterricht nicht möchten haben können, solche länger anstehen zu lassen, sondern vielmehr gutgefunden, nicht allein mehrgemelte abgelegte Capitalien auf den gehörigen Rechnungen gut zu schreiben, sondern auch der übrigen Debitoren Conti, als in das neue dormalen noch fortführende Hauptbuch übertragen seiend, zu saldieren, gleich dann der Mitvorsteher Herr Hofrat Dolltus ein solches zu bewirken angenommen, auch heute täglich bewirkt hat.

Eb 1 S 103

1741 Mai 31

145

Nachdem im vorigen Monat erfolgten Absterben des gewesenen Mitvorstehers Herrn Hofrat Dolltus † haben sich auf Veranlassung der Herren Bemberg und Noel folgende Herren als Gemeindeglieder, nämlich Herr Rat Hepe, Herr Isaak Wolff und die Herren Gebrüder Caspar Heinrich und Friedrich Wilhelm Bemberg in Herrn Peter Bembergs Behausung eingefunden, um die vacante Stelle zu ersetzen. Herr Johann Christoph Pauli aber und Herr Johann Conrad Wolff sind nicht erschienen. Wie nun von Herrn Peter Bemberg zugleich vorgestellt worden, daß wegen seines nunmehrigen hohen Alters, und da mit verpaarter Schwächerlichkeit nötig sein würde, noch zwei Vorsteher zu erwählen, um da mehr auch, da in etwaiger Abwesenheit oder Unpässlichkeit eines dritten Herrn Collegen alleinig zu Zeiten ein oder andres eine kurze Resolution Erforderndes oder auch die Eröffnung der Gemeinskiste Erheischendes vorfallen könnte, so er und Herr Noel aber wegen der Anverwandtschaft, wie bisher nicht geschehen, als auch fürhin ein vor allemal unter sich weder unternehmen würden noch wollten; so ist darauf nebst Herrn Isaak Wolff als dem ältesten der Gemeinde Mitglieder zugleich Herr Rat Hepe in Vorschlag genommen worden.. Die diesmalige Zusammenkunft aber, nachdem Herr Wolff sustiniert mit Erwählung eines Vorstehers genug zu sein, und des Endes auf Herrn Rat Hepe gestimmt, derselbe aber sich auch noch zur Zeit nicht alleinig darzu bequemen wollen, fruchtlos auseinander gegangen.

Eb 1 S 104

1741 Juni 7.

146

Nachdem dato die sämtlichen Gemeindeglieder abermals in Herrn Bembergs Behausung zur Zusammenkunft invitieret worden, so sind dasselbst auch der Herr Rat Hepe und die Herren Caspar Heinrich und Friedrich Wilhelm Bemberg erschienen. Die Herrn Gebrüder Wolf aber haben mit dem Bedeuten, ihre Meinung, wobei sie auch verblieben, bereits von sich gegeben zu haben, zu erscheinen sich excusiert. Weil auch Herr Pauli, welcher zwar sich einzufinden versprochen, durch unvermutete Ver-

hindernis zurückgehalten worden, so ist auch diese Convention fruchtlos abgelaufen.

Eb 1 S 105

1741 August 23

147

Bei heute gehaltener näherer Versammlung, der nebst den beiden Vorstehern Herrn Bemberg und Noel, Herr Rat Heppe, Herr Johann Christoph Pauli und Herr Caspar Heinrich Bemberg assistiert haben, ist der hier subsistierende Fürstl. Oranien Nassauischer Rat und Resident Herr Wilhelm Heinrich Heppe per unanimia zum Mitvorsteher erwählt worden. Diesem nächst auch wegen des Kaicher Gutes einhellig beschloßen, daß solches dem Herrn Rat Schatzmann mit Versprechung 15 jähriger Gewährleistung vor das gebotene Pretium der Rt 1600 solle zugesaget, und das Project des Kaufbriefes von ihm befördert werden.

Es hat zwar der Herr Rat Heppe obige an ihn gefallene Wahl von sich abzulehnen gesucht, weil die Herren Gebrüder Wolff als aus der Gemeinde Abstammende und Eingeborene zu diesem Amt näher verbunden zu sein urtheilte, jedoch auf ferneres Zureden solche acceptieret.

Eb 1 S 105

1741 im Monat September

148

Ist der Verkauf des Caicher Gutes an Herrn Rat David Schatzmann in Burgfriedberg nach Ausweis der mit ihm darüber gepflogenen Correspondenz völlig zustandegekommen, und ihm der von den Vorstehern und sämtlichen Gemeindegliedern unterschriebene Kaufbrief, dessen Copia sich in dem Archiv beigelegt findet, unterm 24. ejusdem pro Adresse Herrn Heinrich von Usselen in Frankfurt zugesandt worden, an welchen er gegen dessen Empfang die in jetziger Herbstmesse zu erlegen stipulierte Rt 600 wirklich erlegt, über die restierende Rt 1000 aber zu Faveur der Gemeinde seinen eigenhändigen Wechselbrief auf die nächstkünftige Ostermesse durch sich selbst zahlbar ausgestellt hat.

Eb 1 S 105

1741 September 30

149

Ist mit allerseitigem Gutfinden beliebt worden, Herrn Pastori Bolenio wegen seiner jüngst ausgestandenen schweren Krankheit ein donum gratuitum von 8 Louis d'or zu verehren, wie ihm dann ein solches auch folgenden Tages überreicht worden.

Eb 1 S 105

1742 März

150

Hat Herr Rat David Schatzmann aus Burgfriedberg einige Veränderungen in dem Verkaufsbrief über das Kaichergut anverlangt, gleich in

seinem unterm 14 hujus datierten dem Archiv beigelegten Brief zu ersehen, welche ihm auch mit Beipflichtung sämtlicher Gemeinds Mitglieder unterm 20. Mai zugewilliget, und der veränderte Kaufbrief wirklich per Adresse Herrn Henrich von Usslen in Frankfurt zur Auswechslung gegen den ersten zugesandt. Dabei jedoch ein ausdrückliches Reversal von seiner eigenen Hand vorbehalten worden, inmassen auch ein solches erfolgt ist, daß die in der Veränderung eingeführte Expression, daß das verkauft Gut ausser den 4 Gl und Herrn Haber sonst von allen oneribus ganz und gar befreiet sein, weder zur Praejudiz gereichen, noch auch, wann sich ferner dergleichen unbekante Beschwerden oder andre künftige neue Lasten hervortun möchten, der Gemeinde diesfalls einige Indemnisation aufzubürden sein solle; gleich auch er Schatzmann, allenfalls Herr von Bechtolsheim gegen Vermuten innerhalb den 15 Ericions Jahren den Process wegen quaestionierten Gutes reasumieren möchten, denselben selbst und auf seine Kosten zu treiben übernommen hat.

Eb 1 S 106

1742 im Januar passati

151

Ist resolvieret worden, dem Herrn Rat Heppe die anverlangte Rt 2000 Capital herzuschieszen, gleich ein solches auch unterm 1. Februar gegen seine eigene, und die zur Special-Hypotecque mitbeigebrachte Isingische Obligation wirklich geschehen ist. Dabei durch die Herren Mitvorsteher vorbehalten worden, daß wegen der letzteren die gerichtliche Confirmation oder Unterschrift dortigen Herrn Gerichtsschreibern durch Herrn Rat zu befördern sei.

Eb 1 S 106

1742 im Julio

152

Ist resolvieret worden, die durch Gottlieb Berg in Baldungen angebrachte beide Anlagen zu acceptieren, gleich dann unterm 18. Juli an Johanna Maria Habichs, Wittib Johan Wilhelm Ritters genannt Kampmanns und des Bürgermeisters Arnold Huissens Wittib in Essen Rt 600 250 Denare gegen ausgestellte Obligationes zugesandt, und Herrn Bemberg überliefert worden.

Nachdem auch die Herren Consistoriales der Mülheimer Gemeinde nach Abzug des Herrn Generalen von Wilcken, den vor diesen und dessen Familie im Jahr 1735 erbauten, als lang er sich hier aufhalten würde, eingeräumten Stuhl nunmehr ohne uns davon gegebene Communication, oder mit uns gepflogene Beratung zu einem Frauenstuhl angeordnet, und die darin befindlichen Sitze wirklich unter dortige Gemeindsglieder verteilt worden. Sobald man diesseits dagegen excipiert, inmaßen ein solches dem untereinander beruhenden Vergleich gerade entgegen, weswegen man dann auch sogar eine Veränderung der Einrichtung anverlangt. Weil aber ab Seiten der Herren Mülheimer versichert wurde, daß darunter kein unserseitiges Praejuditium gesucht, und der Sache soweit nicht nachge-

dacht worden, hingegen eine Veränderung der beschehenen Einrichtung vielen Verdruss mit sich führen würde, so ist es zwar dabei belassen, jedoch vorbehalten worden, firohin die Ordnungen und Verständnisse gegeneinander zu observieren.

Eb 1 S 106

1743 März 2

153

Nachdem der gewesene Mitvorsteher Herr Peter Bemberg im Monat Dezember vorigen Jahres Todes verblichen, so ist von dessen Erben dato eine Rechnung über eingenommene vorigen Jahres Interessen von der Stadt Hannover und dagegen getane Auslagen nebst dem daraus entspriessenden Saldo, nicht weniger auch der bisher unter desselben beruhende zweite versiegelte Gemeinde Schlüssel eingeliefert, und dem Herrn Rat Hepe zu dem schon in Händen habenden übergeben worden.

Eb 1 S 107

153,1

Nachdem auch das Mülheimer Consistorium wegen einiger von Seiten hiesiger Gemeinds Glieder unbezahlten Kirchensitze verschiedentliche Erwähnung und selbst die Anfrage getan, ob solche nicht bezahlen wollten, so ist ihnen darauf cautelement mit nein geantwortet worden, weil darzu keineswegs verbunden.

Es wäre noch ein übriges, daß diesseits gestattet würde, nach ihrer genommenen einseitigen Resolution unter ihre dortigen Gemeindsglieder Plätze vor einen gewissen Preis zu vergeben. Wann allenfalls von hier substistierenden Fremden vor dergleichen etwas erhielten, auch von hiesigen Gemeindsgliedern aus freiem Willen für die Armen etwas gegeben würde, denen würden wir nicht entgegen sein. Als eine Schuldigkeit aber liessen unsere Gemeinde dergleichen keineswegs aufbürden, und müsste demjenigen, der nichts zu geben beliebte, ebensowohl ein convenabler Sitz eingeräumt werden, als dem, der solches aus freien Willen zu tun sich gefallen liesse.

Eb 1 S 107

153,2

In den Monaten Mai, Juni, Juli ist es Seiten der beiden Vorstehern verschiedentlich gesucht worden, zu Ersetzung der erledigten dritten Vorsteherstelle eine Zusammenkunft zu veranstalten, so aber, weil die übrigen Freunde und sonderlich die Herren Gebrüder Wolf solches vor unnötig und mit zwei Ältesten genug zu sein dafür gehalten, nicht zustande gebracht werden können.

Eb 1 S 108

1742 im Juni

154

Ist resolvieret worden der Neustadt-Wiedenester Kirche in ihrem Gesuch zu willfahren, und die anverlangte Rt 5 zuzuschiessen, gleich dann

selbige gegen die eingelieferte unterm 16. Juli datierte Obligation unterm 2. August an dortigen Kirchenmeister Corley bezahlt worden sind.

Eb 1 S 108

1742 Dezember 7

155

Nachdem Herr Heinrich von Ushelen in Frankfurt den ferneren Empfang der dortigen Interessen wegen seiner zunehmenden Schwachheit abgelehnt, so ist dato dortiger Herr Heinrich Schreiber darzu constituiert, und den Debitoren davon Nachricht gegeben worden.

Eb 1 S 108

1744 Januar 29

156

Nachdem die vor ungefähr 28 oder 29 Jahren neugepflanzte evangelisch lutherische Gemeinde zu Langenberg das ab dem von unserer hiesigen Gemeinde auf dem Amt Blanckenstein habende Capital de Rt 3000 in A 1719 verwilligte $\frac{1}{2}$ % seither jährlich mit Rt 15 genossen und man geurteilt, ihro dasselbe nun lange genug angediehen zu sein, so ist zwar resolviert worden, damit ferner einzuhalten. Weil aber dortiger Herr Pastor Schmidt namens seiner Gemeinde um die fernere Continuation, weil selbige noch nicht recht zu Kräften gekommen, inständig angesuchet, so sind selbige zwar noch auf fernerweite 4 ad 6 Jahre zugestanden, Herr Schmidt aber dabei gemeldet worden, daß man sich versähe, alsdann mit fernerm Annuten verschont zu werden.

Eb 1 S 108

1744 Februar 14

157

Haben die Herren Vorsteher bei abgehaltener Versammlung unter andern Einrichtungen der Verfallzeit der Frankfurter Einsätze, fort die Obligationes examiniert. Da dann gut gefunden und an Noel die Commission übertragen worden, sich in bevorstehender Frankfurter Ostermess per procuratorem um den Wert des Grundes der drei Häuser zu äussern, worauf die habenden Einsätze von so langen Jahren verhaften, und ob unsre Einsätze bei allen die ersten seien, zu erkundigen. Imgleichen, ob dann von dem Brandplatz des Leuchtenbergischen Hauses gar nichts zum Besten der Gemeinde beizutreiben sie. Ferner ist resolviert worden an Herrn Pastor Bolenius in Mülheim zu den Studien seines sich dermalen auf der Universität zu Jena befindenden Sohnes in Ansehung seiner ohnehin starken Familie ein donum gratuitum von 10 Louis d'or zu verehren.

Eb 1 S 108

1745 August 3

158

Nachdem sich sicherer hier auf Werbung liegender königlich unga-rischer Lieutenant Dahlen angemasset, Schreibern dieses, Noel, bedeuten

zu lassen, daß ihm ein Soldat lutherischer Religion im Werbhaus gestorben, wessen Begräbnis man zu besorgen hätte, auch ferner, obwohl ihm der Kirchhof angeboten worden, sich drohend vernehmen lassen, daß, wenn man sich nicht der völligen Begräbnis annehmen wollte, er den toten Mann ihm vors Haus schicken würde, und man sich dabei erinnert dem † Herrn Dr. Seuter dergleichen zum grössten Skandal schon einmal widerfahren zu sein, so hat man die Sache beim Gewaltsgericht durch mündliche Klage eingebracht, worauf obgemelten Lieutenant in Magistrats-Namen durch den Gerichtsschreibern Isselbach bedeutet worden, daß sich aller Gewalttätigkeit zu enthalten, mit angebotenen Kirchhof zu begnügen, übrigens für die Begräbnisumstände selbst zu sorgen hätte, gleich das von Notario Sassel verfertigte, dem Archiv beigelegte Instrumentum des mehreren ausweiset.

Eb 1 S 109

1747 Dezember 28

159

Ist resolviert worden, dem Schulmeister Herren Ising in Mülheim bei geführter Klage wegen teurer Zeit und starken Anwachs der Familie ein donum gratuitum de Rt 25 zukommen zu lassen.

Eb 1 S 109

1750 Februar 12

160

Ist auf Gutfinden der Herren Ältesten und Beistimmung der beiden Herren Bemberg resolviert worden, Herrn Pastor Bolenius wegen der ihm in diesem Jahr häufig zugestossenen schweren Umständen, nämlich eigener doppelter, seiner Liebsten jetziger und jüngsten Söhngens lang anhaltender Krankheit, ein donum gratuitum de 100 Rheinische Gl zu verehren.

Eb 1 S 109

1751 Juni 18

161

Nachdem das Mülheimer Consistorium unterm 10. März o. c. eine schriftliche Vorstellung eingeliefert, und darin ihrer Gemeinde gegenwärtige schlechte Umstände weitläufig eingeführet, und bei hiesiger Gemeinde um eine freiwillige Beisteuer sollicitiert, sich annebst reversiert, solche nicht als eine Pflicht, sondern als ein donum gratuitum dankbarlich zu erkennen, wie aus dem dem Archiv beigelegten Original mit mehrerem gut zu ersehen, so ist ab Seiten des hiesigen Consistorii mit Genehmigung der Herren Gebrüder Wolf, Herrn Caspar Heinrich und Herrn Friedrich Wilhelm Bemberg resolviert worden, ihnen darunter mit Rt 200 zu willfahren, und ferner solche zu überliefern an Schreibern dieses Noel committiert worden.

Eb 1 S 109

1751 Juni 27

162

Ist obgelmelte Ueberlieferung der Rt 200 durch Noel an das Mülheimer Consistorium gegen recepisse bewirket worden.

Eb 1 S 110

1754 Juni 13

163

Nachdem der bisherige Schulmeister zu Mülheim Herr Johann Wilhelm Ising eine Vocation nach Gummersbach im Schwartzbergischen zu dasiger Schulbedienung erhalten, und sich zu deren Annehmung sehr geneigt geäußert, man aber sowohl zu Mülheim mit seiner Bedienung als auch allzeit mit Information der Jugend jederzeit wohl zufrieden gewesen, so ist, um ihn zum Verbleiben zu disponieren, ihm sein bisherig hiesiges Gehalt von Rt 80 auf Rt 100 zu vermehren einhellig beliebt worden, und er auch darauf verblieben.

Eb 1 S 110

1754 Dezember 27

164

Sind Herrn Inspektor Bolenius zu Studiis seines sich dermalen auf den Universitäten befindenden Sohnes Melchior in Ansehung jetziger teurer Zeiten, und des Sohnes schon geäußerter Fähigkeit, ein donum gratuitum von Rt 50 zu verehren beliebt worden.

Eb 1 S 110

1755 November 2

165

Sind dem Herrn Inspektor Bolenius auf dessen vielfältiges Gesuchen zu verschiedener Ministerial-Sachen im Bergischen, sonderlich die Hückeswagenische und Elberfeldische Predigers Affairen und Bedrückungen, Rt 25 beizusteuern resolvieret worden.

Eb 1 S 110

1759 Februar 15

166

Nachdem, dass in vorjährigen Zeiten hiesigen Buchdruckers Toert Tochter Jungfer Catharina Toert wegen hochgestiegenen Alters und Unvermögen zu fernerer Arbeit, vor etwa 2 Jahren, um dem Gottesdienst näher zu sein, resolvieret nach Mülheim zu ziehen, vor ihrem Abzug aber erklärt, daß hiesige Gemeinde zu einem bei Herrn Friedrich Wilhelm Bemberg hinterlegten Capitalgen von Rt 150 Erbe sein sollte, und uns derselbe solches auch den 25. hujus passati an die Gemeinde wirklich abgeliefert, sie annebst bei ihren im September vorigen Jahres erfolgten Absterben Herrn Inspektor Bolenio eine kurze Verordnung über einige ihrer Meublen und Kleidungen in die Feder dictieret, übriges aber Schrei-

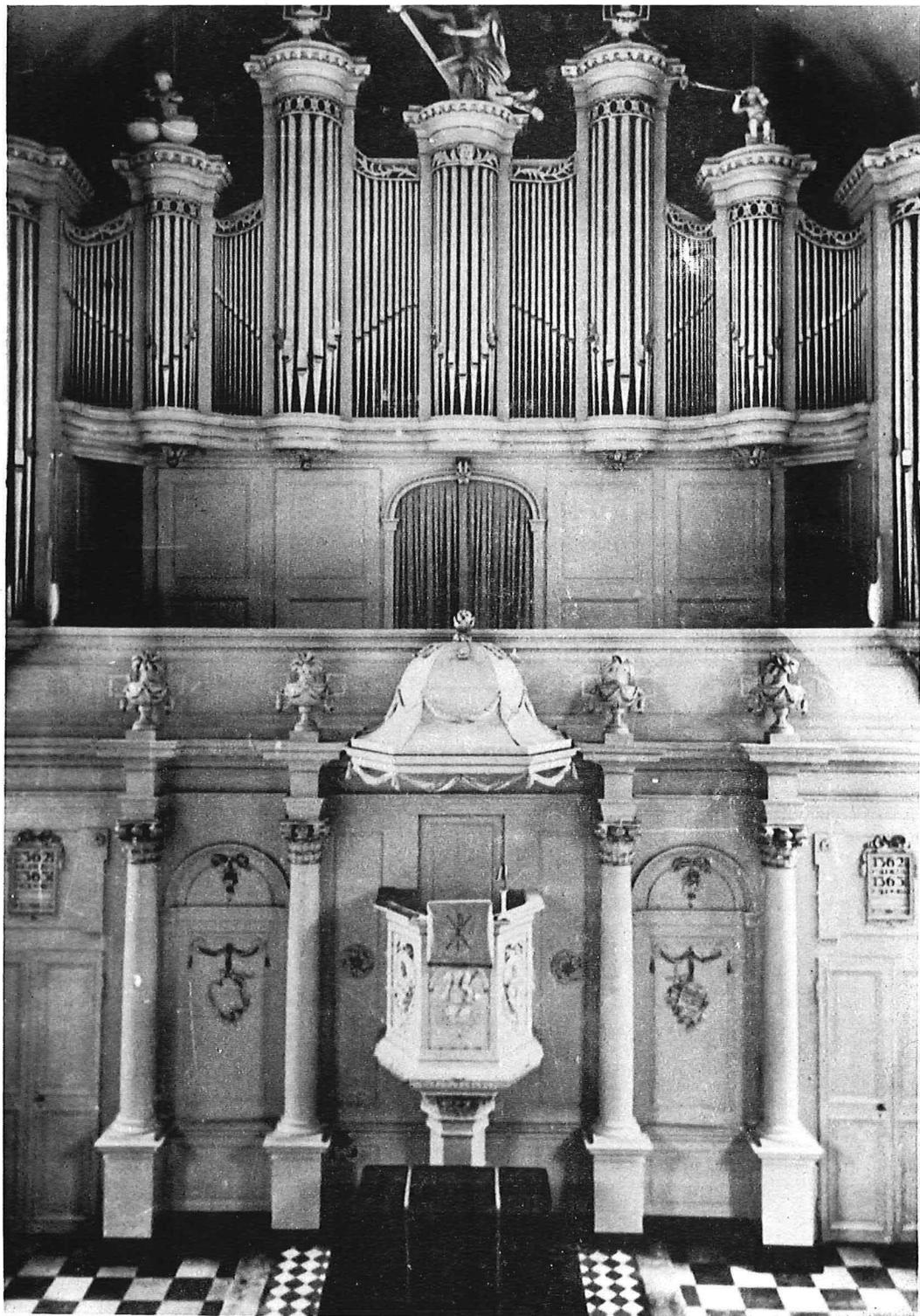


Abb. 9 Kanzelaltar in der Friedenskirche in Mülheim am Rhein, erbaut 1784, Zustand von 1935.

bern dieses Noel zu seiner freien und beliebigen Disposition und Austeilung überlassen hat, so sind jene dato durch denselben an die Denominierten und Unbenanntes an verschiedene andre bedürftige Personen verabfolget und ausgeteilet, folgendes Bettwerk aber dem Herrn Inspektor Bolenio um zum Gebrauch deren etwa gelegentlich von hiesiger Gemeinde zu befördernder Kranken auszubezahlen, zugefertigt und darüber zugleich eine Specification mitgeteilt worden mit Ersuchen, selbige zur beständigen Nachricht dem Bettwerk beizufügen.

So bestanden: in 2 Unterbetten
1 Pfüllen
5 diverse Kissen
1 Bettdeck mit Überzug
2 Paar Bettlaken
3 weiße Küssziechen
1 blau dito
1 holzerner Bett Kenner

Eb 1 S 110

1762 April 7

167

Sind nebst Schreibern dieses Herrn Noel als bisherigen Ältesten, beide Herren Caspar Heinrich und Friedrich Wilhelm Bemberg zusammengetreten, um nach dem Absterben Herrn Geheimen Rats Heppe die vacante Ältestenstelle wieder zu ersetzen, dazu dann, weil Herr Isaak Wolf sich niemals einiger Gemeinde Geschäften annehmen wollen, Herr Metzler sich auch noch niemals als ein derselben Mitglied angegeben, sein Verbleiben auch noch ungewiss, beide Herren Bemberg sich bequemt, die erledigten Ältestenstellen zu acceptieren, und der Gemeinde Bestes zu wollen helfen besorgen versprochen, nachdem Herr Chr. Daniel Noel vor dessen Abreise nach Frankfurt schon sein Votum zu dieser Wahl hinterlassen.

Eb 1 S 111

1762 Oktober 7

168

Sind die Herren Ältesten zusammengetreten, und haben die eingekommenen Interessen und sonstige Gelder zur Gemeinde Kiste eingeliefert. Gleichwie aber der darin befindliche Vorrat dadurch über Rt 2600 angewachsen, und man zu dessen sicherer Ausleihung bisher noch keine Gelegenheit ausfindig machen können, so ist der Gemeinde zulieb, und um zu deren Nachteil ein so schönes Capital nicht länger fruchtlos liegen zu lassen, beschlossen worden, an Herrn Bemberg und Schneltgen Rt 100, an Herrn Noel 800, und an Herrn Friedrich Wilhelm Bemberg und Schmidts ebenfalls 800 gegen ihre auszustellende Wechselbriefe a 3 $\frac{1}{2}$ % pro anno, und zwar erstren auf 12, und beiden letzteren auf 6 Monat, und zwar dergestalt zu übertragen, daß sie sich anerbotten, bei vorkommender guten Gelegen-

heit, um welche man sich fernerhin geflissentlich bewerben will, sich an die fixierten Terminen nicht zu wollen binden, sondern alsdann sothane Capitalien fordersamst wieder zu wollen anschaffen.

Eb 1 S 111

1763 Juni 10

169

Ist hiesigem Herrn Caspar Heinrich Bemberg ältesten Sohne folgendes Certificat statt eines Lobsbriefes mitgeteilet worden: Nachdem Herr Peter Johann Wilhelm Bemberg, Herrn Caspar Heinrich Bemberg hiesigen Kauf- und Handelsmann und seiner Frauen Eheliebsten, Frauen Johanna Magdalena geborene Eichholtz eheleiblicher und ältester Sohn: uns Endesunterschiedenen, der hiesig evangelisch-lutherischen Gemeinde Vorstehern, die Eröffnung getan, welchergestalt er sich mit beiderseits wertester Eltern Einwilligung mit Jungfern Catharina Elisabeth Anthonetta Michels, Herrn Michael Michels ebenfalls Kauf- und Handelsmann in Stollberg bei Aachen und dessen Frauen Eheliebsten Frauen Anna Catharina Barbara geborene Godschalk eheleiblicher und ältester Jungfer Tochter in eine christliche Eheverlöbniß eingelassen, und solche nächster Tagen durch priesterliche Einsegnung bestätigen zu lassen entschlossen sein, so ist nach hiesigem Gebrauch dieses sein Vorhaben den Mitgliedern hiesiger Gemeinde kundgemacht und angefraget worden, ob etwa jemand gegen die Vollziehung dieser Eheverbandnis, warum dieselbe kein statt haben könnte, etwas einzuwenden haben möchte. Da sich aber desfalls nicht der geringste Widerspruch geäußert, so haben wir ein solches hierdurch auf Verlangen zu attestieren ohnermangelns, anebst dem geehrtesten Brautpaar zu ihrem wichtigen Vorhaben den göttlichen Segen im reichen Maß, und daß in ungestörter Liebe und dauerhaften Vergnügen bis zum grauesten Alter miteinander leben mögen, wohlmeinend zuwünschen wollen.

Cöllen, den 10. Juni 1763

Ch. N.(oell)

C. H. B.(emberg)

Fr. W. B.(emberg)

(L. S.)

Eb 1 S 112

1763 November 1

170

Nachdem sich zur auswärtigen anderweiten Anlage deren vorm Jahre von den drei Herren Ältesten der Gemeinde zu lieb übernommene sich zusammen auf Rt 2600 ertragenden drei Capitalien, seither noch keine fögliche und sichere Gelegenheit hervortun wollen, sie Herren Ältesten aber solche auch nicht fernerhin nützlich zu employieren gewusst, so sind solche Capitalien von ihnen mit den Interessen dato wieder abgeführt, und in die Gemeinde Kiste eingelegt worden.

Eb 1 S 112

Obwohl das Mülheimer Consistorium geraume Zeit her geschehenen Protestierens ungeachtet, beständig in einseitiger Begehung der Kirchensitze in Faveur dortiger Gemeindeglieder fortgefahren, so hat man doch nicht gutgefunden, sich diesertwegen sofort mit ihnen zu entzweien, sondern eine fügliche Gelegenheit, dergleichen auch einmal unsrerseits vorzunehmen, abzuwarten wollen, um zu sehen, wie ihnen solches gefallen, und ob auch etwas dagegen einzuwenden haben würden.

Da sich nun solches bei Gelegenheit der unterm 7. April Anno passato geschehener hiesigen Wahl deren beiden neuen Ältesten, Herr Caspar Heinrich und Friedrich Wilhelm Bemberg, und deren Eintritt in den Ältestenstuhl gefüget, und man gutgefunden, deren bisherige Sitze in dem nächsten diesem gelegenen, oder nur durchschlagenen Stuhl durch unsere beiderseitigen Mitglieder Herrn Christoph Daniel Noel und Peter Johann Wilhelm Bemberg occupieren zu lassen, so hat solches freilich auf Mülheim Seiten einiges Aufsehen veranlasst, sie auch deswegen durch ihren Deputierten, Herrn Christoph Andreae ihre Befremdung wirklich bezeugen lassen. Gleichwie man aber demselben die ihrerseits darzu gegebene Veranlassung und den klaren Buchstaben aus dem 1716er Contract vorgehalten, so hat er solches nicht allein ad referendum angenommen, sondern es ist auch, nachdem ihn seithero dortige Gemeinde nebst Herrn Johannes Elbers zu Ältesten erwählet hat, eine freundschaftliche Zusammenkunft beliebt, und heute wirklich zu Mülheim abgehalten. Auch in derselben vorbehalten worden, daß beide Teile künftig in Kraft obgemelten Paragraphi in dergleichen furohin nichts Einseitiges vornehmen sollen noch wollen. Diesemächst wurde wegen gegenwärtig vorwaltender Umstände resolvieret, daß der zweite Stuhl gegen der Cantzel über, fernerhin ein Frauenstuhl verbleiben, der jungen Frau von Aussem anstatt der verstorbenen Frau Schwiegermama in demselben ein Platz, jedoch ohne Anmassung einigen Erbrechts solle eingeräumt, diesemächst die alte und junge Frau Andreae im goldenen Berge nebst ihr zur ersten Tür nächst dem Predigerhaus; die kölnischen Frauen aber zur 2. Tür ihren Eingang nehmen werden.

Ferner wurde beliebt, daß der erste und zweite Vorderstuhl unter der Orgel zu Jungfernstühlen für das unverheiratete kölnische und mülheimer Frauenzimmer gewidmet, die Sitze bekleidet, vorerst den vorhandenen kölnischen Töchtern eingeräumt, zu dem Ende diejenigen Personen, welche bisher darin Sitze gehabt, selbige quittieren, und ihnen andere convenable Sitze angewiesen werden sollten, wozu die beiden Stühle, der erste vor dem sogenannten Residentenstuhl, und der auch sogenannte Langstuhl neben der Cantzel in Vorschlag kommen. Von Herrn Inspektor Bolenius aber zwar fürgestellet wurde, daß letztere mehrents besetzt, wann dem Vorschlag zufolge die kölnische Schuljungfern mit darin sollen placiert werden, der Raum darzu nicht hinlänglich sein würde. Da aber von den kölnischen Herren Ältesten hierauf bedeutet wurde, daß von dergleichen Jungfern dermalen nur noch etwa zwei vorhanden, diese aber

auch in kurzen Tagen zurückkehren würden, so wurde dieserwegen noch nichts Näheres beschlossen,

Eb 1 S 113

1764 April 4

172

Weil sich gegen den untern 14 passati abgefassten einstimmigen Consistorialschluss einige Schwierigkeit hervorgetan, zudem die verwittibte Sattlerin Grevendunkels aus einem der zwei neu angeordneten Jungfernstühlen nicht rücken wollen, sich auch zwischen den beiden Frauen Andrees im Guldenberg und der jungen Frau von Aussem wegen des Eingangs einige Mißverständnisse ereignet, so ist man heute näher zusammengetreten und wegen der Sattlerin Grevendunkels vorigem Schluss inhäriert und beschlossen worden, daß solcher derselben durch Direction Herrn Johann, der von Meynertzhagenschen Haushälterin aber durch Herrn Ising angedeutet, und ersterer der Sitz in dem Stuhl vor dem so genannten Residenten Stuhl, und letzterer in dem Stuhl neben der Cantzel bei der Frau Galenkamps angewiesen werden solle.

Nach verschiedenen Vor- und Gegen-Propositionen wegen obgemelter zweiten Mißverständnis erklärten sich der junge Herr von Aussem, daß seine Liebste den beiden Frauen Andreae den Eingang zur ersten Kirchentür und also die beiden ersten Sitze im quaestionierten Frauenstuhl freilassen, und sie ihrerseits zur oberen und zweiten Tür eingehen wolle, reservierte sich jedoch dabei, daß bei Ableben der ein oder andern Frau Andreae einer deren zwei Sitzen seiner Liebsten vorbehalten bliebe.

Nach Massgebung obigen Schlusses hat sich auch die Sattlerin Grevendunkels mit ihrer Tochter zur angewiesenen Veränderung geschickt. Herr von Aussem aber ein paar Tagehiernächst seine veränderte Resolution angezeigt, daß seine Liebste im bisherigen Stuhl würde sitzenbleiben.

Eb 1 S 114

1764 April 11

173

Wurde von Herrn Inspektor Bolenius durch eine Missive wegen der von Meinertzhagischen Haushälterin einiger Anstand gegen den abgefassten Consistorialschluss aufgeworfen, welchen man aber zu dessen Änderung nicht erheblich gefunden.

22. dito wurde deswegen obgemelter Haushälterin — zur Megden genannt — bei Gelegenheit des Kirchgangs durch den Schulmeister Herrn Ising in seiner Behausung der Consistorialschluss angedeutet, dem sie sich aber zu conformieren geweigert, und sich in den bisherigen Stuhl widerhingesetzt.

4. Juni wurde bei fortwährender Opiniatrität der von Meinertzhagenschen Haushälterin ab Seiten des hiesigen bei dem mülheimer Consistorio um dessen Gesinnung angefraget, und ob der einstimmig abgefasste Schluss nicht zum Effect wolle gebracht werden.

Eb 1 S 114

1764 Juni 7

174

Wurde von Herrn Andree ein in der vorigen Tages von mülheimer Consistorio gehaltenen Conferenz abgefasstes, dem Ansehen der Consistorial-Reputation sehr nachteiliges, Resultat und Protocollum eingesandt. Weil aber nach dessen Veranlassung diese Sache in Weitwendigkeit zu geraten, und allzuviele Umstände mitführen zu wollen anscheinet, als sich diesem Protocollo füglich inserieren lassen, so hat man resolvieret, darüber ein apartes Protocollum zu formieren, und nebst den einflussenden Documenten dem Archiv beizulegen, woraus deren Endschrift jederzeit wird zu erfahren sein.

In obgelmtem Schreiben sollicitierte Herr Andree zugleich um einen Beitrag zu ihrer durch die Reparation der Kirchensitzungen, die Umzäunung des Gartens, Verpflegung vieler Hausarmen etc. erschöpften Cassa. Es wurde denselben aber darauf durch Schreibern dieses Noel zu verstehen gegeben, daß dortiges Resultat schlechten Anschein zu baldiger Beilegung der obwaltenden Streitigkeit äusserte. Und er wurde zugleich zu einer freundschaftlichen Privatunterredung in den bevorstehenden Pfingstferien invitiert, da sich über ein als andres mündlich füglicher als per modum einer Correspondence sprechen liesse.

Eb 1 S 115

1764 Juli 11

175

Obwohl die ersuchte Ueberkunft Herrn Andree in den Pfingsttagen nicht erfolgt ist, so hat sich derselbe aber heute nebst Herrn Corthè wegen des verlangenden Beitrags allhier eingefunden, denen aber repliziert worden, daß man, ehe die andre verdriessliche Sachen aus dem Wege geräumt seien, dieserwegen noch nichts resolvieren könne, wobei dann, weil sich desfalls zu nichts Positivem erklären konnten, die Sache dieses Mal verbliebe.

Eb 1 S 115

1764 Dezember 13

176

Nachdem die von Meinertzhagensche Haushälterin sich endlich angeschicket, den bisherigen Stuhl zu verlassen, und sich des Stuhls neben der Cantzel nach dem Vorschlag genannten Herrn Inspektors Bolenii und des mülheimer Consistorii in dem von der Frau Inspektorin besitzenden Stuhl Platz nehmen zu wollen sich erkläret, so hat man diesseits aus Liebe zur Ruhe und Frieden, jedoch unter behörender Protestation gegen alle dortigen einseitigen Schlüsse, so künftig möchten wollen genommen werden, darzu für diesesmal conniviert, wodurch dann diese odieuse Sache, nachdem darin genugsam verdriessliches Schreibwerk und Unterredungen vorgefallen sein, und welche sich dem in dem Archiv beigelegtem Privatprotocoll beigefügt befinden, ihre Endschaft erreicht.

Eb 1 S 115

Obwohl obige im vorigen Jahr vorgewesene Unruhe gemeltermassen ihre Endschaft erreicht, so hat dennoch das mülheimer Consistorium den Fried- und Ruhestand nicht lange beihalten können, sondern sich aufs neue einige der vornehmsten Kirchensitze einseitig und ohne unsere Beratung zu begeben und uns von ihrer abgefassten Resolution nur ein legere apertur durch ein heut eingeschicktes Schreiben zu machen sich angemasset, in welchem Schreiben zugleich auf die längst abgedroschene Sache, daß nämlich die kölnischen Gemeindsglieder ebenso, wie es bei der Ihrigen eingeführet worden, die Kirchensitze ad dies vitae gegen eine gewisse Taxe bezahlen oder belehnen wollten, stark angedrungen wird. Da nun hieraus wieder genugsamer Verdruss und Schriftwechsel erwachsen dürfte, so wird darüber auch wiederum apartes Nebenprotocoll formiert und dem Archiv beigelegt werden.

Eb 1 S 115

Nachdem über vorgemelte beide Punkte genugsam Remonstrationses und Debatten vorgewaltet, und das Mülheimer Consistorium endlich darin nachgegeben, ist zwischen beiden noch eine dritte Critique hinzugekommen, indem dasselbe den Schein über ein ihrer Gemeinde von der hiesigen zugestandenes donum gratuitum nicht nach unserm Willen, und dem bei gleicher Gelegenheit in A 1751 erteilten Formular, unterschreiben wollen. Da man aber auch hierauf rechtmässig und fermbestanden, so haben sie sich dato ebenfalls dazu angeschicket und selbiges durch ihren Mitältesten Johannes Elbers empfangen lassen, wie alles in dem Nebenprotocoll umständlicher zu ersehen.

Eb 1 S 116

A n m e r k u n g

Da das vorstehende Protokoll des Ältestenrates der evangelisch-lutherischen Gemeinde hierselbst nicht weitergeführt worden zu sein scheint, so wird es hiermit geschlossen.

So geschehen den 9. Januar 1813.

Christian Gottlieb Bruch
Erster öffentlicher Evangelisch-lutherischer
Pfarrer hiesiger Gemeinde.

Eb 1 S 117

- A**
- Aachen 139; (Eichholz)
 Abassade (1673) 18,1; Schwedische
 Adelgaist, Johann (1662—1717) 15; 19;
 † 20; 22
 — s. Erben (1672) 22;
 — s. Erbgut Kaichen (1717) 79
- Adelsheimer, Frau (1723—1728) 114; 115;
 129; hat lahme Tochter, wohnt vor den
 Augustinern
- Allarii, Paul (1662—1720) 8; 57; 90;
 (Frankfurt)
- Amsterdam [Holld.] 5; 8; 9; 15,1; 18,1;
 ev.luth. Gemeinde
- Andersen, Y (1662) 11; Gemeinde Glied in
 Köln
- Andrè (Andreae) Johann Christoph (1703
 bis 1764) 48; 52; 55; 56; 57; 58; 60;
 60,2; 61; 62,1; 62,5; 63; 64; 66; 86;
 137,1; 141,2; 144; 171; 174; 175
 — zwei Frauen im Guldenberg (1764) 173
- Arentz (Arens) Dieterich (1719—1739) in
 Köln, dann Frankfurt 81; 102; 103;
 104; 105; 117; 118; 120; 121; 122;
 † 136; s. Frau (1725) 122
- Artzenheim, von Herr (1729) 131,2; Rat
 und Englischer Resident in Frankfurt
- Aufhack (1690) [Roffhack, Johann Adolf]
 24,4; Vikar in Köln, „vom Hämgen“
 (Götterswickershamm)
- Augsburgische Confessionsverwandten
 (wahre; unverändert in Köln und Mül-
 heim [Rhein]) 15; 23,1; 27; 40; 47,2;
 61; 62; 79
 s. Religions-Verwandten
- Aussem (Außem) von Andreas (1680 bis
 1692) 26; 29; 47,5
 — Diederich Daniel (1737) 141,2
 — Familie 138; (ihr Begräbnis in Kirche
 Mülheim)
 — Henrich sen. I (1662—1664) 8; 11; 12;
 13; 15; 16; † 17; 17,1; Sterbehaus 17;
 s. Frau Cecilia † 47,5; Vorkinder 17,1;
 Ehekinde 17,1; s. Sohn Henrich jun.
- Henrich II jun. (1662—1764) (ab 1744
 in Mülheim) 11; 24,3; 62,5; 63; 172
 — junge Frau (1764) 171; 172; Schwieger-
 mutter † 171
- B**
- Bade, Joost in Hamburg (1667) 18,1
- Balbert, Obrist (1662) 13; von Mülheim
- Baldungen [Amt Blankenstein] 136; 143;
 152 (Berg, Bergmann, Brökelmann)
- Bartel, Obrist (1662) 14; 16 (s. Balbert)
- Bechelsheim, von Herr und Frau (Gut
 Kaichen) (1717—1742) 76; 79; 127,2;
 131,1; 131,2; 150
- Beilstein, Wirtin (1661) 4; (Mülheim)
- Bemberg (Bimberg) Friedrich Wilhelm
 (1739—1764) 132; 139; 145; 146; 160;
 161; 166; 167; 168; 169; 171; s. Vater
 Peter; s. Frau Maria Anna Eichholz
 (1737) 139; aus Aachen
 — Johannes (1714—1740) 60; 144,1
 — Johann Daniel (1737) 140; Vater Peter;
 s. Frau Anna Margareta Bemberg aus
 Langenberg
 — Caspar Henrich (1739—1764) 132; 145;
 146; 147; 160; 161; 167; 169; 171;
 s. Frau Johanna Magdalena Eichholz
 (1763) 169; s. ältester Sohn Peter Jo-
 hann Wilhelm
 — Lucas (1737) 140; s. Tochter Anna Mar-
 garete ist Frau Daniel Bemberg
 — Peter und sein Haus (1709—1742) 53;
 54; 55; 59; 60; 62,5; 63; 66; 67; 68;
 69; 76; 77; 81; 85; 86; 89,1; 95; 96;
 97; 99; 100; 102; 103; 104; 105; 106;
 107; 108; 109; 110; 111; 113; 114; 115;
 116; 117; 118; 119; 120; 123; 124; 125;
 132; 133; 134; 135; 136; 136,1; 137,1;
 139; 140; 141; 141,1; 142,2; 144,1; 145;
 146; 147; 152; † 153; 160; s. Söhne
 Johann Daniel; Friedrich Wilhelm;
 s. Erben 153; Peter und Compagnie 77

- Peter Johann Wilhelm (1763) 169; 171; s. Frau Catharina Elisabeth Anthonetta Michels; s. Vater Caspar Heinrich
- Berg, Fürstentum; evangelische Kirchen 3; 141; 141,1; Inspector 141,2
- Synode zu Mülheim (1662) 7
- Gottlieb (1740—1742) 143; 152; Baldungen
- Y, von (1721) 100
- Bergen, von der Seeger (1670—1688) 18,1; † 23; 25; 47,5; Ist Rindks Erbe
- Bergmann, Eberhard in Baldungen (1739) 136
- Berlin Faust 26; Preuß. Majestät 43
- Bebler, Wilhelm (1653—1681) 1; 18,1
- Biedermann, Veit Heinrich (1698—1704) 37; 39; 41; 43; 50; heimlicher, und dann Garnisons-Prediger in Köln
- Blankenstein [Ruhr] Amt 67; 81; 85; 91; 97; 108; 111; 117; 120; 144,1; 156 (Kapital); Stade 136
- Bodenstädt (evt. Bohnstedt) David Sigismund (1721) 101; Prediger in Essen
- Bodestaff (stab; stop), Conrad (1689—1713) 23,2; 25; 36; 47,5; 49; † 54
- Bölg, Franz in Hamburg (1681) 18,1
- Bobna, Daniel (1737) 141,2; Diakon
- Bolenius, Johannes (1737—1764) Prediger in Lüttringhausen und Mülheim, Inspektor; 141,1; 141,2; 142; 142,1; 149; 157; 160; 164; 165; 166; 171; 173; 176; s. Frau und jüngster Sohn (1750) 160; 176; Sohn stud. in Jena 157; Sohn Melchior stud. (1754) 164
- Bonn, Daniel (1723—1737) 112; 138; 141,1; in Mülheim, und Consorten
- Brandenburg alte Mark 101; Garnison 35; Holsteinisches Regiment 24,3; Leib Regiments Prediger 23; 23,1; Verschiedenes 41,1; 47,2; 101
- Breitmark, Y (1694—1695) 32; 33; Prediger in Mülheim [Rhein]; dann nach Wien
- Breuer, Theodor aus Dortmund (1695 bis 1697) 33; 35; ist letzter Garnisonsprediger in Köln
- Bröckelmann, Hermann Heinrich (1739) 136
- Bruch, Christian Gottlieb (1813) 179; erster öffentlicher Prediger in Köln
- Burgfriedberg; s. Friedberg [Hessen]
- Burscheid [Rhein-Wupper-Kr.] (Burschiedt) 3; 7 (Pastor und Sohn)

D

- Darfelt, Johann Bernhardt (1739) 133; 136
- Diesthausen, Caspar (1653) 1
- Doctor, X (1687) 23,2; Hilfe für Corph
- Doldius, Y Hofrat (1739—1741) 132; 134; 135; 144,1; † 145
- Dortmund/Westf. 33; Prediger Breuer
- Düsseldorf 141,1
- Duncker, Arnold Dr. jur. (1662—1694) 13; 14; 15; 16; 19; 20; 22; 32; Erben der † Mutter (1694) 32

E

- Edelmann, ein (1688) 25; Spende
- Eichholtz, Johann Wilhelm (1737) 139; aus Aachen
- Johanna Magdalena ist Frau Caspar Heinrich Bemberg 139
- Maria Anna ist Tochter von Johann Wilhelm Eichholtz 139; ist Frau Friedrich Wilhelm Bemberg
- Eidholtz (und Winkler) (1719) 86; in Leipzig
- Elberfeld [Stkr Wuppertal] 117; 165; Wuppermann
- Elbers, Johannes Jonas (1763—1765) 141,2; 171; 178; Ältester in Mülheim
- Emminghaus, Johann (II.) (1737) 141; 141,1; Inspektor; Prediger in Heiligenhaus (luth.)
- Enden, im Meerkischen 30; [bei Herdecke/Ruhr]
- England, Königl. Majestät (1721) 99; Resident von Artzenheim (1729) 131
- Erasmý, Dr. † Wittib (1726) 127; 127,2

Essen [Ruhr], Schule, Prediger Bodenstädt, Merker 21; 27; 101; Magistrat; Hyssens Witwe 152

Evangelium (verkündigen) 141,2

F

Faust, Georg Balthasar in Berlin (1689) 26

Ferber, Isaak (1688—1692) 25; 29; 36; 47,5

Finhals, Johann (1716) 62,5; in Mülheim

Fischer, „offm Pfuhl“ (1721) 101; (Prediger Lyssow's Wohnung)

Franck, N. (1737) 141,1; Schulrektor zu Lennep

Francke, August Hermann (1721) 101; Professor in Halle [Saale]

Frankfurt [Main]

a) Niederländische Gemeinde 1; 1,3; 2; 5; 7; 8; 9; 12; 16; 28; 29; 32; 62,5; 84; 120; 121; 122; 124; 167

b) Personen: von Artzenheim 131; Darfelt 136; Gerichtsschreiber 114; zur Glocken 72; 110; 136; Hölckens 68; Leuchtenberg 136; Mangolt 5; 18,1; 67; 72; 78; Messe 12; 148; 157; Mume 67; 99; Raser 136; Saurin 84; von Schellen 90; Schöneckin 136; von Ußelen 101; 116; 117; 133; 134; 148; 150; 155; Dr. Weinrich 79

Frankreich 23,2; 41,1; Krieg; Speyer

Friedberg (Burgfriedberg) [Hessen] 78; 126; 131,2; 148; 150; Kaichen; Monig; Schatzmann

Friedrichs, N. (1737) 141,1; in Stolberg

Fürstliche Steuer 6,2

G

Galenkamp, Frau (1764) 172; in Mülheim

Garnison in Köln 24,4; 28; 50

Geißlinger (Gyßlinger), Andreas (1662 bis 1699) 13; 15; 15,1; 18,1; 19; 20; 22; 23; 23,1; 23,2; † 34; 38; 47,5; seine Erben 34; sein Sterbehau in Hamburg 15,1

Gemünd [Kr. Schleiden] 3; 11; Prediger Cantor;

Gerd, Y (Gertz) (1661) 5

Gerichtsschreiber (1742) 151

Germann, Johann David (1681) 21; Rektor in Trarbach

Gerthius, Doctor (1690) 24,4

Gertner, Peter (1672) 20; 22

Gewaltsgericht in Mülheim 158

Ghysens, Johannes (1680) 47,5

Glocken, zur, Johannes (1718—1739) in Frankfurt 72; 110; 113; 122; 124; 136

Godschalk, Anna Catharina Barbara (1763) 169; ist Frau Michael Michels in Stolberg

Gogel, Herr (1723) 112

Gottschalk, Adam (1716) 63; in Mülheim

Grevendunkels, Witwe (1764) 172; Sattlerin mit Tochter;

Gillich-Bergische Kirche s. Berg

Gummersbach [Oberbergischer Kr.] im Schwarzenbergischen (Ising)

H

Habichs, Johanna Maria (1742) 152; ist Witwe Johann Wilhelm Ritter gen. Kampmann

Hachenburg, von, Frau Gräfin (1704) 50; Prediger Biedermann;

Hämgen, vom 24,4; Vicar Aufhack [Götterswickershamm Kr Dinslaken]

Halfmann, der (1720) 89; des Kirchengutes

Halle [Saale] 101; Professor Francke

Hallmanu, Hendrich (1727) 128; Commissionär

Hamburg, Adelsheimer 129; Bölg 18,1; Geißlinger 15,1; luth. Gemeinde 5; Stadt 13; 15,1; 131; 136

Hankamer, Johann (1661—1664) 4; 5; 6; 6,1; 8; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 17,1; s. Frau und Erben 11; 14

Hannover, Stadt — Kapital Anlage 67; 75; 82; 92; 99; 100; 109; 111; 117; 119; 120; 128; 130; 136; 153

Hardt, Hans Andreas (1716) 62,5; Ältester in Mülheim
Hart, Peter (1703—1707) 49; Diakon in Köln
Hartmann, Johann Theodor (1737) 141,1; Prediger in Leichlingen
Hauptmann (1691) 28; z. Zt. hier kommandierend
Hechtel, Dr. (1722—1724) 108; 114; 119
Heck, Johannes in Frankfurt (1739) 133; 136
Hekler, Herr in Köln (1662) 8
Heidelberg [Neckar] 31
Heynen, Johann Wilhelm (1737) 141,2; Ältester in Mülheim
Hempelius, Magister Johannes (1661) 2
Heppe, Rat (1723—1762) 112; 132; 138; 145; 146; 147; 151; 153; † 167
Hesselmann (1717) 79; Sekretär in Köln
Hirschvogel, Georg (1689) 26; in Leipzig
Hölleken, Johann (1717—1720) in Frankfurt Main; 68; 93; 94
Hoyer, Franz (1662) 10; 11; Rentmeister in Mülheim
Hoppe, Justus Andreas (1716) 62,5; Mülheimer Ältester
Hoster, Johann (1680) 23; in Mülheim
Hückeswagen [Rhein-Wupperkr.] 165; Prediger
Hunerath, Y (1722) 109; Notar
Hutmacher, Y (1719—1722) 86; 108; Notar in Köln
Huysen, Arnold (1742) 152; Bürgermeisters Witwe in Essen
 — **Henrich (1732)** 137,1; in Mülheim

I

Ising, Johann Wilhelm (1732—1764) 137; 137,1; 151; 159; 163; 167; 172; 173; Lehrer in Mülheim
Isselbach (1745) 158; Gerichtsschreiber
Issing, Y Doctor (1653) 1

J

Jacoby, Johann Christoph (1723—1725) 114; 122; 124
Janßen, Andreas (1653) 1
 — **Herr (1662)** 10
 — **Johannes** 11
Jena [Thür.] 157; stud. Bolenius
Jeskir, Abraham (1662) 15,1
Jörgens, Herr (1725) 120
Johann, Herr (Meinertzhagen?) (1764) 172

K

Kaichen, Gut bei Friedberg (1718—1741) 78; 79; 127,2; 131; 136; 147; 148; 150
Kampmann, genannt s. Habidis, Johanna Maria; s. Ritter, Johann Wilhelm
Candadat, Gephart (1729) 131,1; Vetter von Wwe. Weiler
Canonische Bücher der evgl. luther. Kirche 141,2; Prediger Bolenius
Cantor, Johann (1662) 6,1; 11; 13; Prediger in Mülheim und Gemünd s. Frau
Caspari, Carl (1713—1719) 54; 55; 62,5; 63; † 64; † 86
Kauffling, Herr (1729) 131,1
Ketler, Johann (1653—1667) 1; 5; 8; 9; 12; 15; 19
Keuthaus ? zu Lindscheidt (1686) 18,1
Christus, Jesus 141,2; 142
Churfürstliches Mandat 141,1
Kirchner, N. N. Stuck Junker (1721) 100
Clerisey (1697) 35
Kleve [Ndrh.] 99; 100; 115; Magistrat; Pollmann
Kniper, Arnold (1661—1664) 5; 6; 6,2; 10; 11; 13; 14; 15; 15,1; 17
Knodt, Franz Adolf (1680—1740) 25; 29; 36; 47,5; 62,5; 63; † 65; 82; 86; 144,1
Koch, Y (1690) 24,3; Holsteinischer Regimentsprediger

Köln lutherische (heimliche) Gemeinde

a) allgemein

2; 8; 10,1; 18; 21; 23; 23,1; 23,2; 27,1; 47,1; 47,5; 48; 51; 52; 62,3; 66; 79; 101; 126; 127,2; *communitas evangelicae ecclesiae coloniensis* 1; 18

b) Amtshandlungen

Abendmahl 10; 10,1; 15,1; 23,1; 27,1; 141,2; silberne Kanne 15; 15,1; Kelch 24,4; Wein 24,3

Begräbnis 97; 137,1; 158; Sterbensläufte 18

Heirat 27,1; 139; 140; 169

Taufe 27,1; 97; 118

c) Gemeinde:

Ältesten (Seniores, Vorsteher) 3; 5; 6; 6,2; 7; 10; 11; 16; 17; 22; 23,2; 24,2; 24,4; 27,1; 29; 36; 39; 47; 47,4; 48; 56; 59; 60; 66; 68; 72; 73; 76; 77; 84; 87; 111; 112; 132; 134; 144; 153,2; 168; 171; Ordnung (1680—1689) 66

Armenbüchse und -Stock 4; 10; 10,1; 24,2; 106

Diakon 17; 23,2; 39; 48; 54; 74; Ordnung 48; 54

Beziehung zu Mülheim 11; 16; 26; 47; 47,2; 62,5; 68; 96; 124; 138; 141,2; 142; 144

Bücher

für Amtshandlungen 40; Archiv 67; Armenbuch 10,1; 125; Kollekten 62 Protokoll (1661) 1; (Lücke 1667 bis 1690) 22; 47; 82; 94; 179

Rechnungsbuch 19; 110; 125; 135; 144; 144,1

Schuldenbuch 34; 114

exercitium publicum 1,4; 24,1; 27; 28; 36; 41,1

Gemeinde Glieder 6; 7; 10; 15; 16; 17; 23; 29; 47,5; 48; 61; 63; 66; 95; 103; 117; 138; 146; 177; (Kölner) „Freunde“ 86

Gemeinde Kapitalsachen etc. 5; 6,2; 15; 26; 38; 47,2; 47,4; 60; 62,3; 77; 99; 121; 126; 136; 144,1; 148; 158; 161; 168; 170; 174; s. Hannover, Frankfurt etc.

Gemeinde Kiste (eiserne) 54; 56; 59; 60; 69; 70; 71; 72; 77; 78; 84; 85;

86; 87; 89,1; 96; 99; 100; 104; 108; 113; 133; 134; 135; 144; 168

Kollekten

Allgemein 5; 13; 18,1; 47,2; 68

Becken (Beutel, Schüssel, Teller) 24; 36; 54

Kollektanten (fremde) 23,2; 30; 31

Prediger 1; 1,1; 1,4; 10; 21; 24,4; 27; 37; 62,1; 141; 141,1; 141,2; 142,1; 165 heimliche 1; 37; 39; 40; 41; 47; 47,3; 62,1; 102; 131; (geheimer Freund 62,2); Memorial 41; Ordnung 40

Garnison (Feld-Regimentsprediger) 24,1; 28; 50; 51

Katechisieren 62,2; 141,2

Predigten 10; 10,1; 27,1

Wochenpredigt 10; 141,2

Gemeinde Prozesse: s. ds.

des † Adelgaist; gg. Bechelsheim; gg. Geißlinger; betr. Kaichen; betr. Kirchenstühle

Siegel 5; 8; 14; 27; 47,5; 69; 78; 89; 118; 137,1

— Stadt

Krayßtruppen (Garnison Milice) 1,4; 24,1; 24,4; 28; 41,1; 43; 50

Magistrat 35; 47,2; 62; 79; 144; 158

Straßen

vor den Augustinern 129; Ballhaus 35; Krebsgasse 35; 45; offm Pfuhl 101

Kolbe, Antonius (1662—1680) 9; 15; 20; 22; 47,5; von Frankfurt

Contagion (Pest) in Köln (1665—1666) 1,1

Corbay, Johann Adolf (1737) 141,2; in Mülheim

Corley, (1743) 154; Kirchmeister in Neustadt

Corph, Margreth (1690) 23,2

Corthè, Y (1764) 175

Cray, Johann von Lübeck (1668) 18,1

L

Landesfürst (1666) 18; Gebot

Langenberg [Ldkr Düsseldorf-Mettmann] Lutherische Gemeinde 73; 85; 117; 119; 156; Bemberg 140

- Legate 17; 18,1; 32; 166
- Ley, Johann (1662—1690) 11; 13; 14; 15; 23; Ältester aus Mülheim [Rhein]
Wittib (1698) 25
- Leichlingen [Rhein Wupper Kr] 141,1; Prediger Hartmann
- Leipzig [Sachsen] 26; 56; 57; 60,1; 86
(Andraea, Hirschvogel, Messe)
- Lemme, Nicolas (1739) 132; 133
- Lennep [Stkr Remscheid] 21; 141,1; Frank; Schreckmüller
- Leuchtenberg (Luchtenberg) Konrad (1718 bis 1744) in Frankfurt [Main] 78; 96; 98; 101; 113; 121; 122; 124; 136; 157
- Lindemann, Johann Heinrich in Stade (1739) 136
- Lindscheid (1686) 18,1; Keuthaus [ü. Bad Schwalbach?]
- Lysow, Matthias (1721) 101; 102; 103; heimlicher Prediger aus Salzwedel
- Loth, Johann und Frau in Köln (1667 bis 1686) 18,1; 19
- Lübeck [Ostsee] s. Cray 18,1
- Lüneburg (Abgesandte; Offiziere) 18,1
- Lüttringhausen [Stkr Remscheid] 141,1; 141,2; Prediger Bolenius
- M**
- Maidler, Herr (1662) 10,1
- Mangoldt, Georg (1661—1670) 5; 8; 18,1; Mandatarius in Frankfurt
— Johann Friedrich (1718—1720) 72; 90; 93
— Y (1717—1720) 67; 70; 78; 84; 94
- Margareth, die alte (1689) 23,2
- St Martin 2; Kirche in Minden [Westf.]
- Matthaeus, Cap. 9 Vers 37/38 141,2
- Maul, von (1718—1726) 76; 127,2; Agent in Wien
- Meerkischen im, Enden (1692) 30; 31
- Megden, zur genannt Haushälterin s. Meinertzhagen
- Meinertzhagen, Jakob und Sohn (1714 bis 1740) 58; 60; 144,1
— Haushälterin (1764) 172; 173; 176; s. Megden genannt
- Merker, Johann (1687—1690) 21; 23; 23,1; 24,1; 24,2; 24,3; 24,4; Prediger in Mülheim [Rhein] und Essen
- Metzger, Dr. med. Johann Caspar (1713 bis 1722) 54; 62,5; 63; 66; 81; 86; 108; 109
- Metzler, Herr Y (1762) 167
- Michels, Catharina Elisabeth Anthonetta (1763) 169; Tochter von Michael Michels und Anne Catharine Barbara Godschalk in Aachen
- Minden [Westf.] 2; Magister Hempelius
- Monig (Mumig), Johann Jost (1718—1726) 78; 80; 81; † 126; 127,2; Collector in Friedberg; s. Sohn 126
- Mühling, Gotthardt (1741) 144,1; in Mülheim
- Mülheim [Rhein]
Gemeinde: Geldliches 6; 6,1; 6,2; 8; 11; 13; 14; 15; 17; 17,1; 23; 24,3; 25; 26; 36; 62; 62,1; 107; 161; 162
luth. Gemeinde-Glieder 2; 5; 11; 15; 16; 23; 38; 47,1; 61; 62,1; 64; 86; 136; 144
Kirchenhaus 2; 3; 4; 6,1; 7; 11; 13; 14; 15; 17; 17,1; 18; 23; 24,3; 25; 26; 46; 62,2
Kirchensitze 10; 11; 62; 68; 138; 152; 153,1; 171; 172; 176; 177
Consistorium 4; 8; 13; 36; 138; 141,2; 152; 161; 171; 173; 174; 177
Organist und Orgel 38; 63; 137,1; 171
Pfarrhaus 8; 141,2; 171
Prediger 1,1; 1,4; 10; 21; 23,1; 24,1; 24,3; 27; 29; 47; 47,2; 141; 141,1; 141,2; 157
Schule 6,2; 23,2; 25; 36; 62,4; 68
Schulmeister 23,2; 25; 26; 60,1; 63; 137; 137,1; 159; 163
Streit 117; 124; 138; 141,1; 171; 178
— Stadt
Straßen
an Deutzer Pforten 11; im Guldenberg 171; 172 (Goldenen);

Vogt, der Herr 14; 112
— [Ruhr]
Luth. Gemeinde 82
Mündch, Herr (1720—1721) 95; 102; 103
Mum(e), Johann Hendrich (1717—1725) 67;
69; 70; 71; 98; 99; 100; 108; 109; 122;
124; in Frankfurt

N

Neukirchen/Bergisch [Rhein-WupperKrs]
3; 141,1; 141,2; Prediger Scheihler
Neusel in Ungarn 1,2; (Prediger Steller)
Neustadt-Wiedenest [Oherberg. Kr] Hilfe
74; 154; Kirchmeister Corley
Neuwied [Rhein] 24; Kollekte
Noel (Noull), Anton (1729—1739) 131; 132
— Bartholomaeus (1690) 23
— Daniel (1662—1740) 11; 25; 39; 48; 61;
62,1; 62,5; 63; 64; 133; 135; 144;
† 144,1; ist Schwager von André (1719)
86
— Christoph Daniel (1739—1764) 132;
147; 157; 158; 161; 162; 167; 168; 169;
171
— Niclaes (1662—1680) 15,1; 47,5
Notar Hutmacher 86; Hunerath 109; Sas-
sel 158; Y 86, 122

O

Obrigkeit (Hilfe) (1690) 22
Onolshach [Bayern] 24; Kollekte
Oranien-Nassau 147; Rat Heppe
Otmaringhausen, Dr. (1719—1722) 81; 107
Ottelius, Y (1687—1689) 1,4; Prediger aus
Sachsen und dort †
Oxenstern, Graf (1695) 33; Schwedischer
Gesandte in Wien

P

Papisten in Ungarn 1,2
Pauli, Johann Christoph (1741) 145; 146;
147; in Köln

Pess(e)ler, Wilhelm und s. Haus (1661 bis
1667) 5; 8; 12; 14; 15; 15,1; 19
Pfalz, verwitt. Churfürstin 21; 24,4; 25;
26; Gaben; Prediger Rein
Pfennings, Witwe von Prediger Pfenning
in Mülheim (1662) 6
Platz, Johann (1660—1702) 1,1; 1,2; 2; 3;
4; 5; 6; 7; † 21; 44; 46; 47,1; 47,3;
Witwe (1681) 21; Prediger in Köln und
Mülheim
Plazius, Johann Andreas (1704—1716) 51;
60,1; luth. Garnisonsprediger in Köln
Pollmann, Y (1723) 115; Regierungsrat in
Kleve
Post, Kaiserliche oder Kaufmannspost 5;
9; 70
Pregner und Consorten in Mülheim (1737)
141,1
Pretheling, Johann Peter (1724) 118
Preußen, von König 41,1; 43

R

Rademacher, Y (1653) 1
Raser, Y (1739) 136; in Frankfurt [Main]
Reformierte in Köln 97
Reichsstände, evangelische 5
Rein, Johann Adolf (1681—1689) 21; 23;
23,2; 24,4; 25; 26; Prediger zu Winds-
heim, Mülheim/Rhein; Hofprediger zu
Churpfalz
Religionsverwandte hier 62; 62,5; 63;
127,2; 137,1; s. Augshurgische
Resident 171; s. Stuhl in Kirche Mülheim
Richter, Gehrüder Thomas und Zacharias
in Leipzig (1714) 57
Rindc, Anton (1662—1667) 11; 12; 13; 15;
† 18,1; 19; Ältester in Köln; s. Witwe
(1686) 18,1
Ritter, Johann Wilhelm's Witwe (1742)
152; ist Johanna Maria Hahichs ge-
nannt Kampmann
— Johannes Zacharias (1716—1732) 63;
69; 125; † 137; 137,1; Rektor, Schul-
meister in Mülheim Rhein

- Christian (1721—1724) 101; 122; Pro-
cator
- Ryswick (Frieden) 35
- Röhr, Conrad Heinrich (1739) 136; (Amt
Blankenstein)
- Rolleman, Johann Heinrich (1739) 136;
(Amt Blankenstein)
- Rudolstadt [Thür.] in Grafschaft Schwar-
zenburg 37; Prediger Biedermann
- S**
- Sachsen, Churfürsten 25; Kollekte 23,2;
Prediger Ottelius 1,4; Grafschaft
Schwarzenburg 37
- Salzwedel (Sachsen) 101; Prediger Lyssow
- Sandtkuhl, Georg (1690) 23; 25
- Sassel, Notar (1747) 158
- Sauerin, Anna Margarete (1719—1724) 83;
84; 122; Witwe in Frankfurt
- Schatzmann, David, Rat (1718—1742) 80;
89; 126; 127; 127,1; 127,2; 147; 148;
150; aus Burg Friedberg
- Scheibler, Joannes (1661—1737) 3; 141,1;
141,2; Prediger zu Neukirchen
- Schellen, von Hendrich (1720) 90; in Frank-
furt/Main
- Schild, Johann Philipp (1692—1694) 28;
32; vertrieb. Prediger von Worms in
Köln, dann Frankfurt/Main
- Schlehtendahl, Hermann (1662—1666) 8;
11; 12; 13; Fr. von Mülheim (1662) 15
- Schmalen Johann † (1674) 18,1; s. Wittib
- Schmidt, Diedrich Melchior (1744) 156;
Prediger in Langenberg
- Schmidts und Bemberg (1762) 168
- Schmitz, Herr (1717) 66; in Köln
- Schneider, Gottfried (1689) 23; 23,1; Ma-
gister und Regimentsprediger in Köln
- Schnel, Johann (1683—1686) 1,3; Prediger
aus Frankfurt in Köln
- Schneltgen, Peter (1714—1762) 60; 136;
144,1; 168 (s. auch Bemberg)
- Schöneckin, Anna Margareta (1739) 136;
in Frankfurt
- Schöners, Erben (1670) 18,1; Witwe (1662)
15,1; ihre Mutter ist Wwe. Wedige
- Schreckmüller, Georg (1681) 21; Vikar in
Lennep; [Schragmüller]
- Schreiber, Heinrich (1742) 155; in Frank-
furt
- Schulten, Conrad Heinrich (1739) 136; in
Stade
- Schütz, Peter (1689) 23,2; Mülheim
- Schwartzenbergisch (Gummersbach) 163
- Schwarzenburg in Sachsen 37; (Rudolstadt)
- Schweden, Abassade in Köln (1673) 18,1;
Abgesandter in Wien 33; Kollekte 24,4
- Seuter, Mattheus, Dr. jur. und sein Haus
(1717—1745) 66; 67; 70; 76; 81; 84;
85; 86; 89,1; 95; 99; 100; 101; 104;
105; 106; 108; 109; 110; 111; 112; 113;
114; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121;
122; 123; 124; 125; 130; † 132; 133;
134; 135; 136,1; 137,1; 141; 141,2; 142;
142,1; 158; Witwe (1739) 133; 134
- Soldat † (1745) 158; luth. Religion
- Speyer [Rhein] 19; Prozeß
- Spener, Dr. (1702) 43; Frankfurt
- Stade [ü. Hattingen/Ruhr] 136; Amt Blan-
kenstein (Lindemann, Schulten)
- Steller, Conrad (1680—1683) 1,2; 1,3; adj.
Prediger in Köln aus Ungarn
- Stolberg [Ldkr Aachen] 141,1; 169; Michels;
Prediger Friedrichs
- Stock, Johann Georg (1713—1740) 54;
144,1; Mülheim
- T**
- Teschemacher, Jean (1723) 112;
- Thamer, Johann 24,3; Inspektor (Prediger
in Burscheid)
- Theologe (1661) 2; ein aufrichtiger (Pre-
diger Platz)
- Thoir, von Peter (1670—1680) 18,1; 19;
† 23; 47,5; s. Bruder Wilhelm † (1670)
18,1; und dessen Sohn Peter 18,1
- Toert, († 1658) September, 166; s. Tochter
Catharina in Mülheim
- Trarbach [Mosel] 21; (Rektor Germann)

U

Ulm [Donau] (Stadt) 13; 15,1
 Ungarn, Leutnant Dahlen 158; Neusel 1,2
 Usselen, von Hendrich (1720—1742) 94;
 101; 113; 116; 117; 118; 122; 123;
 127,1; 133; 134; 148; 150; 155; in
 Frankfurt [Main]

V

Viebahn (Feibahn; Vibaen) Johann Fried-
 rich (1717—1739) 66; 73; 81; 84; 85;
 86; 87; 88; 95; 96; 99; 100; 104; 105;
 106; 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114;
 115; 116; 117; 118; 119; 120; 124; 125;
 132; (verzogen Mai 1739) † 136
 Vogt, der zu Mülheim 14; 17

W

Wedige, de Margarethe Witwe (1662) 15,1;
 ihre Tochter Wwe. Schöners
 Weilburg [Lahn] 131; 136; Dr. Weiller

Weiller, Doctor (1726—1735) 126; 127;
 127,1; 127,2; † 131; 131,1; Schwager
 von Dr. Seuter, Advokat in Weilburg;
 s. Witwe 131,1; 136; (1735—1736)
 Weinrich, Dr. (1717) 79; Advokat in Frank-
 furt [Main]
 Werbhaus in Mülheim, Soldat († 1745) 158
 Wien [Österreich] (Breitmark) 33; guter
 Freund 127,2; Agent von Maul 76; Pro-
 zeß 131
 Wildkens, von (1735—1742) 138; 152; säch-
 sischer General mit Familie in Mülheim
 Winkler, und Eickholt in Leipzig (1719) 86
 Win(d)sheim [Bayern] 21; Prediger Rein
 Wolf, Gebrüder 146; 147; 153,2; 161;
 Herr 102; 103; 104; 131; Herren 125
 — Isaak (1739—1762) 132; 145; 167; in
 Köln
 — Johann Conrad 132
 — Johann Jakob (1680) 23; 23,2; 26; 47,5
 Worms [Rhein] 28; Prediger Schild
 Wüsthoff, Arnold (1691—1737) 27; 27,1;
 36; 66; 96; 97; 102; 109; 112; 115; 117;
 119; 120; 137,1; † 141; 141,2; 142; 144;
 Witwe (1737) 141; Prediger in Seel-
 scheid und Mülheim [Rhein]
 Wuppermann, Rütger in Elberfeld (1723
 bis 1728) 117; 130